



WIE FUNKTIONIERT DIE EU?
2025-2029

BRÜSSELER 1x1 FÜR UMWELTBEGEGTE



IMPRESSUM

Brüsseler 1x1 für Umweltbewegte –
Wie funktioniert die EU?

ISBN 3-923458-77-0

8. VOLLSTÄNDIG ÜBERARBEITETE AUFLAGE, NOVEMBER 2025

HERAUSGEBER:

Deutscher Naturschutzbund e. V. (DNR)
EU-Koordination, Marienstraße 19–20, 10117 Berlin
Tel. +49 (0)30/67 81 78 5-70, Fax -80,
E-Mail: eu-info@dnr.de
www.dnr.de/publikationen
www.dnr.de/eu-koordination

REDAKTION:

Katharina Schuster, Elena Hofmann, Juliane Grüning, Leonie Gehrke,
Martha Dörfler; unter tatkräftiger Mithilfe von Raphael Weyland

MITAUTORINNEN FRÜHERER AUFLAGEN:

Bjela Vossen, Katrin Meyer, Ann Wehmeyer, Christina Stoldt,
Markus Steigenberger, Nika Greger, Thomas Frischmuth, Matthias Bauer,
Florian Noto, Eric Janáček, Elena Schägg

GRAFIK/DTP:

Karo3, DNR

LAYOUT:

Karo3

TITELFOTOS:

Oben: European tourism concept with the european union

© Brian, Adobe Stock

Mitte: Europäische Union, 2025 © Dati Bendo

Unten: River and green forest in Tuchola natural park, aerial view

© shaiith, Adobe Stock

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion/des Herausgebers wieder.

© Deutscher Naturschutzbund e. V.

Die Nutzungsrechte liegen beim Herausgeber. Einzelne Artikel können nachgedruckt werden, wenn die Quelle angegeben wird und die Rechte Dritter gewahrt bleiben. Die Redaktion freut sich über ein Belegexemplar.

FÖRDERHINWEIS

Der Deutsche Naturschutzbund wird vom Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) institutionell gefördert.



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER

Die Mehrzahl der Umweltgesetze auf nationaler Ebene hat heute ihren Ursprung in der Europäischen Union. Ähnliches gilt für die Agrarpolitik sowie – in geringerem Maße – für andere wichtige Politikfelder wie Verkehr oder Energie und die Umsetzung internationaler Klimaschutzbeschlüsse. Wer sich also mit deutscher Umweltpolitik beschäftigen möchte, wird seinen Blick zwangsläufig auch auf die EU richten müssen.

Das fällt nicht immer leicht. Denn die EU erscheint vielen Menschen als weit entfernt und unübersichtlich. In gewisser Weise stimmt das. Wer sich nicht die Mühe macht, die Grundlagen der EU – Institutionen, Kompetenzen, Prozesse – etwas genauer anzuschauen, wird kaum verstehen, welches Spiel gerade gespielt wird. Wer sich allerdings darauf einlässt, wird feststellen, dass das System der EU auch nicht viel komplizierter ist als der deutsche Föderalstaat und dass es für Verbände und Einzelpersonen durchaus Möglichkeiten gibt, sich einzumischen.

Mit diesem Handbuch möchten wir Ihnen einen Einstieg in die europäische Umweltpolitik erleichtern. Es stellt die Verträge, Institutionen, Prozesse und Akteure vor, erklärt kurz und knapp, was sich hinter bestimmten Begriffen verbirgt, und gibt zahlreiche hilfreiche Tipps für alle, die die europäische Umweltpolitik verstehen und verändern möchten. Wir wollen Ihnen damit Mut machen, sich einzumischen und Ihre eigenen Erfahrungen und Meinungen in den politischen Prozess in der EU einzubringen.

Der Einsatz starker zivilgesellschaftlicher Stimmen für Umwelt- und Naturschutz ist heute wichtiger denn je. Die Folgen der Klima- und Biodiversitätskrise sind inzwischen vielerorts Realität: Extremwetterereignisse, der Verlust von Arten und Lebensräumen sowie wachsende soziale und wirtschaftliche Belastungen verdeutlichen die Verwundbarkeit unseres Wirtschafts- und Gesellschaftsmodells. Politische Antworten müssen konsequent darauf abzielen, unsere Art des Wirtschaftens ökologisch tragfähig und widerstandsfähig zu machen – anstatt unter dem Deckmantel der Entbürokratisierung geltende Ziele und Standards aufzuweichen. Der Europäische Green Deal, den die EU-Kommission Ende 2019 vorgestellt hat, bildet hierfür weiterhin einen zentralen Referenzrahmen. Auch wenn seine Umsetzung vielfach hinter den Notwendigkeiten zurückbleibt, bleibt er die zentrale Richtschnur für den Umbau hin zu einer ressourcenschonenden, wettbewerbsfähigen und sozial gerechten Wirtschaft. Gerade angesichts der sich verschärfenden Krisen zeigt sich: Nur wenn Europa jetzt entschlossen handelt, kann es widerstandsfähiger, nachhaltiger und gerechter aus ihnen hervorgehen.

Das vorliegende „Brüsseler 1x1“ ist die achte, vollständig überarbeitete Auflage. Berücksichtigt sind sämtliche institutionellen Änderungen bis September 2025.

Die EU-Koordinationsstelle des Deutschen Naturschutzbundes wünscht Ihnen viel Erfolg im Brüsseler Dschungel und eine anregende Lektüre!

Nota bene:

Die Nummerierung in den Europäischen Verträgen hat sich im Laufe der Zeit mehrfach geändert. Um Missverständnissen vorzubeugen, beziehen sich sämtliche in dieser Broschüre zitierten Artikel auf den gültigen Vertrag von Lissabon. Eine Synopse (Tabelle 1 auf Seite 8) stellt die Nummerierungen des Lissabon-Vertrages denen früherer Verträge gegenüber.

INHALT

| | | | |
|--|-----------|--|-----------|
| 1. Grundlagen der europäischen Umweltpolitik | 5 | 6. Weitere Institutionen, beratende Gremien und Agenturen | 33 |
| 1.1 Struktur der Europäischen Union | 5 | 6.1 Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss | 33 |
| 1.2 Entwicklung der EU-Umweltpolitik | 5 | 6.2 Ausschuss der Regionen | 33 |
| 1.3 Prinzipien und Ziele der europäischen Umweltpolitik | 6 | 6.3 Europäischer Rechnungshof | 34 |
| 1.4 Wichtige umweltrelevante Artikel in den Europäischen Verträgen | 7 | 6.4 Europäische Umweltagentur und andere Agenturen | 34 |
| 1.5 Der EU-Haushalt | 8 | 6.5 Europäische Investitionsbank | 34 |
| 1.6 Überblick über die EU-Institutionen | 9 | 6.6 Europarat | 35 |
| 2. Gesetzgebende Institutionen | 11 | 7. Wie kann ich mich einmischen? | 36 |
| 2.1 Der Europäische Rat | 11 | 7.1 Beschwerde einreichen | 36 |
| 2.2 Der Rat der Europäischen Union –Ministerrat | 12 | 7.2 Zugang zu Informationen und Gerichten – die Aarhus-Konvention | 37 |
| 2.3 Der/Die Hohe Beauftragte der Union für Außen- und Sicherheitspolitik | 13 | 7.3 Europäische Bürgerinitiative | 37 |
| 2.4 Die Europäische Kommission | 13 | 7.4 Petitionen | 39 |
| 2.5 Das Europäische Parlament | 17 | 7.5 Die europäischen Umweltverbände | 39 |
| | | 7.6 Lobbyarbeit für Umwelt und Natur in Brüssel | 39 |
| 3. Gesetzgebungsverfahren | 21 | Anhang | 41 |
| 3.1 Anhörungsverfahren | 21 | Anhang I: Wie werden EU-Dokumente bezeichnet? | 41 |
| 3.2 Zustimmungsverfahren | 21 | Anhang II: Die Europäische Union im Internet | 42 |
| 3.3 Ordentliches Verfahren | 21 | Anhang III: Die Europäische Kommission, Generaldirektionen und Agenturen | 43 |
| 4. Rechtsakte, Soft Law und Europäisches Semester . | 25 | Anhang IV: Ausschüsse des Europäischen Parlaments | 45 |
| 4.1 Rechtsakte | 25 | Anhang V: Die wichtigsten EU-Begriffe – Glossar und Wörterbuch | 48 |
| 4.2 Soft Law | 26 | Anhang VI: Brüsseler Umweltorganisationen | 54 |
| 4.3 Europäisches Semester | 29 | Die „Green 10“ | 54 |
| | | Weitere Organisationen | 56 |
| 5. Gerichtliche Instanzen und Klagearten. | 30 | | |
| 5.1 Der Gerichtshof | 30 | | |
| 5.2 Das Gericht | 31 | | |
| 5.3 Klagerecht | 31 | | |
| 5.4 Klagearten | 31 | | |
| 5.5 Subsidiaritätsklausel | 32 | | |

1. GRUNDLAGEN DER EUROPÄISCHEN UMWELTPOLITIK

Dieses erste Kapitel gibt eine Einführung in die Struktur der Europäischen Union (EU) und erklärt, wann und wie der Umweltschutz seinen Weg in die Europäischen Verträge gefunden hat und an welcher Stelle die Ziele und Prinzipien rechtlich verankert sind.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs gründeten die sechs europäischen Staaten Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande kurz nacheinander die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG). Während die EGKS im Juli 2002 nach 50 Jahren auslief, bestehen die beiden anderen, die mit der Unterzeichnung der Römischen Verträge im März 1957 gegründet wurden und am 1. Januar 1958 in Kraft getreten sind, noch immer. Der EWG-Vertrag wurde mehrfach angepasst und dabei zunächst in „Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften“ (EG-Vertrag) und mittlerweile in „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV) umbenannt. Zusammen mit dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) bildet er die primärrechtliche Grundlage der EU. Gemeinsam werden sie als „die Verträge“ bezeichnet.

Im Prinzip ist diese „neue“ EU supranational, für die Außen- und Sicherheitspolitik gibt es aber Sonderregelungen, sodass dieser Bereich weiterhin zwischenstaatlich organisiert ist. Trotzdem hat der Lissabon-Vertrag es nicht vermocht, sämtliches Primärrecht in einem einzigen Vertrag zusammenzufassen. Stattdessen besteht er aus drei unterschiedlichen Verträgen: dem Vertrag der Europäischen Union (EUV), in dem die Prinzipien und Institutionen der EU festgehalten sind, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der im Wesentlichen dem ehemaligen EG-Vertrag entspricht und die einzelnen Politikbereiche enthält, und schließlich der Europäischen Grundrechtecharta, die gleichwertigen rechtlichen Status erhalten hat. Zudem existiert auch der Euratom-Vertrag noch weiter – wenn auch außerhalb des Lissabon-Vertrages.

1.1 Struktur der Europäischen Union

Mit dem Vertrag von Maastricht, der am 1. November 1993 in Kraft trat, wurde die Europäische Union gegründet. Man sprach davon, dass die EU auf drei Säulen basiere: Die erste Säule, der EG-Vertrag, unterschied sich von den beiden anderen durch ihre Art der Integration. Sie war supranational organisiert. Das heißt, dass die Mitgliedstaaten in den Politikbereichen dieser Säule ihre Souveränitätsrechte größtenteils abgetreten und ihre Machtbefugnis auf die europäische Ebene übertragen hatten. Damit akzeptierten sie europäische Vorschriften, die im nationalen Rechtssystem gleichermaßen gelten wie das inländische Recht. Die beiden anderen Säulen – die „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“ und die „polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ – waren dagegen zwischenstaatlich geregelt, wurden somit von den Mitgliedstaaten im Ministerrat beraten und waren in der Regel einstimmig zu entscheiden.

Diese Drei-Säulen-Struktur wurde mit dem Lissabon-Vertrag, der am 1. Dezember 2009 in Kraft trat, aufgegeben. Die doppelte Struktur von EU und EG wurde zugunsten des einheitlichen Rechtssubjekts EU abgeschafft.

1.2 Entwicklung der EU-Umweltpolitik

Weder Umweltschutz noch nachhaltige Entwicklung waren in den frühen Tagen der europäischen Integration ein Thema. Das hat sich im Laufe der Zeit und von Vertrag zu Vertrag geändert. Dieses Kapitel beschreibt, wie der Umweltschutz seinen Weg in die europäischen Verträge fand und wie er zu der Bedeutung gelangt ist, die ihm heute zukommt.

Von Rom ...

Als die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) 1951 sowie die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) 1957 gegründet wurden, standen Wirtschaftswachstum und Frieden im Mittelpunkt. Zu dieser Zeit umfassten die Gemeinschaften sechs Gründungsmitglieder, die vor allem Handelshemmnisse beseitigen und einen gemeinsamen Markt schaffen wollten. Auch zehn Jahre später, 1967, als EGKS, EWG und Euratom zusammengeführt und sowohl ein gemeinsamer Ministerrat als auch eine gemeinsame Kommission geschaffen wurden, existierten Umwelt- und Naturschutz nicht als gemeinschaftliche Ziele und Aufgaben. Erst Ende der 1960er-Jahre begann die Gemeinschaft, erste Maßnahmen in Form von Verordnungen und Richtlinien sowie Aktionsplänen zum Schutz der Umwelt zu erlassen. Mangels einer Rechtsgrundlage für Umweltpolitik basierten diese ersten

Maßnahmen auf den Artikeln zur Harmonisierung und den Vorschriften für den gemeinsamen Markt.

über die Einheitliche Europäische Akte ...

Mit der Annahme der Einheitlichen Europäischen Akte im Jahr 1987 wurde ein Abschnitt über Umwelt in den EWG-Vertrag eingefügt (Art. 130r-130t; heute: Art. 191-193 AEUV) und die Umwelt ausdrücklich in Art. 100a (heute: Art. 114 AEUV), der sich auf den Binnenmarkt bezieht, erwähnt. Umweltschutz war jedoch nicht formal in den Zielen der Gemeinschaft berücksichtigt. Die Einheitliche Europäische Akte bildete die Grundlage für die Vollendung des Europäischen Binnenmarktes. Darin wurde vereinbart, den freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr ab Ende 1992 in allen Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

über Maastricht ...

Mit Inkrafttreten des Maastrichter Vertrags am 1. November 1993 wurde schließlich der Umweltschutz in den Zielen der Gemeinschaft verankert (Art. 2 und 3k EG-Vertrag; heute: Art. 3 EUV). Zudem führte der Vertrag erstmals ein qualifiziertes Mehrheitswahlsystem ein, das in Umweltfragen anzuwenden war.

über Amsterdam ...

Der Vertrag von Amsterdam nahm 1999 im Bereich der Umweltpolitik der Gemeinschaft einige wichtige Änderungen vor. Zum einen wurde Art. 2 des EG-Vertrages geändert und beinhaltete nun ausdrücklich die Förderung einer „harmonischen, ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung“ sowie einer „hohen Ebene des Schutzes und der Verbesserung der Qualität der Umwelt“ als ein allgemeines Ziel der Gemeinschaft (heute: Art. 3 EUV). Zum anderen wurde das Umweltintegrationsprinzip (siehe Kapitel 1.3) in Art. 6 des Vertrages aufgenommen (heute: Art. 11 AEUV) und durch Gleichstellung mit den anderen „Prinzipien“ der EU gestärkt. Darüber hinaus wurde das Mitentscheidungsverfahren (heute: ordentliches Gesetzgebungsverfahren, siehe Kapitel 3.3) zur Regel bei der Annahme von Umweltmaßnahmen nach Art. 175 (heute: Art. 192 AEUV) – mit Ausnahme derjenigen Bereiche, die in Art. 175(2) (heute: Art. 192(2) AEUV) aufgeführt sind – sowie von Maßnahmen, die auf dem Binnenmarktsartikel 95 (heute: Art. 115 AEUV) beruhen.

über Nizza ...

Mit Annahme des Vertrags von Nizza im Jahr 2003 wurde im Bereich des Umweltschutzes kein Fortschritt erzielt. Zwar standen einige Umweltthemen auf der Agenda der Regierungskonferenz, wie etwa die qualifizierte Mehrheit für die Einführung von Ökosteuern, allerdings konnten sich die Mitgliedstaaten in diesen Bereichen nicht einigen.

... nach Lissabon

Mit dem Vertrag von Nizza war es den EU-Staaten nicht gelungen, alle notwendigen institutionellen Reformen zu beschließen, die mit der anstehenden Osterweiterung zusammenhingen. Daher wurde 2003 ein Prozess gestartet, der eine Europäische Verfassung zum Ziel hatte. Der ausgehandelte Verfassungstext wurde zwar von den Staats- und Regierungschefs im Dezember 2004 unterzeichnet, scheiterte aber im Frühjahr 2005 an Referenden in Frankreich und den Niederlanden, später auch in Irland. Nach einer „Denkpause“ wurde ein leicht veränderter Vertrag erarbeitet – der Begriff Verfassung wurde dabei aufgegeben – und Anfang 2007 in Lissabon von den Staats- und Regierungschefinnen unterzeichnet. Nachdem auch das irische Volk dem Vertrag in einem zweiten Referendum zugestimmt hatte, konnte er am 1. Dezember 2009 in Kraft treten.

Der Lissabon-Vertrag bringt eine Reihe institutioneller Änderungen mit sich. So schafft er etwa die Funktionen einer/s PräsidentIn des Europäischen

Rates, die/der für zweieinhalb Jahre gewählt wird, und einer/s Hohen Beauftragten für die Außen- und Sicherheitspolitik – eine Art AußenministerIn. Zudem weitet er das ordentliche Gesetzgebungsverfahren (früher: Mitentscheidungsverfahren) sowie das Mehrheitsverfahren im Ministerrat auf eine Reihe neuer Politikbereiche aus. Umweltpolitik stand sicherlich nicht im Fokus dieser Vertragsreform. Gleichwohl gibt es einige wichtige Neuerungen:

- Energiepolitik wird zum ersten Mal in einem eigenständigen Kapitel festgeschrieben und erhält damit eine eigene primärrechtliche Verankerung. Eine umweltverträgliche Energieversorgung wird dabei explizit genannt (Art. 194 AEUV).
- Das Ziel, den Klimawandel zu bekämpfen, wird in Art. 191 AEUV verankert.
- Der Lissabon-Vertrag führt erstmals das Prinzip der partizipativen Demokratie im europäischen Primärrecht ein: Die Europäische Bürgerinitiative gibt EU-BürgerInnen das Recht, von der EU-Kommission Vorschläge für Rechtsakte einzufordern, wenn mindestens eine Million BürgerInnen die Initiative mit ihrer Unterschrift unterstützen (Art. 11 EUV und Art. 24 AEUV).
- Die Verpflichtung, Zugang zu Informationen zu gewähren, wird auf alle EU-Organen, -Einrichtungen und sonstige Stellen ausgeweitet. Bisher waren lediglich Ministerrat, Parlament und Kommission dazu verpflichtet.
- Die gesetzgeberischen Kompetenzen des EU-Parlaments werden durch die Ausdehnung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens (Mitentscheidungsverfahren) auf viele Politikbereiche (etwa Landwirtschaft, Fischerei, Forschung, Handel...) deutlich erweitert. Das Parlament erhält außerdem die gleichen Rechte bei der Haushaltsaufstellung wie der Ministerrat – Ausgaben für Landwirtschaft und Kohäsionsfonds eingeschlossen.

1.3 Prinzipien und Ziele der europäischen Umweltpolitik

Die europäische Umweltpolitik verfolgt bestimmte Ziele und basiert auf einer Reihe von Prinzipien. Grundsätzlich sind die Ziele in Art. 3 EUV festgelegt. Demnach soll die EU auf eine nachhaltige Entwicklung Europas hinwirken, auf ein hohes Maß an Umweltschutz und eine Verbesserung der Umweltqualität hinarbeiten sowie einen Beitrag zu einer globalen nachhaltigen Entwicklung leisten.

Ziele der EU-Umweltpolitik

Art. 191 AEUV schreibt die Ziele der europäischen Umweltpolitik im Detail fest:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität,
- Schutz der menschlichen Gesundheit,
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen,
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.

Art. 191 AEUV konkretisiert also die allgemeinen Ziele aus Art. 3 EUV und schafft somit eine Rechtsgrundlage für Maßnahmen der Union. Ein Beispiel: Ist der Hauptzweck einer Richtlinie die Schonung natürlicher Ressourcen, greift Art. 191 als gesetzliche Grundlage. Dieser Artikel legt fest, dass das ordentliche Gesetzgebungsverfahren anzuwenden ist und damit Parlament und Ministerrat dieselben Entscheidungsbefugnisse haben (zum Gesetzgebungsverfahren siehe Kapitel 3.3).

Prinzipien der EU-Umweltpolitik

Zusätzlich zu den Zielen legen die Verträge einige Prinzipien fest, nach denen gesetzliche umweltpolitische Maßnahmen ergriffen werden müssen. Genau wie die Ziele sind aber auch diese Prinzipien nicht unmittelbar selbst einklagbar.

Das Prinzip eines hohen Schutzniveaus (principle of a high level of protection)

„Die Umweltpolitik der EU zielt (...) auf ein hohes Schutzniveau ab.“ Dieses Prinzip, das in den Artikeln 3 EUV, 114 AEUV und 191 AEUV festgeschrieben ist, setzt nicht zwingend die Erreichung des „höchsten“ möglichen Schutzniveaus voraus, sondern untersagt vielmehr die Verabschiedung von umweltpolitischen Maßnahmen mit einem geringen Schutzniveau.

Das Vorsorgeprinzip (precautionary principle)

Das Vorsorgeprinzip (Art. 191 AEUV) folgt dem Ansatz der Risikovermeidung und schreibt die Ergreifung von vorbeugenden Maßnahmen vor. Politik oder Maßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden, wenn sie der Allgemeinheit oder Umwelt potenziell Schaden zufügen können oder noch kein wissenschaftlicher Konsens zu dem Thema besteht. Dieses Prinzip gilt nicht nur für Umwelt-, sondern auch für Gesundheitsfragen.

Das Vermeidungsprinzip (principle of prevention)

Das Vermeidungsprinzip (Art. 191 AEUV) ist eng mit dem Vorsorgeprinzip verknüpft und beinhaltet eine vorbeugende Herangehensweise der EU in Bezug auf Umweltbelange. Dadurch sollen Maßnahmen, die Umweltschäden von Beginn an vermeiden, bevorzugt werden vor Maßnahmen zur Wiederherstellung der bereits geschädigten Umwelt.

Schadensbeseitigung durch das Ursprungsprinzip (principle of origin)

Maßnahmen im Bereich der europäischen Umweltpolitik sollen Umweltschäden vorrangig an ihrer Quelle beheben (Art. 191 AEUV). Das bedeutet, dass sich die EU auf solche Problemfelder konzentrieren sollte, in denen die Verschmutzung entsteht.

Das Verursacherprinzip (polluter pays principle)

Gemäß dem Verursacherprinzip (Art. 191 AEUV), das seit den frühen 1970er Jahren die europäische Umweltpolitik geprägt hat, müssen diejenigen, die für Umweltverschmutzung verantwortlich sind, die Kosten für

deren Sanierung tragen. Die Kosten sollen also nicht der Allgemeinheit aufgebürdet werden.

Das Integrationsprinzip (principle of integration)

Das Integrationsprinzip (Art. 11 AEUV) besagt, dass Umweltbelange in die Definition und Umsetzung von EU-Politiken und -Maßnahmen integriert werden sollen. Der Hauptgedanke dabei ist, dass Umweltbelange nicht isoliert betrachtet werden können, da andere Bereiche wie Landwirtschaft, Verkehr oder Energie entscheidende Auswirkungen auf die Umwelt haben. In der Praxis bedeutet dies nicht, dass Umweltpolitik prioritär behandelt werden muss, sondern dass Umweltschutz den anderen Politikbereichen gegenüber gleichwertig sein muss.

Prinzip signifikanter Schadensvermeidung: „Do No Significant Harm“

Das „Do No Significant Harm“-Prinzip (DNSH) ist seit 2020 in der EU-Taxonomie-Verordnung und im Aufbauplan „NextGenerationEU“ verankert. Das Prinzip verlangt, dass Projekte und Investitionen, die als nachhaltig gelten und mit EU-Mitteln gefördert werden, keine erheblichen Umweltschäden verursachen dürfen. Dazu gehören Klimaschutz, Klimaanpassung, nachhaltige Wassernutzung, Kreislaufwirtschaft, Biodiversitätsschutz und die Verringerung von Umweltverschmutzung. Zudem ist das DNSH-Prinzip in weiteren Rechtsvorschriften des Green Deals verankert und leitet damit den Einsatz öffentlicher Mittel im Bereich der Umweltpolitik.

Umweltverbände plädieren zudem für ein „Think Sustainability First“-Prinzip, das in der politischen Entscheidungsfindung Vorrang haben soll. Dieser Ansatz wurde bereits 2018 in einem Bericht zur nachhaltigen Finanzwirtschaft von der EU-Kommission empfohlen.

Dem Innovationsprinzip, das vor allem von Industrieverbänden der Chemie-, Energie- und Tabakbranche gefordert wird, begegnen Umweltverbände hingegen skeptisch. Konkret bedeutet es, dass bei der Gestaltung und Umsetzung von EU-Politiken geprüft werden soll, ob sie Innovation fördern oder behindern könnten. Umweltverbände befürchten, dass das Innovationsprinzip bestehende Standards verwässern und umweltschädliche Technologien durchsetzen könnte, bevor ihre Auswirkungen ausreichend geprüft sind.

1.4 Wichtige umweltrelevante Artikel in den Europäischen Verträgen

Die folgenden Artikel sind aus umweltpolitischer Sicht besonders wichtig. Die Tabelle stellt den aktuellen Vertrag (Lissabon) seinen Vorgängerversionen gegenüber.

| | Lissabon (2009) (AEUV) | Nizza (2003)/Amster- dam (1999) (EG-Vertrag) | Maastricht (1993) (EG-Vertrag) |
|--|---------------------------|---|-----------------------------------|
| Prinzipien der EU | Art. 3 EUV | Art. 2 | Art. 2 |
| Aktivitäten der EU | Art. 3–6 | Art. 3(1) | Art. 2 k |
| Integrationsprinzip | Art. 11 | Art. 6 | Art. 130 r |
| Europäische Bürgerinitiative | Art. 24 + Art. 11 EUV | -- | -- |
| Verbot mengenmäßiger Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten | Art. 34–35 | Art. 28–29 | Art. 30–31 |

| | Lissabon (2009) (AEUV) | Nizza (2003)/Amster- dam (1999) (EG-Vertrag) | Maastricht (1993) (EG-Vertrag) |
|---|-----------------------------------|---|---|
| Landwirtschaft und Fischerei | Art. 38–44 | Art. 32–38 | Art. 38–46 |
| Verkehr | Art. 90–100 | Art. 70–80 | Art. 74–84 |
| Angleichungen der Rechtsvorschriften | Art. 114 | Art. 95 | Art. 100 a |
| Sozialpolitik | Art. 151–161 | Art. 136–145 | Art. 117–122 |
| Öffentliche Gesundheit | Art. 168 | Art. 152 | Art. 129 |
| Verbraucherschutz | Art. 169 | Art. 153 | Art. 129 a |
| Trans-Europäische Netzwerke für Verkehr und Energieinfrastruktur | Art. 170–172 | Art. 154–156 | Art. 129 b–d |
| Struktur- und Kohäsionsfonds | Art. 174–178 | Art. 158–162 | Art. 130 a–e |
| Umwelt | Art. 191–193 | Art. 174–176 | Art. 130 r, s, t |
| Energie | Art. 194 | -- | -- |
| Tourismus | Art. 195 | -- | -- |
| Handel | Art. 206–207 | Art. 131–133 | Art. 110–114 |

Tab. 1: Synopse der Verträge von Lissabon, Nizza/Amsterdam und Maastricht

1.5 Der EU-Haushalt

Der Jahreshaushalt wird auf Vorschlag der EU-Kommission vom EU-Parlament und dem Rat der EU gemeinsam beschlossen (Art. 314 AEUV). Die Verantwortung für den Haushaltsvollzug liegt bei der Kommission und den Mitgliedstaaten (Art. 317 AEUV). Alle jährlichen Haushaltspläne sind allerdings in einen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR, bis 2009 „finanzielle Vorausschau“) eingebunden, mit dem jeweils für mindestens fünf Jahre die Höhe der Einnahmen und Ausgaben verbindlich festgelegt wird (Art. 312 AEUV). Der MFR wird vom Rat einstimmig auf Grundlage eines Vorschlags der Europäischen Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erlassen. Seit dem Vertrag von Lissabon ist der MFR keine interinstitutionelle Vereinbarung mehr, sondern ein verbindlicher Rechtsakt. In dieser MFR-Verordnung werden die jährlichen Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen je Ausgabenkategorie und die jährliche Obergrenze der Mittel für Zahlungen festgelegt. Die Ausgabenkategorien sind sehr weit gefasst und werden als Rubriken bezeichnet. Außerdem muss die Kommission eine Halbzeitüberprüfung und Halbzeitrevision durchführen.

Der siebenjährige MFR für den Zeitraum 2021 bis 2027 beläuft sich auf 1,216 Billionen Euro. Ergänzt wird dieser durch das Aufbauinstrument „NextGenerationEU“ in Höhe von 807 Milliarden Euro, das zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie geschaffen wurde. Durch Zuschüsse und Darlehen sollen wirtschaftliche Schäden behoben und gleichzeitig die grünen und digitalen Prioritäten der EU vorangetrieben werden. Die EU sieht sich zudem mit unerwarteten Herausforderungen konfrontiert, wie dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, Inflation, Zinssätzen und steigender Migration. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, wurde der MFR im Jahr 2024 im Rahmen einer Halbzeitüberprüfung um 64,6 Milliarden Euro aufgestockt, um unter anderem die

Ukraine-Fazilität, die Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) sowie zusätzliche Mittel für Migrationssteuerung und internationale Partnerschaften zu finanzieren. Insgesamt umfasst der MFR 2021–2027 nun 2,07 Billionen Euro.

Neu für den MFR 2021 bis 2027 ist auch ein spezifischer Rechtsstaatlichkeitsmechanismus, der es erlauben soll, Mittel zurückzuhalten, wenn Mitgliedstaaten gegen die Rechtsstaatlichkeit verstößen. Angewandt wurde er bereits gegen Ungarn, da festgestellt wurde, dass Missstände in der Rechtsstaatlichkeit die wirtschaftliche Führung des EU-Haushalts und den Schutz der finanziellen Interessen der Union in Ungarn gefährdeten. Im Dezember 2022 beschloss der Rat der EU deshalb, 6,3 Milliarden Euro an EU-Mitteln für Ungarn einzufrieren. Ungarn klagte gemeinsam mit Polen gegen den Rechtsstaatlichkeitsmechanismus, da für beide Länder bereits Gelder aus dem Wiederaufbau- und Resilienzfonds (RRF) aufgrund der Konditionalität des Fonds eingefroren worden waren. Der EuGH wies 2022 die Klagen ab und bestätigte die Rechtmäßigkeit des Mechanismus.

Im MFR 2021–2027 wurde erstmals auch ein spezifisches Ausgabenziel für den Klimaschutz in Höhe von 30 Prozent vereinbart. Das heißt, dass rechnerisch 30 Prozent aller EU-Mittel der verschiedenen Ausgabentitel für den Klimaschutz verwendet werden sollen (maßgeblich ist diesbezüglich die genaue Berechnungsmethode). Allerdings gibt es Bedenken hinsichtlich der tatsächlichen Umsetzung dieses Ziels. Der Europäische Rechnungshof hat in der Vergangenheit kritisiert, dass die EU ihre Klimaschutzausgaben möglicherweise überschätzt hat. Der Sonderbericht (09/2022) des Europäischen Rechnungshofs zeigt, dass im Zeitraum 2014–2020 nur etwa 13 Prozent statt der angestrebten 20 Prozent der EU-Ausgaben tatsächlich klimarelevant waren. Dies entspricht einer Differenz von mindestens 72 Milliarden Euro. Die PrüferInnen bemängelten, dass die derzeitige Methode zur Nachverfolgung von Ausgaben auf Annahmen basiert und nicht den

endgültigen Beitrag zum Klimaschutz bewertet. Oft wurden Projekte als klimarelevant eingestuft, obwohl sie kaum oder keine positiven Auswirkungen gegen die Klimakrise hatten. Ein wesentlicher Teil der falschen Zuordnungen betrifft die Landwirtschaft, wo die Treibhausgasemissionen seit 2010 nicht gesunken sind. 2024 ist das Klimaschutzziel um ein zusätzliches Ausgabenziel von 7,5 Prozent für den Schutz der Biodiversität erweitert worden. Ab 2026 soll dieser Anteil auf 10 Prozent steigen. Das Reporting der EU-Kommission [Green budgeting] lässt aber vermuten, dass das 10-Prozent-Ziel nicht zu erreichen sein wird. Dies liegt vor allem an der fehlenden Nachsteuerung und der nicht ausreichend zielgerichteten Umsetzung von Maßnahmen auf nationaler Ebene, insbesondere bei den nationalen Agrarprogrammen. Kritisch gesehen wird auch die doppelte Zählung von Mitteln: Maßnahmen, die zu beiden Zielen beitragen, können mehrfach angerechnet werden und so zu einer verzerrten Darstellung der Bemühungen führen.

Auf der Ausgabenseite dominieren nach wie vor die Landwirtschaft mit Direktbeihilfen und marktbezogenen Ausgaben sowie die Strukturfonds (die unter dem Begriff „Zusammenhalt“ zu finden sind). Insgesamt teilt sich das Budget in sieben Kategorien, wobei beispielsweise mit „Verteidigung“ eine neue Aufgabe hinzugekommen ist (in Klammern die Gesamtmittelzuweisung im MFR für den Haushaltstitel für 2021 bis 2027 in Milliarden Euro und in Prozent des MFR-Gesamtvolumens):

- Binnenmarkt, Innovation und Digitales (149,2 Mrd. € / 11,7 %)
- Zusammenhalt, Resilienz und Werte (426,3 Mrd. € / 33,6 %)
- Natürliche Ressourcen und Umwelt (401 Mrd. € / 31,6 %)
- Migration und Grenzmanagement (28,2 Mrd. € / 2,2 %)
- Sicherheit und Verteidigung (16,4 Mrd. € / 1,3 %)
- Nachbarschaft und die Welt (113,7 Mrd. € / 9 %)
- Europäische Öffentliche Verwaltung (82,5 Mrd. € / 6,5 %)

Die Zahlen entsprechen der Halbzeitrevision des MFR 2021-2027, die im Februar 2024 verabschiedet wurde.

Da die Haushaltstitel in der Vergangenheit mehrfach umbenannt wurden, muss man genau hinschauen, um die aktuellen Zahlen mit denen der letzten Jahre zu vergleichen. Der für die Umwelt bedeutsame Posten „Natürliche Ressourcen“ teilt sich beispielsweise in vier wesentliche Unterkategorien. Den größten Anteil nehmen hierbei die landwirtschaftlichen Direkthilfen ein, gefolgt von den landwirtschaftlichen Ausgaben für die ländliche Entwicklung (beides Gemeinsame Agrarpolitik) und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF). Nur ein winziger Anteil (insgesamt weniger als 0,5 Prozent des MFR 2021 bis 2027) fließt in das einzige direkt für die Umwelt geschaffene LIFE-Programm.

Auf der Einnahmenseite gibt es die traditionellen Eigenmittel (Zölle, ca. 15 Prozent). Dann fließt ein Teil der Mehrwertsteuereinnahmen der EU-Mitgliedstaaten an die EU (rund 15 Prozent). Die Eigenmittel auf Grundlage des Bruttonationaleinkommens (BNE) machen mit ca. 65 Prozent den Löwenanteil aus. Es handelt sich um Beiträge der EU-Mitgliedstaaten entsprechend der Wirtschaftskraft. 2021 wurden außerdem Beiträge auf der Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff als eine neue Einnahmequelle eingeführt. Sie machen aktuell 5 Prozent der Einnahmen aus. Sonstige Einnahmen (ca. 1 Prozent der Einnahmen) sind beispielsweise Steuern auf die und Abzüge von den Dienstbezügen des EU-Personals, Bankzinsen und Beiträge von Drittländern zu bestimmten EU-Programmen.

Im Rahmen des MFR 2021–2027 wurden erste Schritte zur Einführung neuer Eigenmittelquellen unternommen. Seit dem 1. Januar 2021 erhebt die EU eine Abgabe auf nicht recycelte Kunststoffverpackungsabfälle. Weitere

Vorschläge folgten: Die EU-Kommission legte im Sommer 2021 Vorschläge für einen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) und eine Ausweitung des Emissionshandelssystems vor, die mittlerweile beschlossen und stufenweise eingeführt wurden. Der CBAM startete 2023 in einer Übergangsphase, die vollständige Umsetzung ist für 2026 vorgesehen. Parallel dazu wurde der EU-Emissionshandel (ETS) auf den Luftverkehr ausgeweitet und ein neues Emissionshandelssystem für Gebäude und Straßenverkehr (ETS II) geschaffen. Die Einnahmen aus den neu eingeführten Eigenmitteln fließen zum Teil in die Rückzahlung der im Rahmen des Aufbauinstrumentes „Next Generation EU“ aufgenommenen gemeinsamen EU-Schulden.

Obwohl der aktuelle EU-Haushalt (MFR 2021–2027) noch läuft, liegen mit dem im Juli 2025 vorgestellten Legislativvorschlag der Kommission konkrete Pläne auf dem Tisch für den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR 2028–2034). Rat und Europäisches Parlament verhandeln in den kommenden Jahren über den Entwurf; Ziel ist es, die Verhandlungen bis spätestens Ende 2027 abzuschließen, sodass der neue MFR pünktlich zum 1. Januar 2028 in Kraft treten kann.

Die Kommission verfolgt eine tiefgreifende Umstrukturierung des Haushalts: Er soll zielgerichteter, flexibler und stärker auf strategische Prioritäten wie Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit, Migration, Verteidigung sowie Investitionen in strategische Technologien, die grüne Transformation und europäische öffentliche Güter ausgerichtet werden. Der neue MFR soll auf vier große Säulen konzentriert sein und sieht eine weitgehende Zusammenführung bisheriger Programme und Fonds vor, um Mittel stärker politikbasiert und mit weniger Vorfestlegungen einsetzen zu können. Das Gesamtvolumen soll mit rund 1,8 Billionen Euro (zum Vergleich: MFR 2021–2027 liegt bei rund 1,2 Billionen Euro) deutlich steigen, dies liegt vor allem an der notwendigen Rückzahlung von NextGenerationEU-Schulden. Neue Eigenmittel wie ein Anteil an den nationalen Tabaksteuern, Unternehmensabgaben und mögliche gemeinsame Anleihen sollen die Finanzierung sichern, es bleibt aber noch unklar, ob diese Kommissionsvorschläge unter den Mitgliedstaaten Anklang finden.

Umweltverbände bemängeln, dass der Klimaschutz im neuen MFR real weniger Mittel als in der laufenden Finanzperiode erhalten, Biodiversität kaum noch eine eigenständige Rolle spielen würde und zentrale Umweltprogramme wie das LIFE-Programm abgeschafft oder in andere Fonds integriert würden. Zudem fehle es an klaren Kriterien zur Vermeidung umweltschädlicher Investitionen, während gleichzeitig Mittel für Verteidigung und Wirtschaftsförderung deutlich ausgebaut würden. Der MFR setze damit keine Anreize zur Förderung der EU-Umweltpolitik und dem Erhalt der Lebensgrundlagen, sondern priorisiere kurzfristige geopolitische und wirtschaftliche Interessen. Auch in der Gemeinsamen Agrarpolitik sollen die beiden bisher eigenständigen Agrarfonds zusammengeführt werden, Direktzahlungen an Landwirten bleiben dabei jedoch anders als ländliche Förderprogramme oder Agrarumweltmaßnahmen vermutlich relativ stabil.

1.6 Überblick über die EU-Institutionen

Obwohl sehr häufig von „der EU“ die Rede ist, sind es die in den folgenden Kapiteln vorgestellten Institutionen oder Einrichtungen, die Maßnahmen ergreifen, Vorschläge erarbeiten oder gesetzgeberisch tätig werden.

Organe der Europäischen Union

Die sieben Organe der Union sind in Art. 13 EUV festgelegt:

- Europäisches Parlament (EP), www.europarl.europa.eu
- Europäischer Rat, www.consilium.europa.eu/de/european-council/
- Rat der EU (Ministerrat), www.consilium.europa.eu

- Europäische Kommission, www.ec.europa.eu
- Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), www.curia.europa.eu
- Europäische Zentralbank (EZB), www.ecb.int
- Europäischer Rechnungshof (ECA), www.eca.europa.eu

Weitere Einrichtungen

- Ausschuss der Regionen (AdR), www.cor.europa.eu
- Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA), www.eesc.europa.eu
- Europäische Investitionsbank (EIB), www.eib.org
- Europäische Umweltagentur (EEA), www.eea.europa.eu
- Europäische Chemikalienagentur (ECHA), www.echa.europa.eu/de
- Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), www.efsa.europa.eu/de
- Europäische Ombudsstelle, www.ombudsman.europa.eu/de

Der Grundsatz der „loyalen Zusammenarbeit“ zwischen den Organen ist in Art. 4 EUV im Rahmen der Beziehungen zwischen der EU und den Mitgliedstaaten und in Artikel 13 EUV zwischen den Organen der EU verankert. Der Gerichtshof hat zudem die Pflicht der loyalen Zusammenarbeit als allgemeinen Rechtsgrundsatz anerkannt.

Wer ist wer in der EU?

Um Kontaktpersonen in einzelnen Institutionen oder zu spezifischen Themen zu finden, hilft ein Blick auf die Website www.europa.eu/whoiswho

Kontakt zur EU:

www.europa.eu/european-union/contact_de

Kostenlose Telefonhotline: 00800/67 89 10 11

2. GESETZGEBENDE INSTITUTIONEN

Dieses Kapitel beschreibt die wichtigsten Institutionen der EU: Europäischer Rat, Ministerrat, Kommission und Parlament. Es zeigt auf, welche Kompetenzen sie haben, wie sie strukturiert sind und wie sie arbeiten.

Die drei gesetzgebenden Institutionen der EU sind die Europäische Kommission, der Ministerrat und das Europäische Parlament. Der Europäische Rat verfügt nicht über gesetzgeberische Kompetenzen, hat aber Weisungsbefugnisse. Welche grundsätzlichen Kompetenzen die EU-Institutionen im Vergleich mit den Mitgliedstaaten besitzen, wird in drei Kategorien definiert.

Demnach gibt es

- die geteilte Zuständigkeit zwischen der EU und den Mitgliedstaaten (Großteil der Fälle),
- die exklusive Zuständigkeit der Union, wenn die Mitgliedstaaten unwiderruflich ihre Handlungsmöglichkeiten an die europäische Ebene delegiert haben (Beispiele: Zollwesen, Währungs- oder Wettbewerbspolitik), sowie
- die unterstützende Zuständigkeit, das heißt die Kompetenz liegt nach wie vor bei den Mitgliedstaaten, die Union darf (nur) unterstützend tätig werden (Beispiele: Gesundheit, Tourismus, Kultur).

Die Mitgliedstaaten sind die „Herren der Verträge“ (während die Kommission als „Hüterin der Verträge“ bezeichnet wird). Sie entscheiden nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5(1) EUV), welche Kompetenzen auf welcher Ebene wahrgenommen werden. Mit der Zeit – besonders mit den Verträgen von Maastricht und Amsterdam – sind immer mehr Kompetenzen in die Zuständigkeit der Union übergegangen. Art. 3 bis 6 AEUV listen die entsprechenden Politikbereiche der drei Zuständigkeitskategorien auf. Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei, Energie, Verkehr, Verbraucherschutz und andere nachhaltigkeitsrelevante Politikbereiche fallen in die Kategorie der geteilten Zuständigkeit. Das heißt, dass die Mitgliedstaaten nur dann gesetzgeberisch tätig werden können, wenn die EU ihre Zuständigkeit nicht ausübt.

Für die Ausübung der Zuständigkeiten gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 EUV). Das Prinzip der Subsidiarität soll sicherstellen, dass Entscheidungen so nahe an den BürgerInnen wie möglich getroffen werden. Es muss daher jeweils geprüft werden, ob ein Gegenstand tatsächlich auf europäischer Ebene geregelt werden muss oder ob dies nicht auch auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene geschehen könnte. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit legt fest, dass

Maßnahmen der Union inhaltlich und formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinausgehen dürfen.

2.1 Der Europäische Rat

Der Europäische Rat ist das oberste Gremium der Europäischen Union. Er setzt sich aus den Staats- und RegierungschefInnen, dem Präsidenten/der Präsidentin des Europäischen Rates sowie dem Präsidenten/der Präsidentin der Europäischen Kommission zusammen. Der/Die Hohe Beauftragte für Außen- und Sicherheitspolitik nimmt ebenfalls an den Sitzungen teil. Der Europäische Rat war lange Zeit ein informelles Treffen, wurde aber mit dem Lissabon-Vertrag zu einer offiziellen Institution aufgewertet (Art. 15 EUV). Er kommt vier Mal im Jahr und bei Bedarf zu außerordentlichen und informellen Gipfeltreffen zusammen, um über die Weiterentwicklung der EU zu beraten und allgemeine politische Leitlinien festzulegen. In besonderen Fällen entscheidet der Europäische Rat über strittige Fragen, die auf Ebene des Ministerrates nicht geklärt werden konnten. Der Europäische Rat kann keine rechtlich verbindlichen Beschlüsse fassen, besitzt jedoch ein Weisungsrecht. Die Ergebnisse werden in „Schlussfolgerungen“ festgehalten, die von den übrigen europäischen Institutionen umgesetzt werden müssen. Die Sitzungen sind nur teilweise öffentlich.

Der Lissabon-Vertrag hat die Funktion des Präsidenten/der Präsidentin des Europäischen Rates eingeführt, der/die von den Staats- und RegierungschefInnen für zweieinhalb Jahre gewählt wird. Aufgabe dieses Amtes ist es,

- den Vorsitz zu führen und der Arbeit Impulse zu geben,
- gemeinsam mit dem Präsidenten/der Präsidentin der Europäischen Kommission für die Vorbereitung und Kontinuität der Arbeit des Europäischen Rates zu sorgen,
- den Zusammenhalt und die Konsensfindung im Europäischen Rat zu fördern und
- dem Europäischen Parlament Bericht über die Sitzungen des Europäischen Rates zu erstatten.

Der Europäische Rat spielt zudem bei der Anpassung oder Änderung der Europäischen Verträge eine zentrale Rolle. Im Jahr 2024 wurde António

Costa, der ehemalige Premierminister Portugals, zum Präsidenten des Europäischen Rates gewählt.

2.2 Der Rat der Europäischen Union – Ministerrat

Der Rat der Europäischen Union, im Allgemeinen als „Ministerrat“ oder „Rat“ bezeichnet, setzt sich aus den FachministerInnen der EU-Mitgliedstaaten zusammen. Er ist – obwohl das Parlament inzwischen an Macht und Mitbestimmung hinzugewonnen hat – das mächtigste legislative Entscheidungsgremium der EU. Alle im Rat vertretenen MinisterInnen sind befugt, für ihre Regierungen verbindliche Entscheidungen zu treffen: Ihre Unterschrift steht für die Unterschrift der gesamten Regierung. Die Zusammensetzung der zehn Ratsformationen hängt von den zu behandelnden Themen ab. Stehen Umweltfragen auf der Tagesordnung, nehmen in der Regel die UmweltministerInnen am „Umweltrat“ teil, zum „Fischereirat“ kommt z. B. aus Deutschland der/die LandwirtschaftsministerIn, da dieses Thema in das entsprechende Ressort fällt. Es können aus terminlichen oder inhaltlichen Gründen auch andere MinisterInnen oder StaatssekretärInnen teilnehmen. Zurzeit existieren die folgenden zehn Ratsformationen („die Räte“):

- Allgemeine Angelegenheiten (GAC)
- Auswärtige Angelegenheiten (FAC)
- Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN)
- Justiz und Inneres (JHA)
- Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz (EPSO)
- Wettbewerbsfähigkeit (COMP)
- Verkehr, Telekommunikation und Energie (TTE)
- Landwirtschaft und Fischerei (AGRIFISH)
- Umwelt (ENV)
- Bildung, Jugend, Kultur und Sport (EYC).

Europäischer Rat

Rue de la Loi 175
B-1048 Brüssel
Tel.: +32 2 / 281 61 11
Fax: +32 2 / 281 69 34
E-Mail: Kontaktformular auf der Website
www.consilium.europa.eu

Rat der Europäischen Union

Rue de la Loi 175
B-1048 Brüssel
Tel.: +32 2 / 281 61 11
Fax: +32 2 / 281 69 34
E-Mail: Kontaktformular auf der Website
www.consilium.europa.eu

Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union

8-14 Rue Jacques de Lalaing
B-1040 Brüssel
Tel.: +32 2 / 787 10 00
E-Mail: info@brussel-eu.diplo.de
www.brussel-eu.diplo.de

Aufgaben des Ministerrates

Die wichtigsten Funktionen des Ministerrates sind:

- Der Rat erlässt europäische Rechtsvorschriften. Dies geschieht in den meisten Bereichen gemeinsam mit dem Europäischen Parlament im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Normalerweise kann der Ministerrat nur dann tätig werden, wenn die Kommission, die das Initiativrecht hat, einen konkreten Vorschlag vorlegt. Allerdings kann er die Kommission auch zum Handeln auffordern.
- Im Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) werden die Grundzüge der Wirtschaftspolitik in den Mitgliedstaaten abgestimmt.
- Der Ministerrat kann internationale Übereinkünfte zwischen der EU und einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen abschließen.
- Gemeinsam mit dem Europäischen Parlament genehmigt der Ministerrat den Jahreshaushalt der EU gemäß einem besonderen Verfahren nach Art. 314 AEUV.
- Der Rat koordiniert die Zusammenarbeit der nationalen Gerichte und Polizeikräfte.

Beschlussfassung im Ministerrat

In den Verträgen ist festgehalten, welche Beschlüsse der Rat mit welcher Mehrheit fasst:

- mit qualifizierter Mehrheit (in den meisten Fällen),
- einstimmig (z. B. Steuern oder Sozialpolitik) oder
- mit einfacher Mehrheit (eher selten, z. B. Verfahrensfragen, Geschäftsordnung).

Einstimmigkeit bedeutet, dass jeder Mitgliedstaat ein Vetorecht besitzt; dieses Prinzip hat sich in der Vergangenheit für eine Modernisierung von EU-Politiken teilweise als hinderlich erwiesen, da einzelne Mitgliedstaaten mit ihrem Veto jede Veränderung blockieren können. Die meisten Entscheidungen werden mit qualifizierter Mehrheit getroffen. Diese wird seit dem 1. November 2014 über das Prinzip der sogenannten doppelten Mehrheit definiert, die mit dem Lissabon-Vertrag eingeführt wurde (Art. 16 EUV). Demnach gilt eine qualifizierte Mehrheit als erreicht, wenn

- mindestens 55 Prozent der Mitglieder des Rates (das sind mindestens 15 von 27) zustimmen und
- gleichzeitig die zustimmenden Mitgliedstaaten mindestens 65 Prozent der Bevölkerung der EU repräsentieren.

Eine Sperrminorität muss mindestens vier Ratsmitglieder umfassen, die zusammen mehr als 35 Prozent der EU-Bevölkerung repräsentieren.

Seit November 2014 hat jeder Mitgliedstaat genau eine Stimme. Davor wurden die Stimmen nach der Größe der Staaten vergeben: je größer die Bevölkerung eines Landes, desto mehr Stimmen hatte es.

Ratspräidentschaft

Die Arbeit des Ministerrates muss koordiniert und organisiert werden. Deshalb hat immer ein Mitgliedstaat für ein halbes Jahr die Ratspräidentschaft inne. Gewechselt wird nach einem festgelegten Turnus. Die Tagungen der verschiedenen Ratsformationen und der Vorbereitungsgremien des Rates werden von den jeweiligen RegierungsvertreterInnen des Mitgliedstaates geleitet, der die Ratspräidentschaft inne hat. Das heißt, dass alle EU-Staaten abwechselnd jeweils sechs Monate lang für die Tagesordnung der Ministerräte verantwortlich sind. Die einzige Ausnahme bildet der Rat für Auswärtige Angelegenheiten, dem der/die Hohe Beauftragte für die Außen- und Sicherheitspolitik vorsteht. Den Vorsitz der Treffen der Staats- und RegierungschefInnen hat immer der/die PräsidentIn des Europäischen Rates.

Die Präsidentschaft treibt nicht nur gesetzgeberische und politische Entscheidungen voran und vermittelt zwischen den Mitgliedstaaten, sie kann auch eigene Arbeitsschwerpunkte setzen und ihnen besonderen Nachdruck verleihen.

Seit 2007 arbeiten immer drei aufeinander folgende Staaten als sogenannte „Dreier-Gruppe“ (oder „Trio-Präsidentenschaft“) zusammen und stimmen sich eineinhalb Jahre in enger Kooperation ab. Dabei sollen in einer Gruppe immer ein großes und ein kleines EU-Land und mindestens ein neuer EU-Mitgliedstaat (Aufnahme ab Mai 2004) vertreten sein. Nach dem Brexit-Beschluss wurde die Liste der kommenden Ratspräsidentschaften überarbeitet und bis 2030 festgelegt. Die Reihenfolge würde lediglich geändert, wenn ein weiteres Land der EU beitrete.

| | |
|-----------------------|--------------|
| 2025 Erstes Halbjahr | Polen |
| 2025 Zweites Halbjahr | Dänemark |
| 2026 Erstes Halbjahr | Zypern |
| 2026 Zweites Halbjahr | Irland |
| 2027 Erstes Halbjahr | Litauen |
| 2027 Zweites Halbjahr | Griechenland |
| 2028 Erstes Halbjahr | Italien |
| 2028 Zweites Halbjahr | Lettland |
| 2029 Erstes Halbjahr | Luxemburg |
| 2029 Zweites Halbjahr | Niederlande |
| 2030 Erstes Halbjahr | Slowakei |
| 2030 Zweites Halbjahr | Malta |

Tab. 3: EU-Trio-Präsidentenschaften bis 2030

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter – AStV (COREPER)

Die Arbeit des Ministerrates wird vom Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV; frz.: COREPER, auch im Englischen gebräuchlich) vorbereitet beziehungsweise koordiniert. Eine Ausnahme bildet der Bereich Landwirtschaft, für den der Sonderausschuss Landwirtschaft zuständig ist. Der AStV setzt sich aus den LeiterInnen der Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten in Brüssel zusammen und umfasst dementsprechend 27 Mitglieder. Die Arbeit des AStV wird wiederum von über 100 Ratsarbeitsgruppen (RAG) vorbereitet, die aus den Delegierten der Mitgliedstaaten gebildet werden. Es gibt zwei Formationen des AStV:

- Im AStV 2 vertreten die EU-BotschafterInnen der 27 Mitgliedstaaten ihre Länder. Sie bereiten die einmal im Monat tagenden Räte für Auswärtige Angelegenheiten, Allgemeine Angelegenheiten sowie die ECOFIN-Räte der FinanzministerInnen und die drei- bis viermal pro Halbjahr tagenden Räte Justiz und Inneres vor.
- Im AStV 1 sitzen die stellvertretenden BotschafterInnen. Sie bereiten die übrigen sechs Ratsformationen vor, die normalerweise ein- bis zweimal im Halbjahr tagen.

Die anliegenden Themen auf der Tagesordnung des Rates werden in A-Punkte und B-Punkte unterteilt. A-Punkt heißt, der Rat kann ohne Aussprache annehmen – wenn der AStV bereits eine Einigung erzielt hat. Dies geschieht mittlerweile oft. B-Punkt bedeutet, dass der Rat das Thema erörtern oder abstimmen muss.

2.3 Der/Die Hohe Beauftragte der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

Der Lissabon-Vertrag hat eine neue Position in der EU geschaffen, die zwischen Ministerrat und Kommission angesiedelt ist: die/der Hohe Beauftragte für Außen- und Sicherheitspolitik (Art. 18 EUV). Der/Die Hohe Beauftragte ist eine Art Außenminister, auch wenn die Position offiziell so nicht heißen darf. Sie wird vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit gewählt und hat die Aufgabe, die Außen- und Sicherheitspolitik zu koordinieren. Sie sitzt dem Rat für Auswärtige Angelegenheiten vor und ist gleichzeitig VizepräsidentIn der Kommission. Mit dieser doppelten Funktion soll Konsistenz in der Außenpolitik der EU sichergestellt werden. Seit dem 1. Dezember 2024 hat die ehemalige estnische Premierministerin Kaja Kallas das Amt inne.

2.4 Die Europäische Kommission

Die Europäische Kommission ist das zentrale ausführende Organ der EU (Art. 1718 EUV und Art. 244250 AEUV). Sie arbeitet weisungsunabhängig von den nationalen Regierungen ausschließlich im Interesse der Europäischen Union. Die Kommission untersteht der demokratischen Kontrolle des Europäischen Parlaments, dem sie rechenschaftspflichtig ist.

KommissionspräsidentIn

Der/Die KommissionspräsidentIn wird vom Europäischen Parlament gewählt – auf Vorschlag des Europäischen Rates, der bei der Auswahl die Ergebnisse der Wahlen zum Europäischen Parlament berücksichtigen muss. Das SpitzenkandidatInnen-Prinzip sieht vor, dass die europäischen Parteien vor der Parlamentswahl jeweils eineN Spitzenkandidatin für das Amt des/der PräsidentIn der Europäischen Kommission benennen. Nach der Wahl soll der Kandidat oder die Kandidatin der Partei, die die meisten Sitze im Parlament gewinnt, vom Europäischen Rat für das Amt des oder der KommissionspräsidentIn nominiert werden. Dieses Prinzip wurde 2014 erstmals angewendet.

Bereits 2019 wurde bei der Wahl von Ursula von der Leyen zur Kommissionspräsidentin diese Vereinbarung umgangen, da sie nicht als Spitzenkandidatin antrat, sondern nach den Wahlen von den Staats- und Regierungschefs vorgeschlagen wurde. Dies führte zu erheblicher Kritik, da viele das Spitzenkandidaten-System als eine Art demokratische Legitimation für die Wahl des/der KommissionspräsidentIn sahen.

Bei der Wahl 2024 trat von der Leyen zwar als offizielle Spitzenkandidatin der EVP an, die mit 26 Prozent der Stimmen erneut als stärkste Kraft hervorging. Dennoch war ihre Kandidatur nicht unumstritten. Von der Leyen musste intensive Verhandlungen mit verschiedenen Fraktionen im Europäischen Parlament führen, um sich eine Mehrheit zu sichern. Bei der Abstimmung im Juli 2024 erhielt Ursula von der Leyen 401 Stimmen und wurde mit deutlicher Mehrheit für eine zweite Amtszeit gewählt. Sie profitierte von der Unterstützung der großen pro-europäischen Fraktionen, einschließlich der Sozialdemokraten und Liberalen. Besonders die Unterstützung der Grünen galt als entscheidend.

Die europäische Delegation der FDP sowie rechtsationale Parteien wie die „Brüder Italiens“ und Ungarns Fidesz stimmten gegen eine erneute Kandidatur von der Leyens. Sie sahen von der Leyens Agenda als zu stark regulierend und als Bedrohung für die nationale Souveränität an, insbesondere in den Bereichen Klimapolitik und europäische Integration.

Die Kommissionspräsidentin ruft wöchentlichen (Kollegiums-)Sitzungen der KommissarInnen ein und leitet sie. Meist finden die Sitzungen mittwochs in Brüssel statt – es sei denn, das Europäische Parlament tagt in Straßburg. Dann tagt das Kabinett der KommissarInnen an einem Dienstag. Die Kommissionspräsidentin vertritt die Kommission bei den Tagungen des Europäischen Rates, bei der Gruppe der sieben größten Industrieländer (G7), in der Gruppe der 20 führenden Industrie- und Schwellenländer (G20) sowie gegenüber dem Europäischen Parlament. Sie kann die Zuständigkeitsbereiche der Kommissionsmitglieder in der laufenden Amtszeit neu verteilen und sie zum Rücktritt auffordern.

Die KommissarInnen und Generaldirektionen

Die Kommissionspräsidentin/Der Kommissionspräsident ernennt nach Vorschlag durch und im Einvernehmen mit den Regierungen der Mitgliedstaaten die KommissarInnen. Dabei soll im Idealfall bei der Postenauswahl auf das Gleichgewicht zwischen politischer Couleur und Geschlecht geachtet, aber auch ein geografisches Gleichgewicht hergestellt und berücksichtigt werden, ob die KommissarInnen aus großen oder kleinen Mitgliedsländern kommen. Vor der endgültigen Ernennung muss sich jedes designierte Kommissionsmitglied einer ausführlichen Anhörung vor den für das jeweilige Ressort wichtigen Ausschüssen des EU-Parlaments unterziehen, das so genannte „Grilling“.

MitarbeiterInnen der Kommission oder einer Generaldirektion können über das folgende E-Mail-Adress-Schema kontaktiert werden: vorname.nachname@ec.europa.eu

Bei Schwierigkeiten hilft der Adress-Informationsdienst weiter:
addressinformation@ec.europa.eu

Die derzeitige Kommission besteht mit der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik aus sechs Exekutiv-VizepräsidentInnen, die für die in den politischen Leitlinien skizzierten Topprioritäten verantwortlich sind, und 20 FachkommissarInnen. Die Verwaltung der Kommission gliedert sich in ein Generalsekretariat, das die grundlegende Arbeit koordiniert, sowie 33 Generaldirektionen (GD) und 17 Dienststellen und sechs Exekutivagenturen, die den Kommissionsmitgliedern unterstehen und ihnen zuarbeiten, teilweise aber auch allgemeine Dienstleistungen für die gesamte Kommission erbringen. Zu den Dienststellen zählen etwa der juristische Dienst oder der Übersetzungsdiest. Außerdem hat jedes Kommissionsmitglied ein eigenes Kabinett. Seit 2019 sollen Frauen und Männer im Kabinett der KommissarInnen gleichermaßen vertreten sein. Seit 2024 dürfen EU-KommissarInnen ihre Kabinette nicht mehr überwiegend mit Personal aus dem eigenen Land besetzen. Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen legte fest, dass einfache KommissarInnen maximal zwei der sechs Kabinettsmitglieder aus dem gleichen Mitgliedsstaat ernennen dürfen, Exekutiv-VizepräsidentInnen drei von neun und das PräsidentInnenkabinett vier von zwölf Mitgliedern. Diese Regelungen sind Teil eines internen Prinzipienkatalogs und sollen die Diversität der EU-Kommission fördern. Der Kommission unterstehen Außenstellen und Forschungseinrichtungen in den Mitgliedstaaten. Insgesamt bewältigen rund 32.000 VerwaltungsmitarbeiterInnen, ExpertInnen, ÜbersetzerInnen, DolmetscherInnen und SekretärInnen die laufende Arbeit der Kommission. In der Regel tagt das Kollegium einmal die Woche. Eine Liste der Kommissionsmitglieder und der Generaldirektionen befindet sich im Anhang.

Aufgaben der Europäischen Kommission

Die Kommission ist die Exekutive der EU. Um diese Funktion ausüben zu können, hat sie die folgenden Aufgaben bzw. Befugnisse:

1. Initiativrecht – Entscheidungsvorbereitung

Die Kommission hat das exklusive Initiativrecht im Gesetzgebungsprozess. Nur sie kann dem Ministerrat und dem Parlament Vorschläge für Richtlinien und Verordnungen vorlegen. Die Kommission veröffentlicht außerdem Entscheidungen, Empfehlungen, Stellungnahmen, Fahrpläne, Grün- und Weißbücher, Leitfäden, Berichte und Mitteilungen, die nicht zwangsläufig eine rechtlich bindende Wirkung haben, um auf diese Weise politische Impulse zu setzen. In ihrem Arbeitsprogramm für das kommende Jahr definiert die Kommission ihre Prioritäten. Dabei legt sie die wichtigsten politischen Vorhaben fest und nennt Gesetzesinitiativen, die sie in dem Jahr ergreifen will.

Sämtliche Vorhaben der Kommission müssen in der Vorbereitungsphase, also noch bevor die Kommission einen Vorschlag für eine neue Rechtsvorschrift macht, auf ihre möglichen Auswirkungen hin untersucht werden (Folgenabschätzung – Impact Assessment). Die Folgenabschätzung liefert eine gewisse Faktengrundlage zur Unterstützung des Rechtsetzungsprozesses und prüft, ob die Maßnahmen erforderlich sind. Außerdem soll die EU-Kommission die Öffentlichkeit in der Vorbereitungsphase beteiligen (Konsultation).

2. Durchführungsbefugnisse/ Komitologie

Grundsätzlich sind die Mitgliedstaaten für die Durchführung von EU-Recht zuständig. In bestimmten Situationen – etwa wenn EU-weit einheitliche Bedingungen für die Durchführung von verbindlichen Rechtsakten erforderlich sind (z.B. Besteuerung, Landwirtschaft, Binnenmarkt, Gesundheit und Lebensmittelsicherheit) – können Rat und Parlament der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen. Eine Übertragung der Befugnis an die Kommission ist auch möglich, wenn eine Überarbeitung bereits verabschiedeter Rechtsakte notwendig ist, um sie an aktuelle Entwicklungen in einem bestimmten Wirtschaftszweig anzupassen oder ihre wirksame Umsetzung sicherzustellen.

Die grundsätzliche Rechtsgrundlage für die Übertragung findet sich im AEUV, entweder in der Form von „Durchführungsakten“ (Art. 291 AEUV) oder „delegierten Akten“ (Art. 290 AEUV). Aufgrund der Komitologie-Verordnung (EU) Nr. 182/2011 können die Mitgliedstaaten die Durchführungsbefugnisse durch die Kommission sodann kontrollieren.

Vor der Verabschiedung von Durchführungsrechtsakten muss die EU-Kommission einen Ausschuss konsultieren, in dem alle 27 Mitgliedstaaten vertreten sind. Die Kommission führt den Vorsitz in Ausschüssen, hat jedoch kein Stimmrecht. Die Mitgliedstaaten verfügen damit über eine effektive Kontrollmöglichkeit bei der Ausarbeitung von Durchführungsbestimmungen durch die Kommission.

Die Kommission kann auch delegierte Rechtsakte verabschieden, wenn ihr die entsprechende Befugnis durch einen Rechtsakt übertragen wurde. Allerdings darf der delegierte Rechtsakt die wesentlichen Elemente des Rechtsakts nicht verändern. Parlament und Rat können die Befugnis-Übertragung widerrufen oder Vorbehalte gegenüber dem delegierten Rechtsakt zum Ausdruck bringen.

Welches Verfahren letztlich zum Tragen kommt, bestimmt der jeweilige Rechtsakt – abhängig von dem Politikfeld und der politischen Bedeutung des jeweiligen Verhandlungsgegenstandes.

Die gegenwärtig ungefähr 370 Ausschüsse decken sämtliche EU-politischen Themen ab. 48 Ausschüsse befassen sich direkt mit Umwelt-, Energie und Klimathemen.

So etwa

- C13600 – Ausschuss für Klimaänderung
- C37800 – Ausschuss für Kraftstoffqualität
- C49700 – Ausschuss nach Artikel 22 der Quecksilber-Verordnung
- C13400 – „Ausschuss für die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (HABITAT)

Interessierte haben die Möglichkeit, im Internet das sogenannte Komitologie-Register einzusehen. Darin sind sämtliche Dokumente der Komitologieverfahren aufgeführt – soweit sie nicht als vertraulich gekennzeichnet sind: www.ec.europa.eu/transparency/regcomitology.

3. Kontrolle der Umsetzung – Hüterin der Verträge

Als „Hüterin der Verträge“ überwacht die Kommission die Einhaltung des EU-Rechts durch die Mitgliedstaaten, Behörden und Unternehmen. Befürchtet die Kommission, dass ein Mitgliedstaat EU-Recht bricht, kann sie ein sogenanntes Vertragsverletzungsverfahren (siehe Kapitel 5.4) einleiten.

- Die Kommission überprüft, ob die Mitgliedstaaten ihre vertraglichen Verpflichtungen umsetzen. Ist dies nicht der Fall, kann die Kommission aktiv werden. Dafür gibt sie nach einem entsprechenden „Aufforderungsschreiben“ zunächst dem betreffenden Staat Gelegenheit, sich zu den Vorwürfen zu äußern, bevor sie ggf. selbst eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgibt (Art. 258 AEUV). Bleibt diese Warnung ohne Erfolg, kann die Kommission eine Klage gegen den Mitgliedstaat vor dem Gerichtshof anstrengen (Art. 260 AEUV).
- Sie überwacht, ob Unternehmen den europäischen Wettbewerb durch unzulässige Preisabsprachen oder Fusionen verzerren. In diesem Fall kann sie Bußgelder verhängen und Unternehmensfusionen verbieten.

- Sie kontrolliert die Arbeit von Rat, Parlament und Europäischer Zentralbank (auf Nichtzuständigkeit, Missachtung von Formvorschriften, Vertragsverletzung und Ermessensmissbrauch).
- Sie überwacht die Haushaltslage der Mitgliedstaaten (Stabilitätspakt).

Allerdings hat die Kommission nicht genügend Ressourcen, um die Einhaltung der EU-Vorschriften in den Mitgliedstaaten effektiv zu kontrollieren. Daher ist sie auf Informationen von nationalen Stellen sowie Dritten (etwa zivilgesellschaftlichen Gruppen) angewiesen. Außerdem konzentriert sie sich auf solche Fälle, die übergreifende Bedeutung haben und über den konkreten Einzelfall hinausgehen. Die Kommission ist deswegen auch bemüht, Rechtsverstöße informell und im Dialog mit den Mitgliedstaaten zu adressieren. BürgerInnen und Verbände können außerdem versuchen, ein Vertragsverletzungsverfahren über eine sogenannte Kommissionsbeschwerde anzustoßen (siehe auch Kapitel 7.1).

4. Die Kommission als Schatzmeisterin

Die Kommission verwaltet sämtliche Finanzmittel der EU und ist für den Haushalt insgesamt verantwortlich. Dies umfasst auch die Koordination der Strukturfonds und der Rahmen- und Aktionsprogramme der EU (etwa Umweltinvestitionsprogramme). Rund 80 Prozent der Haushaltssmittel leitet die Kommission an die Mitgliedstaaten weiter, die die Fördermittel etwa an Regionalbehörden oder LandwirtInnen auszahlen.

5. Die Kommission als Unterhändlerin

Schließlich verfügt die Kommission in bestimmten Politikfeldern über Verhandlungskompetenzen. So handelt sie zum Beispiel mit Beitragskandidaten die jeweiligen Bestimmungen und die Umsetzung des *acquis communautaire* aus. Auch in der Handelspolitik – etwa bei der Welthandelsorganisation oder dem Freihandelsabkommen EU – USA (TTIP) oder EU – Kanada (CETA) – haben die Mitgliedstaaten ihre Verhandlungskompetenzen an die Kommission abgetreten.



Abb.: Kommissionkollegium, 2024

Arbeitsweise der Europäischen Kommission: „Bessere Rechtsetzung“ und Konsultationen

Die Interinstitutionelle Vereinbarung verpflichtet Kommission, aber auch Rat und Parlament zur Verbesserung der Qualität der Rechtsetzung sowie zur Überprüfung und ggf. Aktualisierung bestehender Rechtsvorschriften.

Die „Bessere Rechtsetzung“ soll vier Zielen dienen:

- offene und transparente Entscheidungsfindung,
- Einbeziehung von Öffentlichkeit und Interessenträgern in den gesamten Prozess der Politikgestaltung und Rechtsetzung,
- EU-Maßnahmen, die sich auf Fakten und eine Analyse der Auswirkungen stützen,
- Minimierung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen, BürgerInnen oder öffentliche Verwaltungen.

Öffentlichkeit und Interessenträger haben durch öffentliche Konsultationen die Möglichkeit, sich in den gesamten Prozess der Politikgestaltung und Rechtsetzung einzubringen:

- Fahrpläne und Folgenabschätzungen in der Anfangsphase, in denen die Kommission neue Ideen für Strategien und Rechtsvorschriften oder Bewertungen bestehender Strategien vorstellt,
- Elemente von Folgenabschätzungen, wenn die Kommission die möglichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen eines Vorschlags untersucht,
- Legislativvorschläge, sobald sich die Kommission darauf geeinigt hat,
- Entwürfe von Rechtsakten, die Elemente bestehender Rechtsvorschriften ergänzen oder ändern (delegierte Rechtsakte) oder die Bedingungen für eine EU-weit einheitliche Anwendung von Rechtsvorschriften festlegen (Durchführungsrechtsakte), Anmerkungen zu Durchführungs- oder delegierten Rechtsakten,
- Elemente von Bewertungen und Eignungsprüfungen bestehender Strategien und Rechtsvorschriften,
- Ideen zur Verbesserung bestehender EU-Rechtsvorschriften.

Allerdings gibt es wesentlich mehr IndustriobbyistInnen als UmweltlobbyistInnen, so dass die große Anzahl der Konsultationsmöglichkeiten eine Schieflage erzeugt. Zudem droht bei einer solchen Datenmenge „Paralyse durch Analyse“.

Die EU-Kommission prüft auch die Zweckmäßigkeit bestehender EU-Vorschriften. Das Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) wurde 2012 ins Leben gerufen, um das EU-Recht zu vereinfachen und Regulierungskosten zu verringern. Die REFIT-Plattform, sammelte bis 2019 Vorschläge und legte Empfehlungen zur Vereinfachung von Rechtsvorschriften vor.

Unter der Kommission von Jean-Claude Juncker diente die „bessere“ Rechtsetzung der Deregulierung zugunsten der Industrie. Insbesondere im Umweltbereich wurden Umweltgesetzgebungen wie beispielsweise die EU-Naturschutzrichtlinien oder die Wasserrahmenrichtlinie unter REFIT auf den Prüfstand gestellt, während beispielsweise die Effektivität, Effizienz, Kohärenz und Relevanz der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Verordnung) nicht durch einen Fitness-Check geprüft werden musste – obwohl die REFIT-Plattform dies gefordert hatte.

Die VDL-II-Kommission strebt eine umfassende Vereinfachung der EU-Gesetzgebung an, mit dem Ziel, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen bis zum Ende des Mandats um 25 Prozent und für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) um 35 Prozent zu verringern. Im Rahmen der Strategie zur Vereinfachung „A simpler and faster Europe“, die im Februar 2025 veröffentlicht wurde, werden verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen: Investitionen in Verwaltungskapazitäten, digitale Werkzeuge und Daten, sowie die Ausarbeitung von Digitalisierungsschritten. Zudem sollen mindestens zwei Implementierungsdialoge pro Jahr mit Stakeholdern stattfinden und die gesamte EU-Gesetzgebung durch schrittweise Stresstests vereinfacht werden. Auch der EU-Haushalt soll vereinfacht und fokussierter gestaltet werden, um eine bessere Wirkung zu erzielen. Neue Gesetzesvorhaben werden verstärkt durch KMU- und Wettbewerbsfähigkeits-Checks auf Bürokratieabbau geprüft, und auch das Europäische Parlament sowie der Rat werden angehalten, bei neuen Vorschlägen auf Entbürokratisierung und Impact Assessments zu achten.

Für den Bürokratieabbau ist Wirtschaftskommissar Valdis Dombrovskis verantwortlich, der sich auf die Effizienz neuer Rechtsvorschriften und die Vereinfachung von Verfahren konzentriert. In den politischen Leitlinien der Kommission wird jedoch betont, dass jedes Kommissionsmitglied einen Beitrag zum Bürokratieabbau leisten muss, um den Verwaltungsaufwand und die Berichterstattung zu reduzieren, die Durchsetzung zu verbessern und Genehmigungen zu beschleunigen. Künftige Rechtsvorschriften sollen ebenfalls vereinfacht und dabei insbesondere die Bedürfnisse kleiner Unternehmen berücksichtigt werden. Hierfür wird der neue KMU- und Wettbewerbs-Check eingeführt, um Bürokratie zu vermeiden. Betont wurde vereinzelt, dass gleichzeitig die Standards aufrechterhalten werden sollen. Es wurden bereits verschiedene Omnibuspakete zur Vereinfachung bestehender Gesetze vorgelegt, auch soll ein jährlicher Implementierungs- und Vereinfachungszyklus mit Berichten eingeführt werden.

Insbesondere Umweltverbände befürchten, dass unter dem Vorwand der Vereinfachung bestehende Umwelt- und Sozialstandards abgebaut werden könnten. Die zur Vereinfachung genutzten Omnibuspakete (oder „simplification packages“) beachten vielfach nicht die Vorgaben zur besseren Rechtsetzung (Konsultationen, Gesetzesfolgenabschätzung), weswegen Umweltverbände u.a. bereits Beschwerde bei der Ombudsperson eingebracht hatten.

MitarbeiterInnen der Kommission oder einer Generaldirektion können über das folgende E-Mail-Adress-Schema kontaktiert werden: vorname.nachname@ec.europa.eu

Das grundlegende Organigramm ergibt sich auch aus dem „Who is Who“ der EU (allerdings sind dort seit einiger Zeit nur noch die Mitarbeitenden bis zur Abteilungsleiterebene veröffentlicht, nicht mehr die ReferentInnen):

Bei Schwierigkeiten hilft der Adress-Informationsdienst weiter: addressinformation@ec.europa.eu

Europäische Kommission

Rue de la Loi 200
B-1049 Brüssel
Tel.: +32 2 / 29 91111
www.ec.europa.eu

Vertretung Berlin

Unter den Linden 78
D-10117 Berlin
Tel.: 030 / 2280 2000
E-Mail: eu-de-kommission@ec.europa.eu
germany.representation.ec.europa.eu/index_de

Vertretung München

Bob-van-Benthem-Platz 1
D-80469 München
Tel.: 089 / 24 24 48-0
E-Mail: eu-de-muenchen@ec.europa.eu

Vertretung Bonn

Bertha-von-Suttner-Platz 2-4
D-53111 Bonn
Tel.: 0228 / 530 09-0
E-Mail: eu-de-bonn@ec.europa.eu

EU-Institutionen auf Social-Media-Accounts folgen
(mit Filterfunktion):
[european-union.europa.eu/contact-eu/
social-media-channels_de#/search](http://european-union.europa.eu/contact-eu/social-media-channels_de#/search)

Kommission einen Rechtsakt vorlegen wird, wenn das EP mehrheitlich Entschlüsse annimmt, in denen die Kommission zur Vorlage von Legislativvorschlägen aufgefordert wird. Zwar hat das Parlament seither mehrfach entsprechende Entschlüsse verabschiedet, in der Praxis hat die Kommission ihr Versprechen jedoch nicht konsequent umgesetzt. Zwar ist sie verpflichtet, binnen drei Monaten eine Begründung vorzulegen, wenn sie keinen Vorschlag unterbreitet, bleibt jedoch rechtlich nicht an die parlamentarische Aufforderung gebunden. Das formale Initiativrecht liegt somit weiterhin allein bei der Kommission.

Seit 1979 wird das Parlament allgemein und direkt gewählt. Da es kein einheitliches europäisches Wahlverfahren gibt, wählt jedes Land unterschiedlich. In Deutschland können Parteien zur Europawahl ihre KandidatInnen wahlweise in Bundes- oder Landeslisten aufstellen. Anders als bei Bundestagswahlen gibt es in Deutschland für Europawahlen seit 2014 keine Sperrklausel mehr, es wird jedoch ab 2029 wieder eine Sperrklausel von 2 Prozent eingeführt. Dies beruht auf einem Ratsbeschluss von 2018 mit der eine verbindliche Hürde von mindestens zwei und höchstens fünf Prozent bei der Europawahl gelten soll. Kleinere Parteien, die bei der Wahl weniger als zwei Prozent der Stimmen erhalten, könnten dann nicht mehr ins Europäische Parlament einziehen. Betroffen wären beispielsweise Parteien wie „Die PARTEI“, Volt oder die Tierschutzpartei.

Das Parlament tagt öffentlich. Der Sitz ist geteilt: Eine bis zwei Wochen pro Monat tagen die parlamentarischen Ausschüsse in Brüssel, wo die meisten Abgeordneten (Mitglieder des Europäischen Parlaments/MdEPs) auch ihr Hauptbüro haben. Eine Woche im Monat ist den Fraktionssitzungen vorbehalten, eine weitere Woche den Abgeordneten für ihren Wahlkreis. Eine Woche pro Monat tagt das Plenum in Straßburg. Zusätzlich tagt das Plenum etwa einmal im Monat in Brüssel. Die sogenannte Miniplenarwoche ist in eine der Ausschusswochen eingebunden. Die Plenare bestehen hauptsächlich aus Aussprachen und Abstimmungen. Beschlüsse werden meist mit der einfachen Mehrheit gefasst. Dann zählt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für einige Entscheidungen ist eine absolute Mehrheit erforderlich (mindestens 376 von den seit 2024 insgesamt 720 möglichen Stimmen).

Der größte Teil des Generalsekretariats des EU-Parlaments ist in Luxemburg angesiedelt.

Aufgaben des Parlaments

Das Europäische Parlament hat folgende Aufgaben bzw. Befugnisse.

1. Gesetzgebung

Das Parlament entscheidet zusammen mit dem MinisterInnenrat über die von der Kommission erarbeiteten Gesetzesentwürfe. Ein Initiativrecht hat es nicht – mit Ausnahme des konkurrierenden Initiativrechts bei der Änderung der Verträge nach Art. 48 EUV. Trotz von der Leyens Ankündigung, auf Initiativen des Parlaments mit Gesetzesvorschlägen zu reagieren, bleibt das Initiativrecht faktisch bei der Kommission, da sie Aufforderungen des EPs bislang nur begründet ablehnt, aber nicht systematisch umsetzt. Je nach Entscheidungsverfahren hat das Parlament unterschiedliche Machtbefugnisse. Im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verfügt es über dieselben Rechte wie der Rat (siehe dazu Kapitel 3. Gesetzgebungsverfahren).

Auf Gesetzgebungsebene ist die parlamentarische Arbeit wie folgt organisiert:

- Das Europäische Parlament erhält einen Gesetzesvorschlag (Richtlinien- oder Verordnungsentwurf) der EU-Kommission. Diesen leitet der/die ParlamentspräsidentIn an einen federführenden sowie möglicherweise an weitere mitberatende Ausschüsse weiter, die jeweils BerichterstatterInnen für das jeweilige Verfahren (Dossier) ernennen.

2.5 Das Europäische Parlament

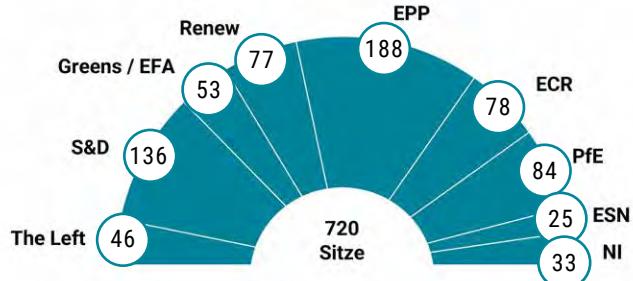


Abb.: Sitzverteilung im Europäischen Parlament 2024-2029

Das Europäische Parlament (EP) hat Gesetzgebungs-, Haushalts- und Kontrollbefugnisse. Zudem wählt es den Kommissionspräsidenten oder die Kommissionspräsidentin. Es verfügt zwar nicht wie die Kommission über ein Initiativrecht im Gesetzgebungsprozess, hat aber gemeinsam mit dem MinisterInnenrat die gesetzgebende Entscheidungsmacht in der Europäischen Union inne. Zudem legt es immer öfter Initiativberichte vor, um bestimmte Themen voranzutreiben und die Kommission zur Vorlage eines Gesetzesvorschlags aufzufordern (Art. 225 AEUV). Kommissionspräsidentin von der Leyen hatte bereits 2019 in Aussicht gestellt, dass die

- Die Abgeordneten in den jeweiligen Ausschüssen können Änderungsanträge zu dem von dem/der BerichterstatterInnen ausgearbeiteten Bericht einreichen. Dieser wird anschließend, gegebenenfalls mit Änderungen, vom federführenden Ausschuss angenommen.
- Der Bericht wird von den Fraktionen geprüft.
- Der Bericht wird im Plenum debattiert. Das abschließende Votum des Plenums wird dann dem Rat übermittelt.

2. Haushaltsbefugnisse

Mit dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages wurden die Haushaltsbefugnisse des Parlaments deutlich ausgeweitet. Es hat nun bei jährlichen Budgetfragen im Wesentlichen dieselben Kompetenzen wie der Rat; bei Fragen des Mehrjährigen Finanzrahmens findet die grundlegende Ausgestaltungarbeit aber weiterhin durch Kommission und Rat statt (siehe Kapitel 1.5 für Details).

3. Parlamentarische Kontrolle

Das Europäische Parlament spielt eine wichtige Rolle bei der **Einsetzung der Kommission**. Es wählt den Präsidenten oder die Präsidentin der EU-Kommission auf Vorschlag des Europäischen Rates, führt Anhörungen der designierten Kommissionsmitglieder durch (das sogenannte Grilling) und entscheidet anschließend darüber, ob es der Kommission insgesamt (also entweder allen vorgeschlagenen Personen oder keiner) das Vertrauen ausspricht. Tut es dies nicht, muss der Kommissionspräsident/die Kommissionspräsidentin in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine neue Kommission vorstellen. Außerdem kann das Parlament der Kommission das Misstrauen aussprechen: Die Annahme eines **Misstrauensantrags** mit der absoluten Mehrheit der Abgeordneten (in diesem Fall mindestens eine Zweidrittelmehrheit) zwingt die Kommission zum Rücktritt. Zwar wurde vom Parlament bislang noch kein Misstrauensantrag angenommen, allerdings hat sich allein die Androhung in der Vergangenheit als äußerst effektiv erwiesen.

Das Parlament kann die Arbeit der Kommission über verschiedene Fachausschüsse durch Anhörungen überwachen, es kann Kommissare und Kommissarinnen zu bestimmten Diskussionsrunden einladen bzw. zur Erstellung von Berichten auffordern. Sowohl Ausschüsse und Fraktionen als auch einzelne Abgeordnete richten in der Praxis zahlreiche **mündliche Anfragen** an den Rat oder die Kommission. Wenn diese Anfragen wichtige politische Themen betreffen, können sie in eine Aussprache im Plenum und gegebenenfalls eine Resolution münden. Ferner kann das Plenum des Parlaments Rat und Kommission zur sogenannten Fragestunde einladen, zu der die entsprechenden Personen erscheinen müssen. Daneben beantwortet die Kommission jährlich rund 5.000 **schriftliche Anfragen** von EuropaparlamentarierInnen (MdEPs). Zudem legt der Präsident bzw. die Präsidentin des Europäischen Rates dem Parlament nach jeder Tagung einen Bericht vor. Das EU-Parlament kann außerdem Untersuchungsausschüsse einsetzen (Art. 226 AEUV) – allerdings gibt es von den MdEPs erhebliche Kritik an der Kommunikation und Zusammenarbeit, denn eine 2014 vorgeschlagene Verordnung über Einzelheiten des parlamentarischen Untersuchungsrechts kommt seitdem keinen Schritt voran. Im April 2019 hat das Parlament deshalb eine Entschließung angenommen (P8_TA(2019)0440); darin vertrat das Parlament die Auffassung, dass Rat und Kommission den Grundsatz der institutionellen Zusammenarbeit nicht eingehalten haben, und forderte eine Wiederaufnahme des Themas nach der Europawahl 2019. Das Anliegen blieb aufgrund institutioneller Differenzen ungelöst und nach den Europawahlen 2024 wurde entschieden, dass alle nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren der vorherigen Legislaturperiode als „verfallen“ gelten, wodurch auch dieses Thema derzeit nicht aktiv weiterverfolgt wird.

Nationale Sitzverteilung

Die Abgeordneten werden für fünf Jahre gewählt. Das derzeitige, zehnte EU-Parlament wurde zum dritten Mal auf Basis des Lissabon-Vertrages gewählt. Für die Legislaturperiode 2024-2029 wurde die Anzahl der Abgeordneten erhöht. Die Gesamtzahl der Sitze stieg von 705 auf 720 und soll sicherstellen, dass die Verteilung der Sitze im Parlament die demografischen Veränderungen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten besser widerspiegelt.

Die nationale Sitzverteilung für das Europäische Parlament 2024-2029 sieht folgendermaßen aus:

| Mitgliedstaat | Anzahl der Abgeordneten |
|---------------|-------------------------|
| Deutschland | 96 |
| Frankreich | 81 |
| Italien | 76 |
| Spanien | 61 |
| Polen | 53 |
| Rumänien | 33 |
| Niederlande | 31 |
| Belgien | 22 |
| Griechenland | 22 |
| Portugal | 21 |
| Belgien | 21 |
| Tschechien | 21 |
| Ungarn | 21 |
| Schweden | 21 |
| Österreich | 20 |
| Bulgarien | 17 |
| Dänemark | 15 |
| Slowakei | 15 |
| Finnland | 15 |
| Irland | 13 |
| Kroatien | 12 |
| Litauen | 11 |
| Slowenien | 9 |
| Lettland | 9 |
| Estland | 7 |
| Zypern | 6 |

| Mitgliedstaat | Anzahl der Abgeordneten |
|------------------------------------|-------------------------|
| Luxemburg | 6 |
| Malta | 6 |
| Gesamt | 720 |
| erforderlich für absolute Mehrheit | 376 |

Tab. 4: Sitzverteilung im Europäischen Parlament nach Mitgliedstaaten (2024-2029)

ParlamentspräsidentIn und Präsidium

Der Präsident oder die Präsidentin leitet alle Tätigkeiten des Parlaments und seiner Gremien. Er/Sie leitet die Sitzungen des Plenums, des Präsidiums und der Konferenz der PräsidentInnen. Er/Sie vertritt das Parlament in seinen Beziehungen nach außen.

Das Präsidium ist das administrative Leitungsorgan und zuständig für den Haushalt des Parlaments sowie für Personal- und Organisationsfragen. Neben dem Präsidenten oder der Präsidentin gibt es 14 VizepräsidentInnen sowie fünf QuästorInnen mit beratender Stimme.

Die Konferenz der PräsidentInnen, die aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und den Fraktionsvorsitzenden besteht, ist das politische Leitungsorgan des Parlaments. Sie beschließt die Tagesordnung des Plenums, legt den jährlichen Arbeitskalender der Parlamentsorgane fest und ist verantwortlich für die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten der Ausschüsse und der Untersuchungsausschüsse sowie für die gemischten Parlamentarischen Ausschüsse, für die ständigen Delegationen und die Ad-hoc-Delegationen. Sie entscheidet zudem bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen zwei Ausschüssen. 2024 wurde das Präsidium des Europäischen Parlaments erneut gewählt. Präsidentin ist die Malteserin Roberta Metsola (EVP). Deutsche VizepräsidentInnen sind Rainer Wieland (CDU) und Katarina Barley (S&D). Die Amtszeit des Parlamentspräsidenten bzw. der Parlamentspräsidentin sowie der anderen Mitglieder des Präsidiums beträgt zweieinhalb Jahre, also eine halbe Legislaturperiode. Üblicherweise teilen sich die beiden größten Fraktionen (die EVP und die S&D) die zwei Amtszeiten auf.

Die Parlamentarischen Ausschüsse

Die Parlamentarischen Ausschüsse erarbeiten vor allem Positionen zu Gesetzgebungsvorschlägen der Kommission. Auch können sie aus eigener Initiative zu bestimmten politischen Themen Stellung nehmen. Dafür ernennt der Ausschuss einen BerichterstatterIn, dessen/deren Berichtsentwurf er debattiert und abstimmt, bevor er den einzelnen Fraktionen und dem Plenum vorgelegt wird.

In der Legislaturperiode 2024-2029 bereiten 22 Ausschüsse, zwei Sonderausschüsse und zwei Unterausschüsse die Entscheidungen des Plenums vor. Jeder dieser Ausschüsse ernennt einen Vorsitzenden und mehrere stellvertretende Vorsitzende, wobei die Arbeit von einem Sekretariat unterstützt wird. Der Vorsitzende des Umweltausschusses ist derzeit der Italiener Antonio Decaro (S&D). Deutsche Ausschussvorsitzende sind (gewählt bis Januar 2027) unter anderem David McAllister (EVP) im Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten, Marie-Agnes Strack-Zimmermann (Renew) im Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung, Bernd Lange (S&D) im Ausschuss für internationalen Handel, Niclas Herbst (EVP) im

Haushaltskontrollausschuss, Anna Cavazzini (Grüne/EFA) im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, Nela Riehl (Grüne/EFA) im Ausschuss für Kultur und Bildung sowie Sven Simon (EVP) im Ausschuss für konstitutionelle Fragen.

Im Ausschuss für Wirtschaft und Währung ist Damian Boeselager (Grüne/EFA) Vizevorsitzender. Im Rechtsausschuss spielt Marion Walsmann (EVP) eine führende Rolle als stellvertretende Vorsitzende. Hildegard Bentele (EVP) ist im Entwicklungsausschuss als stellvertretende Vorsitzende aktiv, und im Unterausschuss für Steuerfragen ist Matthias Ecke (S&D) als Vizevorsitzender vertreten.

Die Ausschussvorsitzenden treffen sich monatlich in der Konferenz der Ausschussvorsitzenden, um die Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen zu erleichtern und Vorschläge für die Tagesordnung der Plenartagung zu unterbreiten. Neben den ständigen Ausschüssen kann das EU-Parlament auch nichtständige Ausschüsse und Untersuchungsausschüsse einsetzen, wie zum Beispiel den 2024 eingesetzten Sonderausschuss zur Wohnraumkrise (HOUS) oder den im Mai 2025 konstituierten Sonderausschuss für den Europäischen Schutzschild für die Demokratie (EUDS).

Die Fraktionen

Die Abgeordneten organisieren sich in Fraktionen. Laut Parlamentarischer Geschäftsordnung (GO) müssen einer Fraktion Mitglieder angehören, die in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten gewählt wurden. Zur Bildung einer Fraktion sind mindestens 23 Mitglieder notwendig (Art. 32 GO). Geht die Zahl der Mitglieder einer Fraktion unter die vorgeschriebene Schwelle zurück, kann der Präsident oder die Präsidentin mit Zustimmung der Fraktionsvorsitzenden ihr Weiterbestehen bis zur nächsten konstituierenden Sitzung des Parlaments gestatten, vorausgesetzt die Mitglieder vertreten weiterhin mindestens ein Fünftel der Mitgliedstaaten und die Fraktion besteht länger als ein Jahr. Mitgliedern, die keiner Fraktion angehören, steht ein Sekretariat zur Verfügung (Art. 33 GO). Die Sitzordnung im Plenarsaal richtet sich nicht nach nationalen Delegationen, sondern nach der Fraktionszugehörigkeit. Es gibt derzeit acht Fraktionen und die Fraktionslosen. Die vollständigen Anschriften der Fraktionen finden sich auf der jeweiligen Website. Die Fraktionen, absteigend geordnet nach der Anzahl ihrer Mitglieder, sind:

EPP (188 Abgeordnete, deutsch: EVP)

Europäische Volkspartei
Politische Richtung: Christdemokraten, Konservative
Deutsche Mitglieder: CDU, CSU, ÖDP
Vorsitz: Manfred Weber (Deutschland)
Generalsekretär: Ouarda Bensouag
www.eppgroup.eu

S&D (136 Abgeordnete)

Progressive Allianz der Sozialisten und Demokraten im Europäischen Parlament
Politische Richtung: Sozialdemokraten
Deutsches Mitglied: SPD
Vorsitz: Iratxe García Pérez (Spanien)
Generalsekretär: Fabrizia Panzetti
www.socialistsanddemocrats.eu

PfE (84 Abgeordnete)

Patriots for Europe
Politische Richtung: Rechtspopulistisch bis rechtsextrem, EU-skeptisch
Deutsche Mitglieder: Keine
Vorsitz: Jordan Bardella (Frankreich)
Generalsekretär: Philip Claeys

ECR (78 Abgeordnete, deutsch: EKR)

Europäische Konservative und Reformer

Politische Richtung: Nationalkonservative

Deutsche Mitglieder: keine

Vorsitz: Patryk Jaki (Polen) Nicola Procaccini (Italien)

Generalsekretär: Andrzej Sadoś

www.ecrgroup.eu

Renew Europe (77 Abgeordnete)

Renew Europe. (in etwa „Europa erneuern“)

Politische Richtung: Liberale und französische En Marche-Bewegung

Deutsche Mitglieder: FDP, Freie Wähler

Vorsitz: Valérie Hayer (Frankreich)

Generalsekretär: Philip Drauz

www.reneweuropegroup.eu

Greens/EFA (53 Abgeordnete, deutsch: Grüne/EFA)

Die Grünen/Europäische Freie Allianz

Politische Richtung: Grüne

Deutsche Mitglieder: Bündnis 90/Die Grünen, Volt Europa

Vorsitz: Terry Reintke (Deutschland), Bas Eickhout (Belgien)

Generalsekretärin: Rocco Garoby

www.greens-efa.eu

GUE/NGL (45 Abgeordnete, deutsch: KVEL/NGL)

Konföderale Fraktion der Vereinten Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke

Politische Richtung: Linke

Deutsche Mitglieder: Die Linke, Tierschutzpartei

Vorsitz: Manon Aubrey (Frankreich), Martin Schirdewan (Deutschland)

Generalsekretärin: Maj Aslett-Rydbjerg

www.guengl.eu

ESN (25 Abgeordnete)

Europa der Souveränen Nationen

Politische Richtung: Nationalistisch, rechtsextrem

Deutsches Mitglied: AfD

Vorsitz: René Aust (Deutschland), Stanisław Tyszka (Polen)

Generalsekretär: Dietmar Holzfeind

Im Europäischen Parlament gibt es insgesamt 30 fraktionslose Abgeordnete. Aus Deutschland stammen sechs Abgeordnete vom Bündnis Sahra Wagenknecht (BSW), zwei Abgeordnete von der Partei „DIE PARTEI“, ein Abgeordneter von der Partei des Fortschritts (PdF) sowie ein Abgeordneter der AfD.

Europäisches Parlament

Rue Wiertz 60

B-1047 Brüssel

Tel.: +32 2 / 284 21 11

www.europarl.europa.eu

Alle Social-Media-Kanäle: www.europarl.europa.eu/at-your-service/en/stay-informed/social-media

Informationsbüro in Berlin

Unter den Linden 78

D-10117 Berlin

Tel.: 030 / 22 80 10 00

E-Mail: epberlin@ep.europa.eu

www.europarl.de

Kontakte zu den Abgeordneten

Alle Mitglieder des Europäischen Parlaments (MdEPs) sind in Brüssel und Straßburg zu erreichen. Die Postadresse aller Abgeordneten ist:

Europäisches Parlament

Rue Wiertz

B-1047 Brüssel

Generell gilt für alle MdEPs dieselbe Postanschrift. Die Post kommt allerdings schneller an, wenn die Büronummer des jeweiligen Abgeordneten mit angegeben wird. Diese findet sich zusammen mit weiteren Informationen über die einzelnen Mitglieder des Parlaments auf www.europarl.europa.eu/portal/de unter „Abgeordnete“.

Die E-Mail-Adressen setzen sich folgendermaßen zusammen:
`vorname.nachname@europarl.europa.eu`

Doppelnamen werden mit Bindestrich, Umlaute als ae, oe und ue und ß als ss geschrieben.

3. GESETZGEBUNGSVERFAHREN

Den gesetzgebenden Institutionen der EU stehen gleich mehrere Verfahren zur Verfügung.

Je nach Thema müssen sie entweder das ordentliche oder ein besonderes Verfahren anwenden.

Die wichtigsten Verfahren werden im Folgenden beschrieben.

In der EU gibt es drei wesentliche Gesetzgebungsverfahren: das ordentliche, das Anhörungs- und das Zustimmungsverfahren. Sie unterscheiden sich vor allem hinsichtlich der Machtposition, die das Europäische Parlament einnimmt. Welches Verfahren anzuwenden ist, wird im AEUV festgelegt. Ein früheres viertes Verfahren, das Verfahren der Zusammenarbeit, wurde mit dem Lissabon-Vertrag abgeschafft. Zusätzlich gibt es einige spezielle Verfahren, so zum Haushalt (Art. 313–319 AEUV), zur Europäischen Bürgerinitiative (Art. 11(4) AEUV und Art. 24 AEUV) oder zur Änderung der Europäischen Verträge (Art. 48–50 und 352 AEUV).

In den frühen Jahren der europäischen Integration war die Gesetzgebung recht einfach: Die Europäische Kommission legte einen Gesetzesvorschlag vor und der MinisterInnenrat entschied. Zu dieser Zeit war das Anhörungsverfahren das häufigste Verfahren. Seitdem hat das Parlament mehr und mehr Macht erhalten. Heute ist das ordentliche Verfahren (ehemals Mitentscheidungsverfahren), das Rat und Parlament gleiche Rechte zugesetzt, die Regel. Dieses Verfahren wurde in den Verträgen von Maastricht, Amsterdam, Nizza und Lissabon ständig ausgeweitet. Allein durch den Lissabon-Vertrag wurde die Zahl der Politikfelder, in denen das ordentliche Verfahren angewendet wird, von 45 auf 85 erhöht. Seit dem Amsterdamer Vertrag hat das Parlament auch die Möglichkeit, die Kommission zum Handeln aufzufordern. Diese ist zwar nicht verpflichtet, eine solche Forderung aufzugreifen, muss aber innerhalb von drei Monaten begründen, warum sie einen Vorschlag des Parlaments nicht weiterverfolgt, oder innerhalb eines Jahres eine entsprechende Gesetzesinitiative starten. Kommissionspräsidentin von der Leyen hat zwar im Juli 2019 versprochen, dass die Kommission einen Rechtsakt vorlegt, wenn das EU-Parlament sie mit einer mehrheitlichen Entschließung dazu auffordert. In der Praxis hat die EU-Kommission dieses Versprechen jedoch nicht konsequent umgesetzt und das Initiativrecht liegt weiterhin ausschließlich bei der EU-Kommission.

3.1 Anhörungsverfahren

Das Anhörungsverfahren gestattet es dem Parlament lediglich, seine Meinung zu äußern und Fragen an den Rat zu richten. Die Kommission leitet ihren Gesetzesvorschlag an den Rat und das Parlament weiter. Das

Parlament kann diesen annehmen oder ablehnen bzw. Änderungsvorschläge machen. Die Kommission kann die Meinung des Parlaments in einem geänderten Vorschlag berücksichtigen, ist dazu aber nicht gezwungen. Der Rat schließlich kann den endgültigen Vorschlag annehmen oder einstimmig abändern. Angewandt wird das Anhörungsverfahren beispielsweise für Wettbewerbsregeln (Art. 103 AEUV), Steuerrecht (Art. 113 AEUV) oder Vorschriften, die direkt die Funktion des Binnenmarktes beeinflussen (Art. 115 AEUV).

3.2 Zustimmungsverfahren

Dieses Verfahren wird relativ selten angewandt. Der Rat muss die Zustimmung des Parlaments einholen, bevor er eine Entscheidung fällen kann. Das Parlament kann keine Änderungsvorschläge machen; es nimmt entweder mit absoluter Mehrheit an oder lehnt ab. Das Zustimmungsverfahren wird etwa angewendet bei Vertragsergänzungen (Art. 48(3) und 48(7) AEUV), Austritten aus der EU (Art. 50(2) EUV) oder verschiedenen internationalen Abkommen (Art. 218(6) AEUV).

3.3 Ordentliches Verfahren

Das ordentliche Verfahren (früher: Mitentscheidungsverfahren) nach Art. 289, 294 und 297 AEUV ist das wichtigste Rechtsetzungsverfahren in der Europäischen Union. Die von der Kommission vorgeschlagenen Gesetze werden von Parlament und Ministerrat gemeinsam angenommen oder verworfen. Zwar hat das Parlament nicht die Befugnis zur Gesetzesinitiative, die der Kommission vorbehalten ist, aber im ordentlichen Verfahren kann ein Rechtsakt gegen den Mehrheitswillen des Parlaments nicht zustande kommen.

Das Ordentliche Verfahren kann bis zu drei Lesungen umfassen und verläuft in folgenden Schritten:

Initiative

Der Kommissionsvorschlag für ein Gesetz (Richtlinie oder Verordnung) wird dem Parlament und dem Rat zugestellt.

Erste Lesung

Der/Die ParlamentspräsidentIn verweist den Text in den zuständigen Ausschuss, der darüber berät und Änderungen vorschlägt, wenn der Kommissionentwurf nicht den Vorstellungen des Parlaments entspricht. Abschließend stimmt die Vollversammlung (das Plenum) mit einfacher Mehrheit, das heißt mit mehr als 50 Prozent der anwesenden Stimmen, über den Text ab. Der Standpunkt des Parlaments wird dem Ministerrat übermittelt. Das Gesetz ist erlassen, wenn der Rat in seiner ersten Lesung sämtliche Änderungswünsche des Parlaments mit qualifizierter Mehrheit (siehe Kapitel 2.2) billigt oder wenn das Parlament keine Änderungen vorgeschlagen hat und der Rat dem Entwurf der Kommission ebenfalls zustimmt. Sind die MinisterInnen im Rat anderer Meinung als die Kommission oder das Parlament, fassen sie ihre Änderungsvorschläge in einem Standpunkt (früher: gemeinsamer Standpunkt) zusammen und nennen die Gründe für jede gewünschte Änderung. Der Standpunkt wird dem Parlament zur zweiten Lesung zugestellt. Für die erste Lesung gibt es keine Fristen.

Zweite Lesung

Die zweite Lesung durch das Parlament muss binnen drei Monaten nach der Übermittlung der Ratsposition an das Parlament erfolgen. In Ausnahmefällen kann diese Frist um einen Monat verlängert werden. Dabei hat das Parlament drei Möglichkeiten: Mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder nimmt es den Standpunkt des Rates an (Gesetz wird erlassen), lehnt ihn ab (Gesetz gescheitert) oder ändert ihn. Im letzteren Fall gibt die Kommission ihre Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen des Parlaments ab und übermittelt beides dem Ministerrat. Billigen die MinisterInnen mit qualifizierter Mehrheit den Gesetzentwurf in der Fassung des Parlaments, ist das Gesetz erlassen. Wenn die Kommission die Änderungen des Parlaments abgelehnt hat, muss der Rat einstimmig entscheiden, um das Gesetz in Kraft zu setzen. Lehnt der Rat die Änderungen des Parlaments ab, muss ein Vermittlungsausschuss einberufen werden. Der Rat hat ebenfalls drei Monate Zeit für die zweite Lesung.

Vermittlungsausschuss

Der Vermittlungsausschuss besteht je zur Hälfte aus VertreterInnen des Rates und des Parlaments plus einem Vertreter oder einer Vertreterin der Kommission. Auf der Grundlage des vom Parlament geänderten Textes versucht er, binnen sechs Wochen einen Kompromiss zu finden. In den

allermeisten Fällen gelangen die beiden Seiten zu einer Einigung. Ist dies nicht der Fall, gilt der Gesetzesvorschlag als gescheitert.

Dritte Lesung

Gibt es eine Einigung im Vermittlungsausschuss, so müssen ihr Parlament und Rat in dritter Lesung zustimmen, das Parlament mit einfacher Mehrheit, der Rat mit qualifizierter Mehrheit. Das Gesetz ist gescheitert, wenn eines der beiden Organe den gemeinsamen Entwurf ablehnt. Für die dritte Lesung verfügen Parlament und Rat über eine Frist von sechs Wochen, die ausnahmsweise um zwei Wochen verlängert werden kann.

Dieses Verfahren wurde mit dem Vertrag von Maastricht 1993 eingeführt und wird heute in rund 85 Politikfeldern angewendet. Im AEUV ist festgeschrieben, für welche Themen es gilt. Dazu zählen unter anderem:

- Ausgestaltung der Europäischen Bürgerinitiative (Art. 24 AEUV)
- Landwirtschaft (Art. 42-43 AEUV)
- Justizielle Zusammenarbeit in zivilen und Strafrechtsangelegenheiten (Art. 81-82 AEUV)
- Verkehr (Art. 91 AEUV)
- Harmonisierung des Binnenmarktes (Art. 114 AEUV)
- Sozialpolitik (Art. 153 AEUV)
- Bildung (Art. 165-166 AEUV)
- Kultur (Art. 167 AEUV)
- Öffentliche Gesundheit (Art. 168 AEUV)
- Verbraucherschutz (Art. 169 AEUV)
- Transeuropäische Netze (Art. 172 AEUV)
- Struktur- und Kohäsionsfonds (Art. 177 AEUV)
- Umwelt (Art. 192 AEUV)
- Energie (Art. 194 AEUV)
- Tourismus (Art. 195 AEUV)
- Entwicklungshilfe (Art. 209 AEUV)

Derzeit ist, um den Zeitaufwand des formellen Verfahrens zu umgehen, zum einen ein Trend zur Änderungsrechtsetzung bestehender Richtlinien und Verordnungen zu beobachten, bei der zunehmend eine frühzeitige Einigung erreicht wird. Zum anderen wird das formale Gesetzgebungsverfahren mit mehreren Lesungen und Vermittlungsausschuss nahezu durchweg durch sogenannte „Trilogie“ modifiziert und beschleunigt.



© mediaphotos / 862457100

Informelle Trilog

Bei dem informellen Trilog zwischen den gesetzgebenden Institutionen streben VertreterInnen der EU-Kommission, des Rates (VertreterInnen des Mitgliedsstaates, der den Ratsvorsitz innehat, der/die Vorsitzende des zuständigen Ausschusses der Ständigen Vertreter sowie der/die Vorsitzende der entsprechenden Ratsarbeitsgruppe) sowie des Europäischen Parlaments mit den jeweiligen BerichterstatterInnen, SchattenberichterstatterInnen und Ausschussvorsitzenden Einigungen bereits in der ersten Lesung an (first reading agreement). In den letzten 20 Jahren wurde die deutliche Mehrheit der Gesetzesverfahren im informellen Trilog entschieden: In der Legislaturperiode von 2019 bis 2024 gab es keine zweite oder dritte Lesung, 86 Prozent der Rechtsakte wurden im Gesetzgebungsverfahren zwischen Kommission, Rat und Parlament nach informellem Trilog in der ersten Lesung beschlossen, 14 Prozent in einer vorgezogenen zweiten Lesung (EPKS, 2025). Das verkürzt den Gesetzgebungsprozess, verhindert aber auch transparente Entscheidungsfindung. Die informellen Trilog-Verhandlungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Der Trilog zur Einigung in erster Lesung ist nicht in den EU-Verträgen geregelt. Vielmehr ist durch Art. 294 AEUV das Ordentliche Gesetzgebungsverfahren in drei Lesungen vorgesehen, das durch die frühzeitige Einigung in erster Lesung nicht zur Anwendung kommt. Ein EuGH-Urteil von 2018

verpflichtete das Europäische Parlament, auch die vorläufigen Kompromissstexte, die für die Trilogverhandlungen vorbereitet werden, auf Antrag zu veröffentlichen. In der Begründung heißt es: „gerade die Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens, die ermöglicht, dass die unterschiedlichen Standpunkte offen erörtert werden, leistet einen Beitrag, den Organen in den Augen der UnionsbürgerInnen größere Legitimität zu verleihen und deren Vertrauen in diese Organe zu stärken.“

Ein weiteres beschleunigtes Einigungsverfahren ist die frühzeitige Einigung zwischen Rat und Parlament in der zweiten Lesung (early second reading agreement oder agreement at the stage of council common position (2007/C 145/02)). Dabei stimmt der Rat den Änderungen des Parlaments aus erster Lesung nicht zu und macht eigene Änderungsvorschläge. Dann finden Trilog-Verhandlungen statt. Bei einem Kompromiss nimmt das Parlament die Ratsvorschläge mit einer einfachen Mehrheit in der zweiten Lesung an. Beschleunigung im Parlament kann in Einzelfällen außerdem dadurch erzielt werden, dass auf eine Behandlung des Dossiers im Ausschuss verzichtet und die Sache direkt ans Plenum verwiesen wird, oder dass beschlossen wird, direkt mit der Ausschuss-Position in die Trilogverhandlungen einzusteigen.

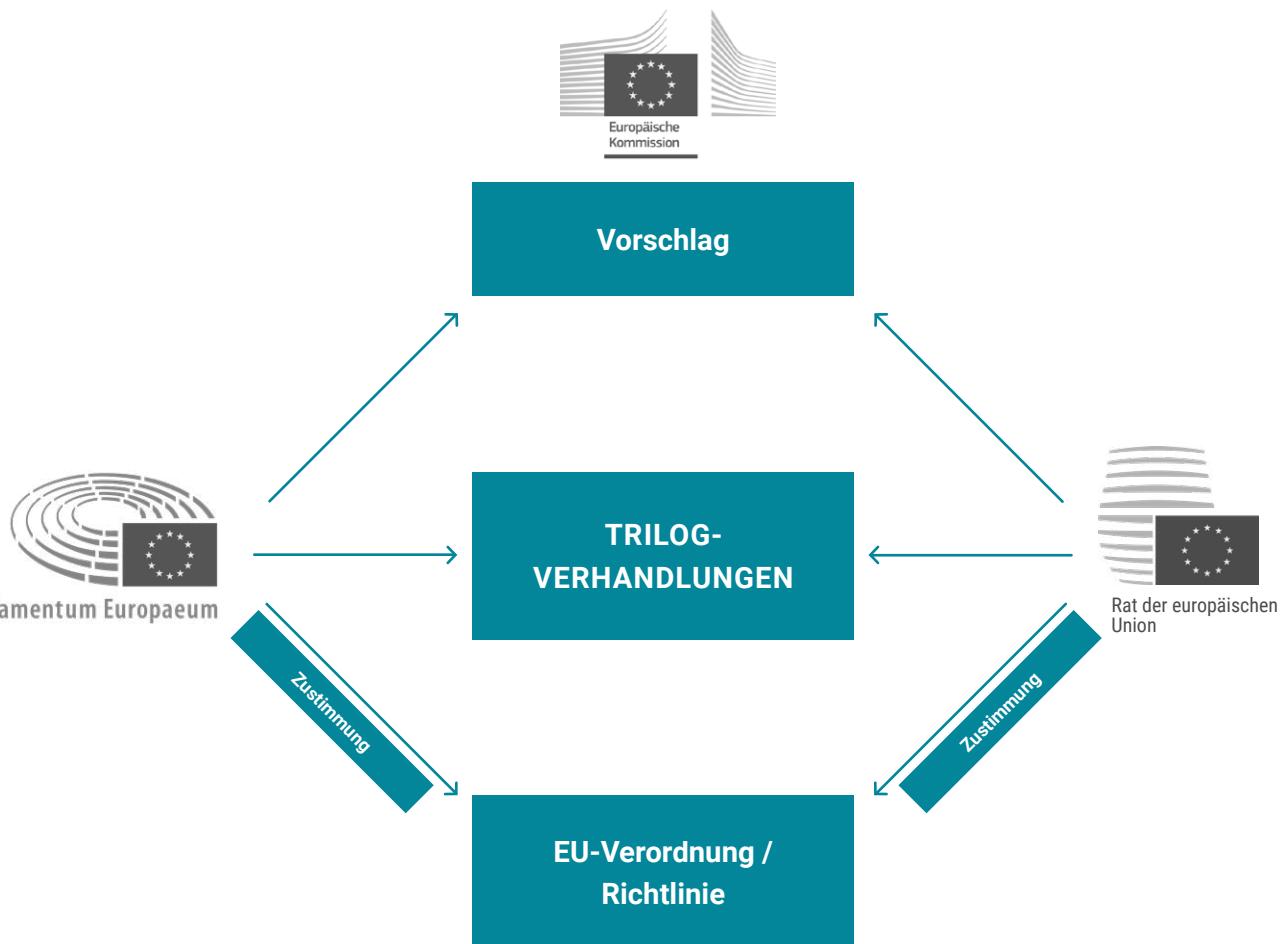
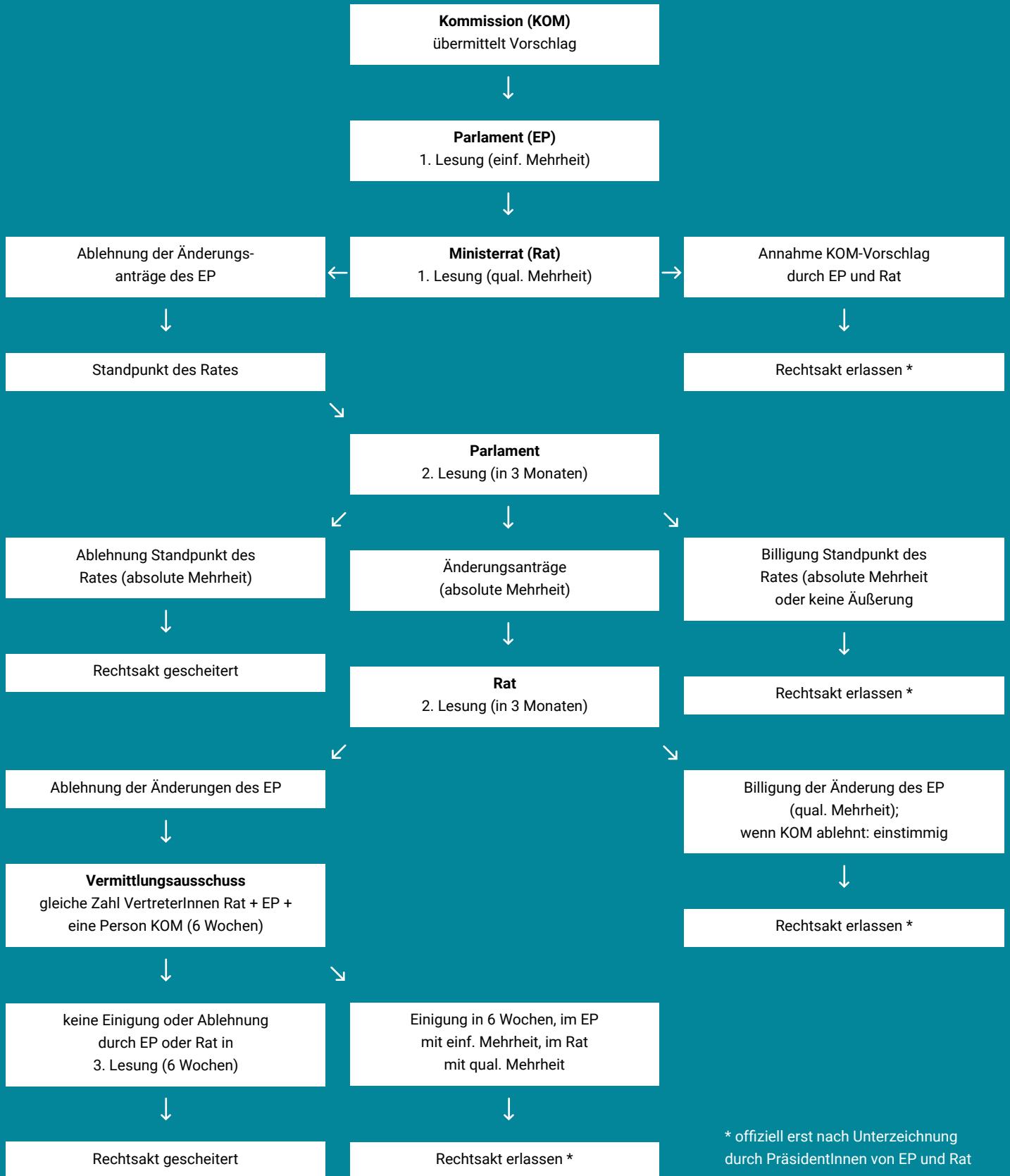


Abb.: Trilogverhandlungen

ORDENTLICHES VERFAHREN



* offiziell erst nach Unterzeichnung durch PräsidentInnen von EP und Rat

4. RECHTSAKTE, SOFT LAW UND EUROPÄISCHES SEMESTER

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Rechtsakte der EU – Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen – und bringt etwas Licht ins unüberschaubare Dunkel der weichen Instrumente, wie etwa Grünbücher, Schlussfolgerungen oder Aktionspläne. Außerdem erklärt es das Instrument zur Budgetüberwachung der Mitgliedstaaten, das Europäische Semester.

EU-Rechtsakte sind häufig das Resultat langer Verhandlungsprozesse. In der Regel dauert es zwei bis drei Jahre – und manchmal deutlich länger – vom ersten Vorschlag für eine Regelung bis zum fertigen Rechtsakt, der im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird (und dann in der Regel noch von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss). Einen Gesetzgebungsprozess kann die EU-Kommission auch mit einem Grünbuch starten, das eine generelle Debatte und eine Konsultation einleitet, woraus wiederum ein Weißbuch folgt. Diesem kann ein Aktionsplan folgen, aus dem schließlich ein Rechtsakt oder eine freiwillige Maßnahme oder eine Selbstverpflichtung wird. Rechtsakte können allerdings auch ohne jegliche vorherigen Papiere, Programme oder Pläne entstehen.

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Rechtsakte und „weichen“ Instrumente (Soft Law) der Europäischen Union sowie über das Instrument zur Budgetüberwachung der Mitgliedstaaten, das Europäische Semester.

4.1 Rechtsakte

EU-Recht besteht grob gesagt aus Primärrecht und Sekundärrecht. Ersteres ist in den Europäischen Verträgen (EUV, AEUV, Menschenrechtscharta) festgeschrieben. Die Verträge sind die Grundlage für jede weitere rechtliche Entscheidung (Sekundärrecht) wie Richtlinien, Verordnungen oder Entscheidungen. Jeder Rechtsakt in der EU muss auf einem spezifischen Artikel in den Verträgen beruhen.

So heißt es etwa in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie): „Der Rat der Europäischen Gemeinschaften / gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s [...] / in Erwägung nachstehender Gründe: Wie in Artikel 130r des Vertrages festgestellt wird, sind Erhaltung, Schutz und Verbesserung der Qualität der Umwelt wesentliches Ziel der

Gemeinschaft und von allgemeinem Interesse; hierzu zählt auch der Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen / hat folgende Richtlinie erlassen: [...]“

Gesetze werden im EU-Sprachgebrauch Rechtsakte genannt. Die wichtigsten sind Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen.

Verordnung

Verordnungen (engl.: regulation) sind die schärfste Form der europäischen Gesetzgebung und beruhen auf dem Prinzip der Rechtsvereinheitlichung. Sie gelten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten, das heißt sie bedürfen keiner Umsetzung durch die nationalen Gesetzgeber und werden ohne die Zustimmung der nationalen Parlamente rechtlich wirksam. Sie setzen für alle gleiche Rechte und Pflichten: Die Mitgliedstaaten einschließlich ihrer Organe, Gerichte und Behörden sowie alle Personen, die vom persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung erfasst werden, sind unmittelbar an das Unionsrecht gebunden und haben es ebenso zu beachten wie nationales Recht.

Jedes Gesetz braucht wiederum Bestimmungen, an die sich die Verwaltung bei der Ausführung halten muss. Diese Durchführungsbestimmungen heißen in der EU, etwas verwirrend, ebenfalls Verordnungen. Der Ministerrat ermächtigt die Kommission, solche Verordnungen zu erlassen, kann sich dieses Recht aber auch selbst vorbehalten (siehe Komitologieverfahren, Kapitel 2.4).

Beispiel:

- Die VERORDNUNG (EU) 2024/1991 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 24. JUNI 2024 ÜBER DIE WIEDERHERSTELLUNG DER NATUR UND ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU) 2022/869 („Wiederherstellungsverordnung“) verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis 2030 umfassende Maßnahmen zur Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme einzuleiten und bis 2050 einen guten

Zustand aller restaurierbaren Flächen anzustreben. Im Mittelpunkt stehen u. a. die Renaturierung von Mooren, Flüssen und Auen, die Förderung von Bestäubern sowie die Verbesserung der Biodiversität in Wäldern und Agrarlandschaften. Mit der Verordnung wird erstmals ein EU-weiter, verbindlicher Rechtsrahmen für die Wiederherstellung von Natur geschaffen.

Richtlinie

Die **Richtlinie** (engl.: **directive**) ist neben der Verordnung das wichtigste Rechtsinstrument der EU. Richtlinien sind Rahmengesetze und dienen der Rechtsangleichung. Sie sind verbindlich hinsichtlich des zu erreichenden Ziels und der Umsetzungsfrist, müssen jedoch zunächst von den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Den Mitgliedstaaten bleibt daher ein gewisser Spielraum in der Ausgestaltung der Richtlinie bei der nationalen Umsetzung (wobei Mitgliedstaaten zuletzt zu einer sogenannten „Minimal-Umsetzung“ tendieren, von ihrem Spielraum also gar nicht wirklich Gebrauch machen (COM 2025)). Die EU-Kommission neigte zuletzt öfter dazu, vor allem umweltpolitische Ziele in den EU-Rechtsakten zu definieren, die konkrete Zielerreichung aber den Mitgliedstaaten (z.B. über zu erstellende Maßnahmenpläne) zu überlassen – Kritik, dass EU-Recht unflexibel sei und nicht auf die Vorkommnisse vor Ort eingehen, ist insofern also verfehlt. Die Dauer der Umsetzungsfrist wird im Einzelfall festgelegt. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, wie umfangreich und komplex die umzusetzenden Vorschriften sind. Die Dauer der Umsetzungsfrist wird im Einzelfall festgelegt. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, wie umfangreich und komplex die umzusetzenden Vorschriften sind.

Beispiel:

- RICHTLINIE (EU) 2018/2002 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz. Demnach müssen die Mitgliedstaaten unter anderem geeignete Maßnahmen ergreifen, um bis zum Jahr 2030 4,4 Prozent des jährlichen Energieverbrauchs einzusparen. Die Regelungen der Richtlinie müssen – mit Ausnahme einiger Vorschriften – bis zum 25. Juni 2020 von den Mitgliedstaaten ins nationale Recht umgesetzt werden. Sie ist Teil des Legislativpakets „Saubere Energie für alle Europäer“.

Die Bezeichnung Ergänzungsrichtlinie betrifft eine Änderung beziehungsweise Erweiterung einer Richtlinie.

Zudem gibt es Rahmen- und Tochterrichtlinien, die diese Rahmenrichtlinien konkretisieren. In der Umweltpolitik wurden Rahmenrichtlinien in der jüngeren Vergangenheit zunehmend eingesetzt.

Beispiel:

Die Wasserrahmenrichtlinie soll einen Ordnungsrahmen für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik schaffen. Denn innerhalb der EU variieren die wasserwirtschaftlichen Probleme stark. Deswegen beschränkt die Richtlinie sich darauf, Qualitätsziele aufzustellen und Methoden anzugeben, wie diese zu erreichen und gute Wasserqualitäten zu erhalten sind.

- Die Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) vom 23. Oktober 2000 zur nachhaltigen und umweltverträglichen Wassernutzung wird unter anderem durch folgende Richtlinien konkretisiert:
 1. Richtlinie 2006/118/EG vom 27.12.2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung.
 2. Richtlinie 2008/105/EG vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik.

3. Richtlinie 2009/90/EG vom 31. Juli 2009 zur Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustands.
4. Richtlinie 2013/39/EU vom 12. August 2013 über prioritäre Stoffe.
5. Richtlinie 2014/101/EU vom 30. Oktober 2014 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

Wann wird ein Rechtsakt eine Richtlinie, wann eine Verordnung?

Bis auf wenige festgelegte Fälle wählen die Institutionen bei der Gesetzgebung den Rechtsakt unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, insbesondere des Subsidiaritätsprinzips (siehe Kapitel 2 und 5.5). Als umsetzungsbedürftige generelle Rahmenregelung stellt die Richtlinie aus Sicht der Mitgliedstaaten prinzipiell den mildernden Eingriff in ihre Souveränitätsrechte dar, weil ihnen hinsichtlich der Form und der Mittel ein Umsetzungsspielraum verbleibt. In der Praxis relativieren sich diese Eigenschaften von Richtlinien jedoch dadurch, dass diese häufig sehr detaillierte Regelungen beinhalten, die den Mitgliedstaaten teilweise kaum Ermessensspielraum lassen. Eine Übererfüllung von EU-Mindeststandards bei der nationalen Umsetzung der Richtlinien ist mittlerweile häufig unerwünscht und wird oftmals unter dem Begriff „Gold Plating“ eingeschränkt. Insofern kommt es regelmäßig zur sogenannten „Eins-zu-Eins-Umsetzung“. In den letzten Jahren griff die Kommission v.a. aus Subsidiaritätsgründen zum Instrument der Richtlinie. Verordnungen hingegen können durch ihre in der Regel schlankere Machart vollzugsgeeigneter sein. Außerdem geht keine wertvolle Zeit dadurch verloren, dass sie erst noch von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss.

Beschluss

Eine dritte Kategorie von Rechtsakten in der EU bildet der **Beschluss** (früher **Entscheidung**, engl.: **decision**). Er ist wie die Verordnung für die Empfänger rechtlich verbindlich, bedarf also keiner nationalen Umsetzung. Dabei handelt es sich aber nicht um ein Gesetz im Sinne einer abstrakt-generellen Regelung. Vielmehr werden Beschlüsse zur Regelung von Einzelfällen genutzt und können an Unternehmen, Einzelpersonen oder Mitgliedstaaten gerichtet sein. Im zuletzt genannten Fall kann einem Beschluss ein „quasilegislativer“ Charakter zukommen, wenn für den betreffenden Mitgliedstaat damit bestimmte Umsetzungsmaßnahmen verbunden sind. In ihrer Bedeutung sind Beschlüsse mit dem bundesdeutschen Verwaltungsakt vergleichbar. Die überwiegende Anzahl geht von der Kommission aus.

Beispiel:

- Beschluss (EU) 2017/848 der Kommission vom 17. Mai 2017 zur Festlegung der Kriterien und methodischen Standards für die Beschreibung eines guten Umweltzustands von Meeresgewässern und von Spezifikationen und standardisierten Verfahren für die Überwachung und Bewertung sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2010/477/EU.
- Beschluss (EU) 2017/1217 der Kommission vom 23. Juni 2017 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Reinigungsmittel für harte Oberflächen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 4241).

4.2 Soft Law

Es gibt eine verwirrende Zahl unterschiedlicher Dokumente, die Kommission, Rat und Parlament im Laufe der Zeit entwickelt haben, um ihre legislative Arbeit zu organisieren, die Ergebnisse von Treffen zu verbreiten oder politische Initiativen anzuschließen.

Grün- und Weißbücher

Die von der EU-Kommission herausgegebenen **Grün- und Weißbücher**, auch Konsultationsdokumente genannt, sind keine Rechtsakte, sondern Diskussionsgrundlagen. Sie sollen möglichst früh EU-Organe und die interessierte Öffentlichkeit in die Diskussion einbeziehen und laden deshalb explizit zu Stellungnahmen ein. Oftmals bereiten sie Aktionsprogramme oder Gesetze vor und sind somit eine gute Möglichkeit, sich frühzeitig in den umweltpolitischen Gesetzgebungsprozess einzumischen. Allerdings sind unter der Kommission von Jean-Claude Juncker Grün- und Weißbücher aus der Mode gekommen, und auch Ursula von der Leyen hat diese Instrumente bisher nicht wieder für sich entdeckt.

Grünbücher sollen auf europäischer Ebene eine Debatte über grundlegende politische Ziele in Gang setzen. Sie richten sich vor allem an interessierte Dritte, Organisationen und Einzelpersonen, die dadurch die Möglichkeit erhalten sollen, sich an der Konsultation und Beratung zu beteiligen. Die durch ein Grünbuch eingeleiteten Konsultationen können die Veröffentlichung eines Weißbuchs zur Folge haben, in dem konkrete Maßnahmen für ein gemeinschaftliches Vorgehen vorgeschlagen werden. Die Unterschiede zwischen Grünbüchern und Weißbüchern sind de facto fließend. Idealtypisch handelt es sich bei einem Grünbuch um eine Diskussionsgrundlage, während sich die Kommission in einem Weißbuch bereits auf eine Position festgelegt hat. Weißbücher enthalten eine Bestandsaufnahme zu bestimmten Problemfeldern in den Mitgliedstaaten und grundsätzliche Vorschläge zur Entwicklung der EU-Politik in einem bestimmten Bereich. Aus einem Weißbuch kann ein Aktionsprogramm der EU für den betreffenden Bereich entstehen.

Beispiele:

- Das „Grünbuch „Ein Rahmen für die Klima- und die Energiepolitik bis 2030“ (KOM (2013) 169) schlägt Ziele von 40 Prozent Treibhausgasreduktionen und 30 Prozent erneuerbaren Energien als Diskussionsgrundlage für eine öffentliche Konsultation vor.
- Mit dem im Februar 2020 veröffentlichten „Weißbuch zur künstlichen Intelligenz – ein europäisches Konzept für Intelligenz und Vertrauen“ (KOM (2020) 65) will die EU-Kommission einen ersten Schritt hin zu einer sicheren, nachvollziehbaren und vertrauenswürdigen künstlichen Intelligenz „Made in Europe“ tun.

Aktionsprogramme und Aktionspläne

Aktionsprogramme werden vom Ministerrat sowie von der Kommission aus eigener Initiative oder auf Anregung des Europäischen Rates erstellt und dienen der Konkretisierung der in den Gemeinschaftsverträgen niedergelegten Gesetzgebungsprogrammen und allgemeinen Zielvorstellungen. Soweit diese Programme in den Verträgen ausdrücklich vorgesehen sind, müssen sich die EU-Organe an den Planungsinhalt halten. Andere Programme werden hingegen in der Praxis lediglich als Orientierungshilfen verstanden, denen keine rechtlich bindende Wirkung zukommt. Sie bringen jedoch die Absicht der EU-Organe zum Ausdruck, entsprechend zu handeln. Aktionsprogramme richten sich an die EU-Organe und die Mitgliedstaaten.

Eines der Hauptinstrumente der EU-Umweltpolitik sind Umweltaktionsprogramme (UAP) – Planungsinstrumente für Ziele und Maßnahmen im Umweltbereich. Diese Programme gelten für mindestens fünf Jahre. Allerdings gab es auch schon UAPs mit einem Zeithorizont von zehn (6. UAP) beziehungsweise sieben (7. UAP) Jahren. Da sie im Gesetzgebungsverfahren zwischen Rat und Parlament abgestimmt werden und eine Grundlage für die konkreten umweltpolitischen Maßnahmen der EU bilden, sind sie rechtlich verbindlich für alle EU-Institutionen. Für die Mitgliedstaaten

haben sie erst dann unmittelbare rechtliche Folgen, wenn für ihre Umsetzung Rechtsakte erlassen werden.

Das Achte Umweltaktionsprogramm (8. UAP) wurde 2022 beschlossen und bildet den politischen Rahmen für die Umwelt- und Klimapolitik der EU bis 2030. Es knüpft an den Europäischen Grünen Deal an und zielt darauf ab, den Übergang zu einer klimaneutralen, ressourceneffizienten und schadstofffreien Wirtschaft zu beschleunigen. Zu den sechs vorrangigen Zielen gehören die Reduzierung der Treibhausgasemissionen, die Anpassung an den Klimawandel, die Stärkung der Kreislaufwirtschaft, der Schutz der Biodiversität sowie das Null-Schadstoff-Ziel. Erstmals wird ein neuer Überwachungsrahmen eingeführt, um Fortschritte regelmäßig zu messen. Das 8. UAP soll sicherstellen, dass die EU ihre Umweltziele konsequent verfolgt und dabei soziale Gerechtigkeit sowie wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit in Einklang bringt.

Die Halbzeitbilanz („mid-term review“) des 8. UAP im Jahr 2024 fiel allerdings gemischt aus. Einige Ziele sind in Reichweite – etwa die Reduktion von Treibhausgasen und bestimmten Luftschadstoffen – dank ambitionierter Gesetzgebung und erster Umsetzungserfolge. Gleichzeitig gibt es zahlreiche Handlungsfelder, in denen der Fortschritt deutlich hinter den Erwartungen zurückbleibt. Insbesondere der hohe Ressourcenverbrauch, die ungleichen Fortschritte beim Schutz von Klima, Böden und Biodiversität sowie das langsame Umsteuern in Landwirtschaft und Energie zeigen, dass Europas ökologischer Wandel beschleunigt werden muss.

Von diesem an sich verbindlichen Aktionsprogramm sind **Aktionspläne** (engl.: *action plans*) zu unterscheiden. Dieser Begriff wurde verstärkt von der Juncker-Kommission und nun auch von der Leyens Team genutzt, ohne einheitlich festgelegt zu sein. Grundsätzlich bezeichnet er kommunikativ ein Maßnahmenbündel, das wiederum selbst verbindliche oder auch unverbindliche Einzelmaßnahmen enthalten kann.

Leitlinien oder Leitfäden

Leitlinien (engl.: *guidelines* oder *guidance documents*) dienen der Konkretisierung von Gesetzen, Programmen etc. Sie haben empfehlenden Charakter und zielen wie ein Handbuch auf die Informationsebene. Sie richten sich an Mitgliedstaaten, ihre Organe und ihre BürgerInnen. Die Arbeitsdokumente der Kommissionsdienststellen liegen häufig nur in englischer Sprache vor.

Beispiel:

- Die Leitlinien „Guidelines on State Aid for Climate, Environmental Protection and Energy (CEEAG)“ zeigen, welche staatlichen Beihilfen im Klima- und Umweltschutz zulässig sind und welche Bedingungen dafür gelten müssen (z. B. Kreislaufwirtschaft, saubere Mobilität, Gebäudeenergieeffizienz). Sie unterstützt so die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung umweltfreundlicher Förderprogramme, ohne die EU-Beihilferegeln zu verletzen.

Strategien und Strategiepapiere

Strategien und Strategiepapiere bezeichnen Dokumente, in denen die Kommission ihre Vision für eine bestimmte Situation darlegt. Sie sollen eine Zusammenarbeit innerhalb der EU anstoßen. Allerdings werden sie ähnlich wie Grün- und Weißbücher auch genutzt, um Diskussionen in Gang zu bringen oder fortzuführen. Strategien und Strategiepapiere können zugleich Kommissions-Mitteilungen (s.u.) sein. Sie wenden sich an EU-Organe, Mitgliedstaaten und, in eingeschränkter Form, an BürgerInnen und Organisationen. Sie sind nicht verbindlich, können allerdings den politischen Diskurs stark beeinflussen. Wenn Rat und Parlament in einem offiziellen Gesetzgebungsverfahren darüber befunden haben, können sie verbindlich werden.

Beispiel:

- Die im Mai 2020 verabschiedete „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 - Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (KOM (2020) 380) schlägt ehrgeizige EU-Maßnahmen und Verpflichtungen vor, um den weltweiten Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen. Mindestens 30 Prozent der Landfläche und 30 Prozent der Meere in der EU sollen geschützt werden. Hinzu kommt die Integration ökologischer Korridore als Teil eines echten transeuropäischen Naturschutznetzes. Teil der Mitteilung ist auch ein EU-Plan zur Wiederherstellung der Natur. Diese rechtsverbindlichen Ziele für die Renaturierung wurden später durch die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur vorgelegt. Darüber hinaus sind die Anstrengungen zum Schutz der Bodenfruchtbarkeit, zur Verringerung der Bodenerosion und zur Erhöhung der organischen Substanz des Bodens zu verstärken. Für den Biodiversitätserhalt sollen jährlich 20 Milliarden Euro bereitgestellt werden.

Mitteilungen

Der Begriff **Mitteilung** (engl.: **communication**) wird normalerweise von der Kommission verwendet und hat eine sehr weitreichende Bedeutung. Der Großteil der Kommissionsmitteilungen sind legislative Dokumente, es kann sich aber auch z. B. um Grün-, Weißbücher, Leitfäden oder Strategien handeln.

Beispiele:

- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen (KOM (2025) 85): Clean Industrial Deal – Ein neuer Ansatz für eine klimaneutrale und wettbewerbsfähige europäische Industrie.
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen (KOM (2020) 381): Vom Hof auf den Tisch – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem.

Schlussfolgerungen

Der Begriff **Schlussfolgerungen** (engl.: **conclusions**) wird in verschiedenen Kontexten gebraucht. Er wird teilweise sehr allgemein für verschiedene Rechtsakte der EU verwendet. Manchmal bezieht sich der Begriff – dann allerdings im Sinne von Abschluss – auf rechtlich verbindliche Dokumente, etwa internationale Abkommen. Am bekanntesten ist die Verwendung für Abschlussdokumente von Rat und Parlament. Zudem fassen die PräsidentInnen von Ministerrat und Europäischem Rat die Ergebnisse der Sitzungen als „Schlussfolgerungen der Präsidentschaft“ zusammen, um damit den Weg zu einem möglichen Kompromiss aufzuzeigen.

Beispiele:

- Schlussfolgerungen (Council conclusions) des Rats (Umweltrats) zum 8. Umweltaktionsprogramm vom 4. Oktober 2019 (12795/19). Er fordert darin die Kommission auf, spätestens bis Anfang 2020 einen ambitionierten und zielgerichteten Vorschlag für das 8. Umweltaktionsprogramm (UAP) mit einem Zeithorizont bis 2030 vorzulegen.
- Die Schlussfolgerung des Europäischen Rats vom 12. Dezember 2019 (EUCO 29/19) enthält die Einigung der Staats- und RegierungschefInnen auf das Ziel der Klimaneutralität 2050.

Empfehlungen und Stellungnahmen

Empfehlungen (engl.: **recommendation**) sind unverbindliche Äußerungen der EU-Organe gegenüber den Mitgliedstaaten und in einigen Fällen auch gegenüber den UnionsbürgerInnen. In den Empfehlungen wird den Adressaten ein bestimmtes Verhalten nahegelegt, ohne diese jedoch rechtlich zu verpflichten. Jedes Jahr im Juni legt die Europäische Kommission im

Rahmen des Europäischen Semesters ihre länderspezifischen Empfehlungen vor, in denen sie allen EU-Mitgliedstaaten wirtschaftspolitische Maßnahmen für die kommenden 12 bis 18 Monate anträgt.

Stellungnahmen (engl.: **opinion**) werden dagegen von den EU-Organen abgegeben, wenn es um die Beurteilung einer gegenwärtigen Lage oder bestimmter Vorgänge in der EU oder in den Mitgliedstaaten geht. Stellungnahmen können Basis für verbindliche Rechtsakte oder Voraussetzung für einen Prozess vor dem Gerichtshof der Europäischen Union sein. Stellungnahmen können aber auch von Interessensvertretern abgegeben werden.

Beispiele:

- Empfehlungen der Kommission vom 18.6.2019 zum Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans Deutschlands für den Zeitraum 2021–2030 (C (2019) 4405).
- Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Umsetzung des EU-Umweltrechts in den Bereichen Luftqualität, Wasser und Abfall“ (Sondierungsstellungnahme) (2019/C 110/06).

Entschießungen

Ähnlich wie bei den Schlussfolgerungen gibt es unterschiedliche Kontexte, in denen **Entschießungen** (engl.: **resolution**) verwendet werden können. Einmal drücken Europäischer Rat, Ministerrat oder Parlament ihre Sichtweise bestimmter politischer Entwicklungen mittels Entschießungen aus. Sie sind vor allem für die zukünftige Arbeit des Rates von Bedeutung.

Die zweite Möglichkeit sind Abschlussdokumente von Europäischem Rat, Ministerrat oder Parlament, die bis vor einigen Jahren Resolutionen genannt wurden. Heute wird der Begriff in diesem Kontext kaum noch verwendet.

Beispiele:

- Mit einer Entschießung hat das Europäische Parlament im November 2023 im Vorfeld der UN-Klimakonferenz COP28 den Klima- und Umweltnotstand bestätigt. Es forderte die EU-Kommission auf, alle Gesetzes- und Haushaltsvorschläge konsequent am 1,5 °C-Ziel des Pariser Abkommens auszurichten. Zudem drängte das Parlament auf ambitioniertere Emissionsreduktionsziele, eine deutliche Aufstockung der Klimafinanzierung und eine gerechte Verteilung der Mittel zwischen Minderung und Anpassung.

Erklärungen

Es gibt zwei unterschiedliche Formen von **Erklärungen** (engl.: **declarations**). Erklärungen können politische Reflexionen über die Zukunft der Europäischen Union zum Inhalt haben. In dieser Form ist die Erklärung einer Entschießung ähnlich. Sie richtet sich an eine breitere Öffentlichkeit oder eine spezifische Zielgruppe.

Außerdem werden Erklärungen im Zusammenhang mit dem Entscheidungsprozess im Rat verwendet. So erklären Ratsmitglieder gemeinsam oder einzeln ihre Sicht der Dinge auf einen bestimmten Sachverhalt, um folglich eine Einigung innerhalb des Rates zu befördern. Erklärungen haben insbesondere symbolische Bedeutung.

Beispiele:

- Am 25. März 2017, zum 60. Jahrestag der Unterzeichnung der Römischen Verträge, haben die europäischen Staats- und RegierungschefInnen in Rom eine Erklärung von Rom angenommen, die eine gemeinsame Vision für die kommenden Jahre skizziert.

4.3 Europäisches Semester

Angesichts der krisenhaften Wirtschaftsentwicklung beschloss die EU im September 2010 die Einführung des Europäischen Semesters. Dies ist ein Instrument zur vorbeugenden Budgetüberwachung der EU-Mitgliedstaaten. Dabei überprüfen die EU-Institutionen die Haushalts- und Strukturpolitik der Mitgliedstaaten, um deren Wirtschafts-, Finanz- und Arbeitsmarktpolitik abzustimmen und einen stabilen Rahmen für die gemeinsame europäische Finanzpolitik zu schaffen.

Seit 2011 wird das Europäische Semester jährlich von Januar bis Juni durchgeführt. In diesem Zeitraum legen die Mitgliedstaaten ihre Haushaltsvorschläge der EU-Kommission vor, die diese prüft und Reformvorschläge erarbeitet. Grundlage dieses Prozesses sind jährliche Wachstumsberichte über die Wirtschafts- und Arbeitsmarktsituation der EU-Staaten der Kommission sowie Handlungsvorschläge der Kommission für Regierungen und die EU-Finanzpolitik. Diese Prioritäten werden jeweils im März auf dem Frühjahrsgipfel von den EU-Staats- und Regierungschefinnen gebilligt. Von April bis Mai legen die Mitgliedstaaten Stabilitäts- beziehungsweise Konvergenzprogramme und nationale Reformprogramme vor, auf deren Basis die Kommission länderspezifische Empfehlungen gibt. Die Verabschiedung dieser Empfehlungen durch den Europäischen Rat im Juni ist der letzte Schritt des Europäischen Semesters. EU-Parlament und Rat bemühen sich seit Jahren, Umweltthemen in das Europäische Semester zu integrieren (Greening).

Seit dem Amtsantritt der ersten EU-Kommission unter Ursula von der Leyen im Jahr 2019 wurde versucht, Aspekte des Europäischen Grünen Deals im Europäischen Semester zu verankern. Ab 2020 wurde außerdem die Integration der UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) eingeleitet, die seitdem in den Länderberichten und länderspezifischen Empfehlungen zunehmend Berücksichtigung finden (ohne allerdings problematische Grundstrukturen der einzelnen EU-Fonds ändern zu können). Einen Impuls erhielt die ökologische Dimension des Semesters durch den Aufbau- und Resilienzfonds (RRF), der im Zuge der COVID-19-Pandemie eingerichtet wurde: Die nationalen Aufbaupläne mussten mindestens 37 Prozent der Mittel für klimabezogene Maßnahmen vorsehen. Hierdurch spiegelte sich der Green Deal zeitweise stärker in der haushaltspolitischen Koordinierung wider, auch wenn den Mitgliedstaaten immer noch Raum für „Greenwashing“ von Maßnahmen gegeben ist.

Seit dem Auslaufen zentraler RRF-Instrumente ab 2023/24 und der Rückkehr zu haushaltspolitischen Regeln verliert die Umweltagenda im Semester wieder an Sichtbarkeit. Umweltorganisationen und Think Tanks kritisieren, dass der Grüne Deal bislang nicht ausreichend systematisch in die wirtschafts- und finanzpolitische Steuerung der EU eingebunden wurde. Eine tiefere Integration – etwa durch verbindliche ökologische Investitionsleitplanken oder eine Verknüpfung mit fiskalischen Zielgrößen – steht weiterhin aus. Die Debatte über eine Reform des Europäischen Semesters bleibt daher aktuell.

Europäisches Semester

| | Januar | Februar | März | April | Mai | Juni | Ganzjährig |
|------------------------|--------------------------------------|--|--|---|--|--|---|
| Europäische Kommission | stellt jährlich Wachstumsbericht vor | | | | bewertet Reformprogramme der Mitgliedstaaten | sendet Reformvorschläge an Mitgliedstaaten | |
| EU-Minister | | diskutiert Wachstumsbericht vor dem Europäischen Rat | | | | nimmt Reformvorschläge an | überwacht Umsetzung der Reformvorschläge |
| Europäisches Parlament | | diskutiert Wachstumsbericht vor dem Europäischen Rat | | | | | |
| Europäischer Rat | | | entwirft Reformprioritäten für Mitgliedstaaten | | | diskutiert und ergänzt Reformvorschläge | |
| Mitgliedstaaten | | | | schicken nationale Reform- und Stabilitäts-/Konvergenzprogramme an die Europäische Kommission | | | legen ihren Parlamenten neue Budgetentwürfe vor |

Tab. 5: Europäisches Semester

5. GERICHTLICHE INSTANZEN UND KLAGEARTEN

Europäisches Recht steht über nationalem Recht. Dem Gerichtshof der Europäischen Union kommt damit eine große und stetig wachsende Bedeutung zu. Dieses Kapitel stellt die gerichtlichen Instanzen vor und erläutert die unterschiedlichen Klagearten.

In der EU gibt es zwei juristische Ebenen: den Gerichtshof (früher: Europäischer Gerichtshof, EuGH) sowie das Gericht (früher: Gericht erster Instanz). Zusammen mit einigen Fachgerichten spricht man vom Gerichtshof der Europäischen Union (Art. 19 EUV, Art. 251–281 AEUV).

5.1 Der Gerichtshof

Der Gerichtshof mit Sitz in Luxemburg ist das oberste Gericht der Europäischen Union. Er wurde 1952 als Europäischer Gerichtshof (EuGH) gegründet. Dieser Name und die Abkürzung werden auch weiter im allgemeinen Sprachgebrauch verwendet. Amtlich heißt der EuGH seit dem Vertrag von Lissabon 2009 nur „Gerichtshof“. Er hat die Aufgabe, die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge sowie der von Ministerrat oder Kommission erlassenen Normen zu sichern. Der Rechtsprechung des Gerichtshofes kommt eine große Bedeutung zu, da sich dieser mit unpräzisen Vertragsformulierungen beschäftigt und dadurch die Lücken im Unionsrecht schließt. Die Urteile des Gerichtshofes gelten in allen Mitgliedstaaten.

Zusammensetzung

Der Gerichtshof besteht aus jeweils einem Richter/einer Richterin aus jedem EU-Mitgliedstaat, die von GeneralanwältInnen unterstützt werden. Die Anzahl der GeneralanwältInnen wird im Vertrag mit acht angegeben, allerdings hat der Rat die Möglichkeit, zusätzliche GeneralanwältInnen zu bestellen; seit 2015 sind es elf. Die RichterInnen des Gerichtshofes wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren den Präsidenten/die Präsidentin des Gerichtshofes. Dieser/Diese führt den Vorsitz und leitet die rechtsprechende Tätigkeit und die Verwaltung. Der Gerichtshof kann als Plenum, als Große Kammer mit 13 RichterInnen oder durch Kammern mit drei oder fünf RichterInnen entscheiden. Er tagt als Große Kammer, wenn ein Mitgliedstaat oder ein EU-Organ als Partei des Verfahrens dies beantragt, sowie in besonders komplexen oder bedeutsamen Rechtssachen. In den übrigen Rechtssachen obliegt die Entscheidung den Kammern mit drei oder fünf RichterInnen. In besonderen Ausnahmefällen (z. B. Amtsenthebung eines Mitglieds der Europäischen Kommission) und bei

Rechtssachen von außergewöhnlicher Bedeutung tagt der Gerichtshof als Plenum oder Vollversammlung mit 27 RichterInnen.

Zuständigkeiten

Der Gerichtshof ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Er erlässt auf Anfrage eines nationalen Gerichts eines Mitgliedstaates Vorabentscheidungen, in denen er seine Interpretation des EU-Rechts darlegt.
- Er entscheidet in verschiedenen Klageverfahren über Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten, EU-Organen, juristischen und natürlichen Personen (Vertragsverletzungsverfahren, Nichtigkeitsklagen, Untätigkeitsklagen).
- Er ist als zweite Instanz zuständig für Berufungsverfahren.

Kommt ein Mitgliedstaat einem Urteil nicht nach, kann der Gerichtshof die Zahlung eines Zwangsgeldes verhängen. Außerdem entscheidet er über die Rechte und Pflichten der EU-Organen und über den Gerichtsschutz des Einzelnen gegen Maßnahmen europäischer Organe.

Gerichtshof der Europäischen Union

Rue du Fort Niedergrünewald

2925 Luxemburg

Tel.: +352 / 430 31

Fax: +352 / 43 03 26 00

E-Mail: [Kontaktformular auf der Website](#)

www.curia.europa.eu

Gericht

Rue du Fort Niedergrünewald

2925 Luxembourg

Tel.: +352 / 430 31

Fax: +352 / 43 03 26 00

E-Mail: [Kontaktformular auf der Website](#)

www.curia.europa.eu

5.2 Das Gericht

Dem Gerichtshof ist seit dem Jahr 1988 ein weiteres Gericht zur Entlastung angegliedert worden: das „Gericht“ (früher: Gericht erster Instanz oder Europäisches Gericht). Die Anzahl der RichterInnen und möglicher GeneralanwältInnen wird durch die Satzung des Gerichts bestimmt. Das Gericht ist für Klagen von Einzelpersonen und Unternehmen gegen die EU verantwortlich. Die wesentlichen Zuständigkeiten sind:

- Klagen von natürlichen oder juristischen Personen gegen Maßnahmen der EU, die sie unmittelbar und individuell betreffen,
- Klagen der Mitgliedstaaten gegen die Kommission,
- Rechtsstreitigkeiten zwischen der EU und ihren Beamten und sonstigen Bediensteten.

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts können beim Gerichtshof eingelebt werden.

5.3 Klagerecht

Der Gerichtshof ist nur für Klagen zuständig, die von EU-Institutionen oder Mitgliedstaaten vorgebracht werden. Verstößt ein Mitgliedstaat gegen EU-Recht, so kann ihn nur die EU-Kommission im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens vor dem Gerichtshof verklagen. Juristische und natürliche Personen können nur dann klagen, wenn sie direkt oder unmittelbar von einem Rechtsakt betroffen sind. Sie wenden sich in diesem Fall an das Gericht. Solche Entscheidungen ergehen überwiegend gegenüber Beamten der EU oder im Bereich des europäischen Wettbewerbsrechts (Beispiel: Bußgeldverhängung bei Wettbewerbsverstößen). Gegen die Entscheidung des Gerichts kann Widerspruch beim Gerichtshof eingelebt werden.

Die 1998 beschlossene und 2005 von der EU angenommene Aarhus-Konvention (Kapitel 7.2) gesteht auch Umweltverbänden den Zugang zu Gerichten bei Entscheidungen mit Umweltrelevanz zu. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem Gerichtszugang in Entscheidungen der Mitgliedstaaten – dieser erfolgt regelmäßig in den Mitgliedstaaten, die sich ebenfalls und über die EU zur Umsetzung der Aarhus-Konvention verpflichtet haben. Auf der anderen Seite muss aber auch ein Gerichtszugang

gegen Entscheidungen der EU-Institutionen selbst gewährleistet werden. Dieser soll grundsätzlich durch die sogenannte Aarhus-Verordnung der EU erfolgen. Nachdem sowohl der Europäische Gerichtshof als auch der über die Einhaltung der Konvention wachende UN-Ausschuss massive Verstöße bei der Umsetzung in der EU feststellten, willigte die EU-Kommission 2020 in eine Überarbeitung der Aarhus-Verordnung ein, welche 2021 in Kraft trat (vgl. VO Nr. 2021/1767). Diese gewährt Umweltverbänden unter gewissen Voraussetzungen Zugang zum Gericht, vorgeschaltet ist stets aber der sogenannte „Internal Review“ (interne Überprüfung) bei der EU-Kommission. Aus Sicht von Umweltverbänden kann auch die überarbeitete Aarhus-Verordnung das demokratische Defizit auf EU-Ebene nicht vollends beheben.

5.4 Klagearten

Im europäischen Rechtssystem gibt es verschiedene Klagearten, die jeweils in spezifischen Fällen Anwendung finden.

Vorabentscheidungen

EU-Recht hat grundsätzlich Vorrang vor nationalem Recht der Mitgliedstaaten. Nationale Gerichte haben daher die Möglichkeit, vom Gerichtshof eine Vorabentscheidung zu verlangen, um zu gewährleisten, dass das Europarecht in allen Mitgliedstaaten und von allen Gerichten einheitlich ausgelegt und angewendet wird. Nationale Gerichte letzter Instanz sind im Zweifelsfall sogar verpflichtet, beim Gerichtshof Vorabentscheidungen einzuholen.

Vertragsverletzungsverfahren nebst entsprechender Klage

Wenn ein Mitgliedstaat seinen europarechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten. Dieses Verfahren ist dreistufig aufgebaut: Einer Klage vor dem Gerichtshof ist eine mindestens zweiteilige außergerichtliche Phase vorgeschaltet, in der dem Mitgliedstaat Gelegenheit gegeben wird, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern und den Beschwerdegrund abzustellen.

In der ersten formalen Stufe (nach etwaigem informellem „Pilot-Verfahren“) schickt die EU-Kommission ein förmliches Mahnschreiben an



Abb.: Hauptsaal des Europäischen Gerichtshofs

© Etienne Ansotte

den Mitgliedstaat, das die faktischen und rechtlichen Erwägungen der Kommission darlegt, und fordert ihn zur Stellungnahme auf. Ist nach Ablauf einer zweimonatigen (aber auf Antrag verlängerbaren) Frist keine Antwort erfolgt oder lässt sich die Kommission von der Begründung des Mitgliedstaates nicht überzeugen, sendet die Kommission dem Mitgliedstaat eine mit Gründen versehene Stellungnahme, in der sie die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts endgültig festgelegt (zweite Stufe). Der Mitgliedstaat hat nun wiederum zwei Monate Zeit (in der Praxis oft auf Antrag verlängerbar), um den Vertragsverstoß zu beheben.

Gelingt ihm dies nicht, kann die Kommission eine Vertragsverletzungsklage beim Gerichtshof anstrengen und in einem weiteren Schritt nach Obsiegen vor dem Gerichtshof die Zahlung eines Zwangsgeldes beantragen (Art. 260 AEUV). Die Höhe der Strafe richtet sich nach dem Bruttosozialprodukt des Mitgliedstaates. Die Anrufung des Gerichtshofs als dritte Stufe in einem Vertragsverletzungsverfahren ist in der Praxis allerdings selten. Häufig erledigen sich die Verfahren bereits auf der ersten Stufe durch Abhilfe in der Sache oder Einstellung seitens der Kommission. Beispiele zeigen, dass das komplette Durchlaufen vom Anstoß mittels Kommissionsbeschwerde bis zum Sachurteil des EuGHs etwa 10 Jahre dauern kann (so etwa das „Mähwiesen-Verfahren, das durch eine Kommissions-Beschwerde 2014 eingeleitet wurde, und zu einem Urteil in 2024 führte, EuGH, Rs. C-47/23). In seltenen dringenden Fällen kann der EuGH auf Antrag der Kommission eine entsprechende Klage auch mit einer Entscheidung zum vorläufigen Rechtsschutz verbinden, um Schaden von Rechtsgütern durch die Kraft des Faktischen abzuwehren (so geschehen z.B. im Fall der drohenden Abholzung des Białowieża-Urwalds durch Polen, vgl. EuGH, Entscheidung vom 20.11.2017, Rs. C-441/17 R).

Nichtigkeitsklage

Bei der Nichtigkeitsklage überprüft der Gerichtshof, ob bestimmte Vorschriften rechtmäßig sind. Wenn der Gerichtshof feststellt, dass ein Rechtsakt nicht korrekt verabschiedet wurde, sich nicht auf die richtige Rechtsgrundlage in den Verträgen beruft oder dass die EU keine entsprechende Zuständigkeit besitzt, kann er ihn ganz oder teilweise für nichtig erklären. Eine solche Nichtigkeitsklage kann von einem EU-Organ oder einem Mitgliedstaat erhoben werden.

Untätigkeitsklage

Dieses Verfahren gestattet es dem Gerichtshof, die Rechtmäßigkeit der Untätigkeit eines EU-Organ zu prüfen und gegebenenfalls das Organ zum Tätigwerden aufzufordern.

Schadensersatzklage

Bei dieser Klage hat das Gericht darüber zu entscheiden, ob die EU für Schäden aufzukommen hat, die ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit BürgerInnen oder Unternehmen zugefügt haben (außertragliche Haftung der EU).

Rechtsmittelklage

Beim Gerichtshof können Rechtsmittel gegen Urteile des erstinstanzlichen Gerichts eingelegt werden.

5.5 Subsidiaritätsklausel

Seit Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages im Jahr 2009 ist die sogenannte Subsidiaritätsklausel vertraglich verankert. Dadurch wird der Deutsche Bundestag als Akteur noch wichtiger, denn frühzeitig stehen EU-Gesetzgebungsprozesse auch auf der Tagesordnung der Abgeordneten in Berlin.

Die Subsidiaritätsklausel beinhaltet die Subsidiaritätsrüge und die Subsidiaritätsklage. Erstere ermöglicht es den nationalen Parlamenten der 27 EU-Mitgliedstaaten, gegen einen Gesetzesvorschlag der EU-Kommission vorzugehen, bevor dieser vom Ministerrat und dem Europäischen Parlament verabschiedet wird, sofern sie die Prinzipien der Subsidiarität verletzt sehen. In Deutschland haben der Bundestag und der Bundesrat je eine Stimme. Eine von der EU-Kommission zu verfolgende Subsidiaritätsrüge benötigt ein Drittel der insgesamt zu vergebenden Stimmen (bei zurzeit 27 Mitgliedstaaten sind das 18 von 54 Stimmen). Die Subsidiaritätsklage ermöglicht es EU-Mitgliedstaaten oder deren Parlamenten, gegen einen beschlossenen EU-Gesetzgebungsakt vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zu klagen.

Das Generalsekretariat der Europäischen Kommission – ihre zentrale Verwaltungseinrichtung – leitet neue Gesetzgebungsdocumente sowohl direkt an Bundestag und Bundesrat als auch an das Auswärtige Amt in Deutschland weiter. Das Auswärtige Amt als „Europabeauftragter“ koordiniert die EU-Politik der Bundesregierung, wobei das Bundeskanzleramt unter Friedrich Merz die deutsche Europapolitik verstärkt steuern will. Im Bundestag sind grundsätzlich alle Fachausschüsse ermächtigt, sich mit EU-Themen zu befassen, allerdings ist der Ausschuss für Angelegenheiten der EU (Europaausschuss) als Integrations- und Querschnittsausschuss der zentrale Ort des europapolitischen Entscheidungsprozesses und federführend, sollten sich mehrere Ausschüsse mit einem Thema befassen.

6. WEITERE INSTITUTIONEN, BERATENDE GREMIEN UND AGENTUREN

Es gibt eine ganze Reihe von Agenturen und beratenden Gremien in der EU. Im Folgenden werden die für die Umweltpolitik wichtigsten beschrieben.

Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Organen verfügt die EU über einige beratende Institutionen und Agenturen, die in der Umweltpolitik eine Rolle spielen.

6.1 Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) ist eine der zwei beratenden Einrichtungen, deren Einsetzung in den Verträgen festgeschrieben ist (Art. 301–304 AEUV). In ihm sind ArbeitgeberInnen, Gewerkschaften, LandwirtInnen, VerbraucherInnen sowie andere Interessengruppen vertreten. Der EWSA fungiert damit als partizipative und integrierende Brücke zwischen den EU-Organen und den BürgerInnen. Die Mitglieder werden vom MinisterInnenrat auf Vorschlag der Mitgliedstaaten für fünf Jahre ernannt. Mehrere Amtszeiten sind zulässig. Bevor Rat, Parlament und Kommission Beschlüsse über die Wirtschafts- und Sozialpolitik fassen, müssen sie in den meisten Politikfeldern zunächst eine Stellungnahme des EWSA einholen (z. B. in der Agrar- und Umweltpolitik, bei Gesundheits- oder Verbraucherthemen sowie für Forschungsrahmenprogramme). Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) legt fest, in welchen Fällen eine Stellungnahme des EWSA obligatorisch ist. Der EWSA kann sich auch aus eigener Initiative zu anderen Angelegenheiten, die er für wichtig hält, äußern. Seine Stellungnahmen haben keine bindende Wirkung. Deutschland hat insgesamt 28 Mitglieder im EWSA, davon sind drei Mitglieder für Umweltthemen zuständig (EWSA, 2025).

6.2 Ausschuss der Regionen

Der Ausschuss der Regionen (AdR) ist die andere beratende Einrichtung, deren Anhörung in den Verträgen festgelegt ist (Art. 305-307 AEUV). Er setzt sich aus VertreterInnen der regionalen und kommunalen Regierungen zusammen. Auf diese Weise sollen die Interessen der Gemeinden, Städte, Regierungsbezirke und Provinzen bei der Gesetzgebung berücksichtigt werden. Die Mitglieder werden vom Rat auf Vorschlag der Mitgliedstaaten für fünf Jahre ernannt. Mehrere Amtszeiten sind zulässig.



Abb.: Europäische Umweltagentur

Rat, Parlament und Kommission müssen den AdR bei Angelegenheiten, die für die Regionen von Bedeutung sind, anhören (z. B. Regionalpolitik, Umwelt, Bildung, Verkehr). Der AdR kann sich zusätzlich auf eigene Initiative hin äußern. Seine Stellungnahmen haben keine bindende Wirkung.

- und nicht zuletzt das in der Corona-Pandemie wichtig gewordene Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten ECDC (www.ecdc.europa.eu).

6.3 Europäischer Rechnungshof

Der Europäische Rechnungshof (EuRH) ist ein vollwertiges EU-Organ und hat die Aufgabe, Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Union sowie die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu prüfen (Art. 285-287 AEUV). Seine Rolle ist die Kontrolle der ordnungsgemäßen Erhebung und Verwendung der EU-Mittel und er leistet damit einen Beitrag zur Verbesserung des Finanzmanagements der EU. Er ist befugt, die Bücher aller Organisationen, die EU-Mittel verwalten, zu prüfen und gegebenenfalls den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen. Somit hat der Rechnungshof eine wichtige Kontrollfunktion und kann auch Personen oder Organisationen, die EU-Mittel verwalten, überprüfen. Seine Prüfberichte werden im Amtsblatt veröffentlicht. Auf der Grundlage des jährlichen Prüfberichts entscheidet das Europäische Parlament über die Entlastung der Kommission. Der Europäische Rechnungshof besteht aus einem Mitglied je EU-Staat und kann sogenannte Kammern (mit jeweils nur wenigen Mitgliedern) für die Annahme bestimmter Arten von Berichten oder Stellungnahmen einrichten. Im Umweltbereich gab es in den letzten Jahren zahlreiche teils auch gegenüber den EU-Rechtsakten kritische Sonderberichte, die zum Beispiel die EU-Initiativen zum Bestäuberinsektenschutz oder nachhaltige Wassernutzung in der Landwirtschaft sowie die EU-Agrarpolitik und ihre Versäumnisse im Biodiversitätsschutz analysierten.

6.4 Europäische Umweltagentur und andere Agenturen

Die Europäische Umweltagentur (EEA) ist, wie auch die anderen Agenturen, kein EU-Organ. Sie ist eine Institution, die zur Erfüllung spezifischer Aufgaben von der EU geschaffen wurde. Die Europäische Umweltagentur dient als wesentliche Informationsquelle für alle, die in die Entwicklung, Umsetzung oder Evaluierung von Umweltpolitik involviert sind, sowie für eine breitere Öffentlichkeit. Zurzeit hat die EEA 32 Mitgliedsländer (EU-Mitgliedstaaten plus Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz und Türkei) und sechs teilnehmende Länder (Westbalkan). Ihr Sitz ist in Kopenhagen. Sie soll die EU und ihre anderen Mitglieder darin unterstützen, fundierte Entscheidungen zur Verbesserung der Umwelt zu treffen, Umweltaspekte in wirtschaftspolitische Entscheidungen zu integrieren sowie den Weg in Richtung Nachhaltigkeit zu beschreiten. Hierzu wurde das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (Eionet) eingerichtet. In mehrjährigen Zyklen veröffentlicht sie verschiedene Umwelt- und Naturzustandsberichte für die EU.

Weitere Agenturen, die für die Umwelt und Nachhaltigkeit eine wichtige Rolle spielen, sind:

- die Europäische Chemikalienagentur ECHA (www.echa.europa.eu)
- die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA (www.efsa.europa.eu)
- die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz OSHA (www.osha.europa.eu)
- die Europäische Fischereiaufsichtsagentur EFCA (www.efca.europa.eu)
- die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA) (www.ec.europa.eu/hadea)
- die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ACER (www.acer.europa.eu)

6.5 Europäische Investitionsbank

Die Europäische Investitionsbank (EIB) ist die Bank der Europäischen Union für langfristige Finanzierungen oder, in ihren eigenen Worten: „Wir sind das größte multilaterale Finanzierungsinstitut der Welt und einer der wichtigsten Geldgeber für den Klimaschutz“. Sie wurde 1958 mit dem Ziel gegründet, „zur Integration, zu einer ausgewogenen Entwicklung und zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der EU-Mitgliedstaaten beizutragen“. Die Schwerpunkte der EIB-Arbeit sind Klima und Umwelt, Entwicklung, Innovation und Wissen, kleine und mittlere Unternehmen sowie Infrastruktur und Kohäsion.

Die EIB nutzt seit 2021 die EU-Taxonomie, die der Klassifizierung von ökologisch nachhaltigen Investitionen im Finanzsektor dienen soll. Die Taxonomie ist inzwischen zum zentralen Referenzrahmen für nachhaltige Investments in Europa geworden. Ihr Geltungsbereich wurde schrittweise erweitert (klimarelevante Sektoren zuerst, später weitere Umweltziele). Anfang 2022 veröffentlichte die EU-Kommission einen ergänzenden delegierten Rechtsakt, der Gas und Kernenergie unter bestimmten Bedingungen als „Übergangstechnologien“ einstuft. Mitgliedstaaten kritisieren, dass die Einbeziehung von Gas und Atomkraft in die Taxonomie zu Greenwashing führen könnte, da fossiles Gas weiterhin klimaschädliche Emissionen verursacht und Kernenergie ungelöste Fragen der Endlagerung von Atommüll birgt. Die Entscheidung konterkarriert den eigentlichen Zweck der Taxonomie – nämlich die gezielte Lenkung privater Gelder in wirklich nachhaltige Aktivitäten. Mehrere Organisationen (u. a. Greenpeace) sowie einzelne Staaten haben Klage gegen die Einstufung von Gas und Kernenergie eingereicht, um eine Aufhebung des ergänzenden Rechtsakts zu erreichen. Die Verfahren laufen zum Teil noch vor dem Europäischen Gerichtshof. Allerdings wies das Gericht im September 2025 die Klage Österreichs gegen die Einstufung von Atom und Gas als nachhaltige Investition ab.

Der 2020 vorgestellte Klimafahrplan der EIB sieht vor, die von der Bank bereitgestellten Finanzmittel für Maßnahmen im Klimaschutz und für ökologische Nachhaltigkeit bis 2025 auf mindestens 50 Prozent zu steigern. Die EIB hat sich dazu verpflichtet, ihre gesamten Finanzierungen bis 2030 mit den Zielen des Pariser Abkommens in Einklang zu bringen. Nach wie vor tätigt die Bank jedoch Investitionen in CO₂-intensive und umweltschädliche Projekte.

Das Jahresbudget der EIB betrug im Jahr 2024 knapp 86,4 Milliarden Euro, was sie zur größten öffentlichen internationalen Finanzinstitution macht. Die geplanten Richtgrößen für die folgenden Jahre liegen bei 85,7 Milliarden Euro für 2025 und 78,4 Milliarden Euro für 2026. Die EIB operiert gegenwärtig in mehr als 160 Staaten in der EU und weltweit. In der Vergangenheit wurde sie von Nichtregierungsorganisation wie von CEE Bankwatch heftig kritisiert, weil sie nicht-nachhaltige Projekte fördere und über keine ausreichenden Umwelt- und Sozialstandards verfüge (siehe etwa www.bankwatch.org).

Die Bank gehört den 27 Mitgliedstaaten. Der auf ein Mitgliedsland entfallende Anteil am Kapital der EIB entspricht im Großen und Ganzen dem Anteil dieses Landes am BIP der EU. Jeder Mitgliedstaat entsendet eineN VertreterIn in den Verwaltungsrat (normalerweise den/die FinanzministerIn),

der die ordnungsgemäße Verwaltung der Bank gewährleistet sowie über Darlehen und Garantien entscheidet.

6.6 Europarat

Der Europarat ist keine Einrichtung der EU und wird hier nur erwähnt, um ihn begrifflich gegenüber dem Europäischen Rat und dem Ministerrat abzugrenzen. Der Europarat ist eine 1949 gegründete zwischenstaatliche (völkerrechtliche) Organisation mit der Aufgabe, die Menschenrechte zu schützen, die kulturelle Vielfalt Europas zu fördern und gesellschaftlichen Problemen wie Rassismus und Intoleranz entgegenzutreten. Die Erarbeitung der Europäischen Menschenrechtskonvention geht auf den Europarat zurück. Damit die BürgerInnen ihre Rechte im Rahmen dieser Konvention ausüben können, setzt der Europarat den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein. Der Europarat hat seinen Sitz in Straßburg.

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)

Rue Belliard, 99
B-1040 Brüssel
Tel.: +32 2 / 546 90 11
Fax: +32 2 / 513 48 93
E-Mail: [Kontaktformular auf der Website](#)
www.eesc.europa.eu

Ausschuss der Regionen (AdR)

Rue Belliard, 99-101
B-1040 Brüssel
Tel.: +32 2 / 28 22 22 11
Fax: +32 2 / 28 22 23 25
E-Mail: [Kontaktformular auf der Website](#)
www.cor.europa.eu

Europäischer Rechnungshof (EuRH)

Dienststelle Außenbeziehungen
12, rue Alcide De Gasperi
L-1615 Luxembourg
Tel.: +35 2 / 439 81
Fax: +35 2 / 43 93 42
E-Mail: eca-info@eca.europa.eu
www.eca.europa.eu

Europäische Umweltagentur (EEA)

Kongens Nytorv 6
DK-1050 Kopenhagen K
Tel.: +45 33 / 36 710 0
Fax: +45 33 / 36 71 99
E-Mail: eea@eea.europa.eu
www.eea.europa.eu

Europäische Investitionsbank (EIB)

98-100, Boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg
Tel.: +35 2 / 437 91
Fax: +35 2 / 43 77 04
E-Mail: info@eib.org
www.eib.org

Europarat

www.coe.int

7. WIE KANN ICH MICH EINMISCHEN?

Die Umweltbewegung ist auf europäischer Ebene erstaunlich gut vernetzt und gilt als „klein, aber erfolgreich“. Viele positive Beispiele zeigen, dass es sich für Umweltverbände lohnt, sich einzumischen. Hier steht, wie es geht.

Ein großer Teil der nationalen Politik wird mittlerweile in Brüssel bestimmt – gerade in der Umweltpolitik ist der Anteil der europäischen Legislativkompetenz mit 75 bis 80 Prozent sehr hoch. Wichtige Impulse für den Umweltschutz kommen in den letzten Jahren vermehrt von der EU, und nicht von einzelnen Mitgliedstaaten. Interessengegensätze – etwa zwischen Wirtschaft und Umwelt – werden daher zunehmend in Brüssel und Straßburg ausgetragen. Für Umwelt-, Natur- und Tierschutzorganisationen bedeutet dies, dass sie sich europäisieren und aktiv in die Brüsseler Politik einmischen müssen, wenn sie ihre Interessen effektiv vertreten wollen.

7.1 Beschwerde einreichen

Als EU-BürgerIn hat man zwar keine Möglichkeit, juristische Verfahren einzuleiten, kann aber mittels der verschiedenen Beschwerdeverfahren die EU-Institutionen auf Missstände aufmerksam machen und ggf. zu Maßnahmen veranlassen.

Beschwerden bei der EU-Kommission

Die EU-Kommission überwacht als „Hüterin der Verträge“ die Einhaltung des Unionsrechts durch Mitgliedstaaten, Behörden und Unternehmen. Das heißt, wenn EU-Recht von den Mitgliedstaaten nicht oder nicht korrekt umgesetzt oder angewandt wird, wenn also eine innerstaatliche Regelung (Rechts- oder Verwaltungsvorschrift) oder Verwaltungspraxis gegen eine Bestimmung oder einen Grundsatz des Unionsrechts verstößt, muss die EU-Kommission aktiv werden. Allerdings hat die Kommission nicht genügend Personal, um die Umsetzung der europäischen Rechtsakte in den 27 Mitgliedstaaten zu überwachen. Daher ist sie auf Informationen von Dritten angewiesen.

Beschweren können sich Privatpersonen oder Nichtregierungsorganisationen (NGOs) mithilfe eines Beschwerde-Schreibens. Dieses sollte die Fakten, den „Rechtsbruch“ und möglichst viele sachlich relevante Informationen enthalten. Ein Standardformular ist im Internet unter ec.europa.eu/assets/sg/report-a-breach/complaints_de/ zu finden. Beschwerden können per Post direkt an das Generalsekretariat der Kommission in Brüssel oder eine Vertretung in den Mitgliedstaaten geschickt werden (siehe Kapitel 2.4).

Zu bedenken ist allerdings, dass die Kommission nicht die Kapazitäten hat, um die große Menge an eingehenden Einzelfall-Beschwerden zügig zu bearbeiten. Der Großteil der Beschwerden wird von der Kommission nicht aufgegriffen. Die Kommission konzentriert sich vor allem auf Beschwerden, die übergreifende Bedeutung haben und/oder systematische Rechtsverletzungen behandeln. Formal gibt es keine Pflicht, zunächst den nationalen Rechtsweg ausgeschöpft zu haben. In der Praxis schaut sich die Kommission die verschiedenen Bemühungen der BeschwerdeführerInnen aber zumindest an. Im Normalfall meldet sie sich innerhalb von 12 Monaten nach Eingang der Beschwerde zurück. Handelt es sich also um dringende Anliegen, sollte man sich nach anderen Wegen umsehen. Ist die Kommission von der Beschwerde überzeugt, leitet sie ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren ein. Bei diesem ist der/die BeschwerdeführerIn dann nicht mehr zu beteiligende Partei.

Beschwerde beim/bei der Europäischen Bürgerbeauftragten (Ombudsperson)

Der/Die Europäische Bürgerbeauftragte mit Sitz in Straßburg untersucht seit 1995 Beschwerden über Missstände in der Verwaltungsarbeit der Organe und Institutionen der Europäischen Union. Unter Missständen sind Unzulänglichkeiten oder Mängel auf Verwaltungsebene zu verstehen, beispielsweise ungerechte Behandlung, Diskriminierung, Machtmissbrauch, Fehlen oder Verweigern von Informationen, unnötige Verzögerung, falsche Verfahren. Die Ombudsperson soll zwischen den BürgerInnen und den Behörden der EU vermitteln und ist befugt, von BürgerInnen, Verbänden und Unternehmen der EU Beschwerden entgegenzunehmen. Sie wird vom Europäischen Parlament jeweils zu Beginn einer neuen Legislaturperiode, also für eine Amtszeit von fünf Jahren, gewählt. Seit 2025 kümmert sich Teresa Anjinho als Ombudsfrau um diese Belange.

Deckt der/die Bürgerbeauftragte einen Missstand auf, so informiert er/sie die betreffende Institution und unterbreitet ihr Empfehlungen. Die entsprechende Institution übermittelt innerhalb von drei Monaten eine Stellungnahme. Anschließend legt die Ombudsperson der entsprechenden Institution und dem Europäischen Parlament einen Bericht vor. Der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin wird über die Untersuchung ebenfalls informiert.

Der Sachverhalt einer Beschwerde darf nicht bereits Gegenstand eines Gerichtsverfahrens gewesen sein oder länger als zwei Jahre zurückliegen. Vor einer Beschwerde bei der Ombudsstelle ist mit der betroffenen Institution Verbindung aufzunehmen. Für die Beschwerde genügt ein formloses Schreiben mit den konkreten Gründen sowie die Nennung der Institution, auf die sich die Beschwerde bezieht.

7.2 Zugang zu Informationen und Gerichten – die Aarhus-Konvention

Die Aarhus-Konvention ist der erste völkerrechtliche Vertrag, der BürgerInnen übergreifend Beteiligungsrechte im Umweltschutz gewährt. Sie wurde 1998 in der dänischen Stadt Aarhus im Rahmen von UN-Verhandlungen geschlossen und regelt drei Bereiche, die als „Säulen“ der Konvention bezeichnet werden: erstens den Zugang zu Umweltinformationen, zweitens die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Projekten mit Umweltauswirkungen sowie drittens den erweiterten Zugang zu Gerichten bei Projekten mit Umweltrelevanz.

Die EU hat die Aarhus-Konvention im Jahr 2005 angenommen und sodann (teilweise) umgesetzt. Grundlegend für die Umsetzung der Konvention für die EU selbst ist die Verordnung 1367/2006/EG (die sogenannte „Aarhus-Verordnung“). EU-BürgerInnen haben damit die Möglichkeit, Ansprüche auf Umweltinformationen gegenüber Organen und Einrichtungen der EU geltend zu machen. Zudem können Verbände europäische Verwaltungsakte im Umweltrecht nach der Aarhus-Konvention zunächst behördintern und dann auch gerichtlich überprüfen lassen, wenn sie negative Umweltauswirkungen sehen. Ein Antrag muss binnen einer Frist von sechs Wochen nach Veröffentlichung des entsprechenden Verwaltungsaktes gestellt werden und eine ausführliche Begründung enthalten. Die EU-Organe und Einrichtungen haben maximal 18 Wochen Zeit, den Antrag zu erwidern. Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle in Deutschland anerkannten Vereinigungen, die sich für den Umweltschutz einsetzen. Der überprüfte Gegenstand muss aber unter das Satzungsziel fallen. Anträge können an die Generaldirektion Umwelt gestellt werden.

Nachdem die EU-Kommission den Antrag auf interne Überprüfung einer Pestizidbestimmung zweier Umweltverbände aus formalen Gründen zurückgewiesen hatte und diese dagegen klagten, hat der Gerichtshof 2012 festgestellt, dass die EU die Aarhus-Konvention durch die Aarhus-Verordnung nur unzureichend umgesetzt hat. Dieses Urteil hat er Anfang 2015 wieder revidiert, als er das Klagerecht von Verbänden in zwei Fällen mit der Begründung einschränkte, die Aarhus-Konvention, die das Recht auf den Zugang zu Gerichten garantiert, sei nicht konkret genug. 2017 bekundete auch der über die Einhaltung der Konvention wachende UN-Ausschuss massive Verstöße bei der Umsetzung in der EU und bemängelte den fehlenden Zugang zu europäischen Gerichten für NGOs in Umweltbelangen. Aufgrund des völkerrechtlichen und zivilgesellschaftlichen Drucks willigte die EU-Kommission 2020 doch in eine Überarbeitung der Aarhus-Verordnung ein, um die Umsetzung der Konvention zu verbessern. Mit der Änderungsverordnung (EU) 2021/1767, die im Oktober 2021 in Kraft trat, wurden die Regeln tatsächlich angepasst: Umweltverbände können seither in deutlich mehr Fällen – insbesondere auch bei EU-Entscheidungen zu Staatsbeihilfen – interne Überprüfungen beantragen und gegebenenfalls den Rechtsweg beschreiten. Die zentralen Neuerungen gelten seit April 2023, womit der Zugang zu Gerichten in Umweltfragen innerhalb der EU gestärkt wurde, auch wenn Umweltverbände weiterhin Defizite sehen.

Europäische Kommission

Generalsekretariat
B-1049 Brüssel
Tel.: +32 2 / 29 91 11
www.ec.europa.eu

EuropäischeR BürgerbeauftragteR/ die Europäische Ombudsperson

Avenue du Président Robert Schuman 1
CS 30403
F-67001 Straßburg Cedex
Tel.: +33 3 / 88 17 23 13
E-Mail: [Kontaktformular auf der Website](mailto:kontaktformular@ombudsman.europa.eu)
www.ombudsman.europa.eu

Generaldirektion Umwelt

Europäische Kommission
B-1049 Brüssel
Tel.: +32 2 / 299 11 11
environment.ec.europa.eu/index_en

Vorsitz des Petitionsausschusses

Europäisches Parlament
B-1047 Brüssel
E-Mail: peti-secretariat@europarl.europa.eu
www.europarl.europa.eu/petitions/de/home

7.3 Europäische Bürgerinitiative

Mit dem Vertrag von Lissabon hat die EU erstmals ein direktdemokratisches Instrument im Primärrecht verankert: die Europäische Bürgerinitiative (EBI). Nach dem Vertragstext (Art. 11(4) AEUV) können EU-BürgerInnen, „deren Anzahl mindestens eine Million beträgt und bei denen es sich um Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten handeln muss, die Initiative ergreifen und die Europäische Kommission auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener BürgerInnen eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen.“ Die konkrete Ausgestaltung dieses Instruments regelt seit 2020 die Verordnung über die Bürgerinitiative (EU) Nr. 2019/788), welche die zuvor geltende Verordnung ablöste. Die Reform sollte es OrganisatorInnen einfacher machen, eine Initiative auf den Weg zu bringen, online Unterschriften zu sammeln und sich mit Partnern auszutauschen.

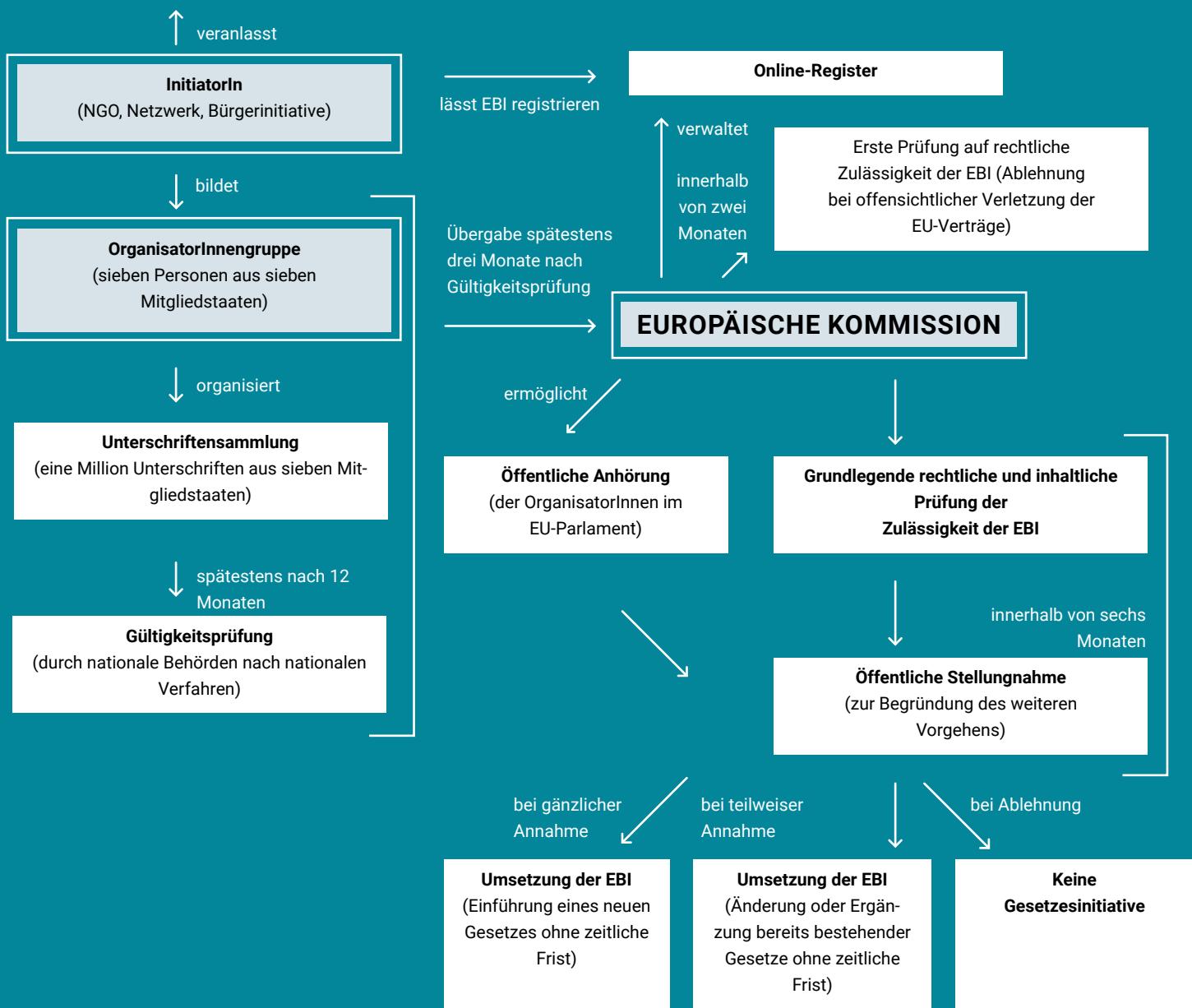
Europäische Bürgerinitiativen können auf einer Online-Plattform der EU-Kommission angemeldet werden. Die Registrierung einer Gesetzesinitiative erfolgt durch eine OrganisatorInnengruppe aus mindestens sieben Personen, die in sieben verschiedenen EU-Ländern wohnen. Die Gruppe muss in zwölf Monaten eine Million Unterschriften von EU-BürgerInnen aus mindestens sieben Mitgliedstaaten sammeln. Die Mindestanzahl der Unterschriften in den einzelnen EU-Staaten berechnet sich durch die Anzahl der VertreterInnen des jeweiligen Mitgliedstaats im Europäischen Parlament

multipliziert mit der Gesamtzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Für ab dem 16.07.2024 gesammelte Unterstützungsbekundungen liegt der Schwellenwert für Deutschland zur Zeit bei 69.120. Personen können die Initiative mit einer Unterschrift unterstützen, sobald sie das in ihrem Land geltende Mindestalter für die Wahlen zum Europäischen Parlament erreicht haben. Unabhängig davon steht es den Mitgliedstaaten frei, das Mindestalter für die Unterstützung einer Initiative auf 16 Jahre festzulegen. Die Unterschriften werden von den jeweiligen nationalen Behörden geprüft, in Deutschland ist das Bundesverwaltungsamt dafür zuständig. Die Kommission hat sechs Monate Zeit, um die Initiative auf Zulässigkeit zu prüfen und Stellung zu nehmen. Die Gesetzesinitiative ist allerdings, anders als beispielsweise Volksbegehren in einigen Bundesländern, rechtlich nicht bindend. Die Kommission kann sie komplett oder in Teilen annehmen oder gänzlich ablehnen. Selbst erfolgreiche Initiativen

mit breiter Unterstützung – wie „Rettet die Bienen!“ oder „Stop Shark Finning“ – haben bislang keine verbindlichen Gesetzesänderungen nach sich gezogen. Die Kommission hat Initiativen mehrfach ohne Folgen gelassen oder lediglich auf bestehende Maßnahmen verwiesen. Damit bleibt die EBI ein Instrument, das zwar Aufmerksamkeit für Themen schafft, den politischen Prozess aber kaum zwingend beeinflusst.

Die OrganisatorInnen der Bürgerinitiative erhalten zudem die Möglichkeit, ihr Anliegen dem Europäischen Parlament vorzustellen. Der große zeitliche, finanzielle und organisatorische Aufwand stellt hohe Hürden für Einzelpersonen und kleine Interessengruppen dar. Dennoch kann die Europäische Bürgerinitiative als Instrument einflussreicher Interessenvertretungen genutzt werden. Näheres erklärt die EU auf ihrer Webseite: europa.eu/citizens-initiative/home_de

EUROPÄISCHE BÜRGERINITIATIVE



7.4 Petitionen

Gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Art. 227) können BürgerInnen jederzeit allein oder zusammen mit anderen Personen ihr Petitionsrecht ausüben, also eine Petition an das Europäische Parlament richten. Das gilt für Individuen, Organisationen und Unternehmen.

Gegenstand einer Petition können individuelle Beschwerden, allgemeine Anliegen oder auch Aufforderungen an das Parlament sein, sich zu einem bestimmten Thema zu äußern. Einzige Voraussetzung ist, dass die Petition einen Bezug zu den Aktivitäten der Europäischen Union haben muss. Der Petitionsausschuss prüft die an ihn gerichteten Beschwerden und entscheidet, was damit geschehen soll. Wenn einer Petition nach der Prüfung durch den Petitionsausschuss stattgegeben wird, wendet sich der Ausschuss an die Europäische Kommission, die die Einhaltung des Unionsrechts überwacht. Sie kann als „Hüterin der Verträge“ z. B. eine nationale Behörde wegen eines Verstoßes gegen Unionsrecht vor dem Gerichtshof der EU verklagen.

Eine Petition kann ein Weg sein, um das Parlament zu bestimmten Handlungen aufzufordern, etwa eine Resolution zu einem Thema zu verabschieden oder bestimmte Aspekte in Rechtsakten zu verankern. Die Ergebnisse des Petitionsverfahrens sind nicht verbindlich, können aber eine starke politische Wirkung auf EU-Kommission oder Mitgliedstaaten entfalten.

Petitionen können über den Postweg oder online eingereicht werden (siehe Adresskästen) und müssen in einer der Amtssprachen der EU verfasst sein. Je mehr UnterzeichnerInnen eine Petition aufweist, umso größer ist die Erfolgswahrscheinlichkeit. Petitionen müssen Namen, Staatsangehörigkeit, Beruf und Wohnsitz enthalten. Das Anliegen der Petition muss begründet sein und gegebenenfalls dokumentiert werden.

7.5 Die europäischen Umweltverbände

Um die Belange von Natur und Umwelt in der europäischen Gesetzgebung zu stärken, haben sich verschiedene Umweltorganisationen in Brüssel etabliert, die als Dachverbände oder europäische Geschäftsstellen Umweltpolitik mitgestalten und Lobbyarbeit betreiben. Allein das Europäische Umweltbüro (EEB) als einer der größeren Brüsseler Umweltverbände vertritt mit seinen nationalen Mitgliedsverbänden und Einheiten die Interessen von mehr als 30 Millionen EU-BürgerInnen. Die Brüsseler Umweltorganisationen liefern unabhängige Expertise zur Gestaltung, Beobachtung und Kontrolle der EU-Politik und fungieren als Impulsgeber für neue umweltpolitische Vorhaben. Sie arbeiten mit den gesetzgebenden Institutionen der EU in beratenden Ausschüssen zusammen und werden in Konsultationen und mittels Stellungnahmen und Studien gehört, wenn Umweltinteressen durch ein geplantes Gesetz berührt werden. Sie sind die kritische Instanz, die Fehlentwicklungen rechtzeitig bemerken und in die Öffentlichkeit bringen kann. Sie fungieren als Multiplikatoren von Informationen an Umwelt- und Verbraucherorganisationen, interessierte BürgerInnen und Medien. Dabei arbeiten sie eng mit den jeweiligen Mitgliedsorganisationen in den Mitgliedstaaten zusammen.

Die Kontaktadressen der „Green 10“, der zehn größten europäischen Umweltorganisationen, finden sich im Anhang VI.

7.6 Lobbyarbeit für Umwelt und Natur in Brüssel

In der EU ist „Lobbyist“ kein Schimpfwort. Lobbyarbeit wird vielmehr als ein normaler Weg gesehen, die eigenen Interessen zu vertreten. Viele EU-MitarbeiterInnen wünschen sogar, dass Interessenverbände ihnen ihre Argumente und Positionen zu den jeweiligen Gesetzgebungsprozessen mitteilen. Schließlich sollen die Regelungen einmal für 27 Mitgliedstaaten mit knapp einer halben Milliarde Menschen gelten. Derzeit sind schätzungsweise etwa 25.000 LobbyistInnen in Brüssel tätig, davon allerdings nur ein winziger Bruchteil für nicht unmittelbar wirtschaftlichen Gewinn erzielende Gemeinwohl-Interessen wie den Umweltschutz.

Bei der Kommission

Die EU-Kommission ist in der Regel die erste Anlaufstation für die Einflussnahme auf europäische Gesetzgebungsprozesse, da sie das alleinige Initiativrecht innehat und daher die Gesetzesentwürfe erarbeitet. Grundsätzlich ist es sinnvoll, in einem möglichst frühen Stadium, also noch in der Konzeptionsphase, anzusetzen. Je weiter der Gesetzgebungsprozess fortgeschritten ist, desto detaillierter werden die Debatten und desto schwieriger wird die Einflussnahme.

Mit dem Lissabon-Vertrag hat die EU ein neues Instrument zur Stärkung der partizipativen Demokratie eingeführt: Die Europäische Bürgerinitiative (EBI, siehe Kapitel 7.3). Allerdings ist die EU-Kommission rechtlich nicht an die Annahme oder Durchführung der EBI gebunden.

Die Kommission veröffentlicht in der Anfangsphase einer Gesetzesinitiative häufig unverbindliche Dokumente wie Fahrpläne und Folgenabschätzungen, auf deren Basis eine Diskussion über den zu regelnden Gegenstand geführt wird. Häufig läuft dieser Prozess in Form einer „Konsultation“ ab. Dabei haben interessierte Personen und Gruppen die Möglichkeit, über das Internet oder in Workshops in einem festgelegten Zeitraum ihre Meinung zu einem Vorschlag der Kommission einzureichen. Beteiligen kann sich im Prinzip jedeR – VertreterInnen regionaler und kommunaler Gebietskörperschaften, Organisationen der Zivilgesellschaft, Unternehmen und Unternehmensverbände, einzelne BürgerInnen oder WissenschaftlerInnen. Eine Liste aller laufenden (und kürzlich abgeschlossenen) Konsultationen mit den jeweiligen Formalien, Fristen und Teilnahmebedingungen ist im Internet zu finden (ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say). Wer sich an einer Konsultation beteiligen möchte, sollte sich möglichst vorher im (freiwilligen) Transparenzregister der Kommission registrieren – das erhöht die Glaubwürdigkeit. Um das eigene Anliegen zum Ausdruck zu bringen, sollte man sich jedoch nicht auf die Konsultation beschränken, sondern auch den direkten Kontakt zu den jeweiligen BearbeiterInnen in den Generaldirektionen der Kommission suchen.

In der Phase des eigentlichen Gesetzgebungsprozesses tritt die Kommission in den Hintergrund. Rat und Parlament sind dann die vorrangigen Ziele von Lobbyaktivitäten. Ganz aus den Augen lassen sollte man die Kommission allerdings nicht, denn eine kleine Rolle spielt sie auch jetzt noch (siehe Kapitel 3.3).

Nach der Verabschiedung von Rechtsakten wird die Kommission wieder wichtiger. Denn dann werden häufig Durchführungsmaßnahmen an die Kommission delegiert, die diese im sogenannten Komitologieverfahren organisiert (siehe Kapitel 2.4). Hier werden vielfach weitreichende Entscheidungen getroffen. Eine Einflussnahme auf diese Durchführungsprozesse ist zwar schwierig, kann aber sehr effektiv sein, zumal die Diskussion weniger politisch als vielmehr technisch geführt wird. Nicht vergessen darf man hierbei, dass die entscheidenden Akteure in den Komitologieausschüssen aus den Mitgliedstaaten kommen – und auch dort lobbyiert werden können.

Beim Europäischen Parlament

Wenn das eigentliche Gesetzgebungsverfahren begonnen hat, ist das Europäische Parlament ein wichtiger Ansprechpartner für die eigenen Interessen. Umweltgesetze werden fast immer im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verabschiedet, sodass das Parlament dieselben Rechte hat wie der Rat.

Wichtige Gremien des Parlaments, um effektives Lobbying zu betreiben, sind die parlamentarischen Ausschüsse wie etwa der „Ausschuss für Umweltfragen und Lebensmittelsicherheit“ (ENVI). Hier werden die von der Kommission vorgelegten Gesetzesentwürfe geprüft und Änderungsvorschläge für das Plenum erarbeitet. Die Ausschusssitzungen sind öffentlich. An die Adressen der dort vertretenen Abgeordneten kann man sein Anliegen am besten richten.

Zentrale Figur ist hierbei der/die Berichterstatterin, der/die die Arbeit des Ausschusses zu dem entsprechenden Dossier inhaltlich vorbereitet und den Bericht für das Plenum erstellt, der wiederum Grundlage für die erste Lesung ist. Daneben gibt es SchattenberichterstatterInnen, die das jeweilige Thema für ihre Fraktion behandeln. (Schatten-)BerichterstatterInnen sind auch in den Trilogverhandlungen wichtig (siehe Kapitel 3.3). Darüber hinaus spielen die Fraktionsvorsitzenden und die Ausschussvorsitzenden eine Schlüsselrolle. Günstig ist es, sein Anliegen noch vor der ersten Lesung einzubringen, da danach einzelne Abgeordnete keine Änderungsanträge mehr einbringen können. Auch eine Einflussnahme auf die thematisch spezialisierten FraktionsmitarbeiterInnen ist sinnvoll.

Die meisten ParlamentarierInnen haben sich trotz des Zwangs, als Generalist über viele Themen Bescheid wissen zu müssen, auf bestimmte Schwerpunkte spezialisiert. Man sollte immer nach diesen SpezialistInnen im jeweiligen Themengebiet suchen. Wenn man solche Abgeordneten für seine Sache gewinnen kann, ist dies eine gute Basis, denn sie werden ihren Standpunkt weitaus leidenschaftlicher vertreten als andere Abgeordnete.

Ein weiterer lohnender Weg ist, Kontakt mit dem/der Abgeordneten des eigenen Wahlkreises oder der eigenen Region aufzunehmen. Diese sind in der Regel bemüht, ihren WählerInnen Gehör zu schenken, gleich um welches Thema es sich handelt.

Schließlich sollte man gerade beim Parlament bereit sein, auch Abgeordnete anzusprechen, die nicht ohnehin schon die eigene Meinung vertreten. Gegen die Stimmen der konservativen und sozialdemokratischen Fraktionen wird es kaum eine Mehrheit geben. Man sollte sich daher gut überlegen, mit welchen ParlamentarierInnen man seine (Lobby-)Zeit am besten verbringt.

Eine weitere Möglichkeit, die allen BürgerInnen und Organisationen offensteht, ist eine Petition an das Europäische Parlament (siehe Kapitel 7.4).

Beim Ministerrat

Trotz aller Reformen in den letzten Jahren ist der Rat nach wie vor das mächtigste Legislativgremium in der EU. Ihm muss daher bei der Lobbyarbeit besonderes Augenmerk geschenkt werden. Da der Rat aus den jeweils zuständigen MinisterInnen der Mitgliedstaaten besteht, findet die Lobbyarbeit beim Rat nicht unbedingt in Brüssel statt, sondern in den Hauptstädten der Mitgliedstaaten, regelmäßig von den Umweltverbänden vor Ort.

Die Ministerialbürokratien beginnen sich in der Regel bereits mit einem Thema zu befassen, lange bevor die erste Lesung im Rat naht. Es ist daher sinnvoll, sich rechtzeitig nach den zuständigen Personen in den Ministerien umzuschauen und das Gespräch mit ihnen zu suchen. Auch wenn das Dossier im Rat selbst vorliegt, sind in den meisten Fällen die MitarbeiterInnen des/der zuständigen Ministers/Ministerin die Hauptansprechpersonen, denn sie schreiben die Beschlussvorlagen. Wird ein Thema so wichtig, dass der/die MinisterIn selbst in die Diskussion eingreift – das ist besonders in Konfliktfällen mit anderen Ministerien der Fall – gilt es, ihn/sie zu lobbyieren.

Eventuell kann auch der Umweg über die nationalen Parlamente sinnvoll sein. So kann etwa der Bundestag eine Resolution zu einem bestimmten Thema verabschieden, die den Handlungsspielraum des/der zuständigen Ministers/Ministerin zumindest politisch (allerdings nicht rechtlich) einschränkt – sofern eine Mehrheit zustande kommt.

Ist die Einflussnahme auf nationaler Ebene erfolgreich, so hat dies Auswirkungen auf die Verhandlungen der Arbeitsgruppen des Rates sowie im Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV/COREPER, siehe Kapitel 2.2), der die Ratsbeschlüsse vorbereitet. Sowohl die Mitglieder der Arbeitsgruppen als auch die BotschafterInnen in den Ständigen Vertretungen sind an die Weisungen ihrer Regierung gebunden. Auch diese Personen können natürlich direkt angesprochen werden. Sie berichten regelmäßig über solche Kontakte, und vielleicht führt ihr Bericht ja bei den zuständigen Ministerien daheim zu einem Meinungsumschwung.

ANHANG

Anhang I: Wie werden EU-Dokumente bezeichnet?

Die Nummerierungen der zahlreichen EU-Dokumente zu entziffern ist nicht immer leicht, hilft aber beim Verständnis des politischen Prozesses. Die gängigsten Dokumententypen sind die folgenden, jeweils vorgestellt anhand eines Beispiels.

Legislative Dokumente

Verordnung (EU) 2016/1627 – der 1627. Rechtsakt des Jahres 2016.

Richtlinie (EU) 2015/6 – der 6. Rechtsakt des Jahres 2015.

Bei älteren Rechtsakten, die vor 2015 verabschiedet wurden, weicht die Art der Nummerierung leicht ab.

ABI C 112, 20.12.73 oder ABI L 57, 01.03.2008 – Amtsblatt der EU, Serie C (Informationen, Mitteilungen), veröffentlicht am 20.12.1973 oder Serie L (Gesetzgebung), veröffentlicht am 01.03.2008.

Europäische Kommission

COM(2020) 144 final – an die anderen Organe gerichtetes Dokument der Kommission (Vorschläge für Rechtsakte, Mitteilungen, Berichte usw.).

SEC(2020) 2332 – Bezeichnung für verschiedene Dokumente der Kommission. In der Datenbank werden nur die Dokumente aufgeführt, die mit einem interinstitutionellen Verfahren zusammenhängen.

IP/25/2464 – Pressemitteilung (Nummer 2464 des Jahres 2025).

Ministerrat

Dokumente des Rates können zwei Formate haben:

NNNNN/YY (Beispiel: 10917/06) oder NNNNN/RR/YY

(Beispiel: 7500/1/08).

NNNNN (1 bis 5 Ziffern) bezeichnet dabei die laufende Nummer eines Dokuments. YY bezeichnet das jeweilige Jahr (die letzten beiden Zahlen). Und RR (1 oder 2 Ziffern) bezeichnet die Nummer des jeweiligen Entwurfs. An dieses Format können sich verschiedene Anhänge anschließen: ADD (Addendum), COR (Corrigendum), REV (Revision), EXT (Extract), AMD (Amendment).

Europäisches Parlament

Bei Dokumenten des Europäischen Parlaments geben Buchstaben Hinweise auf Art und Funktion:

A – Report

PE – Entwurf eines Reports

T – Meinung, Resolution oder Entscheidung

B – Antrag auf eine Resolution oder mündliche Anfrage

COD – ordentliches Verfahren (früher Mitentscheidungsverfahren)

CNS – Anhörungsverfahren

AVC – Zustimmungsverfahren

Gerichtshof der Europäischen Union

Urteile des Gerichtshofs und des Gerichts werden wie folgt benannt:

C-436/25 – Fall Nummer 436 im Jahr 2025

T-123/07 – Fall Nummer 123 im Jahr 2007 (Gericht)

Beratende Ausschüsse

CDR – Berichte des Ausschusses der Regionen

CES oder CESE – Berichte des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Anhang II: Die Europäische Union im Internet

Die digitale EU-Welt bietet eine Menge wertvoller Informationen – man muss nur wissen, wo und wie man sie findet. Wir zeigen Ihnen den Weg zu den wichtigsten Webseiten.

Die meisten Seiten der Europäischen Union bieten Ihnen eine Spracheinstellung an, mit der Sie sich den Inhalt der Webseite auf Deutsch anzeigen lassen können.

Das Internetportal der Europäischen Union

www.europa.eu

Pressedienste/Informationsdienste

Offizielle Nachrichten aus allen EU-Institutionen:

www.europa.eu/newsroom

EurActiv: www.euractiv.de/

DPA: www.eu-info.de

DNR EU-Umweltnews: www.dnr.de/eu-koordination/eu-umweltnews

Die EU-Umweltnews des DNR können auch als kostenloser zweiwöchentlicher Newsletter abonniert werden.

EU-Organe

Europäisches Parlament: www.europarl.europa.eu

Europäischer Rat: www.consilium.europa.eu/de/european-council/

Rat der EU (Ministerrat): www.consilium.europa.eu

Europäische Kommission: www.ec.europa.eu

Gerichtshof der EU: www.curia.europa.eu

Einige Generaldirektionen der Kommission

Umwelt: environment.ec.europa.eu/

Energie: energy.ec.europa.eu

Verkehr: transport.ec.europa.eu

Fischerei/Maritime Angelegenheiten: oceans-and-fisheries.ec.europa.eu

Gesundheit: health.ec.europa.eu/index_en

Lebensmittelsicherheit: food.ec.europa.eu/index_en

Landwirtschaft: agriculture.ec.europa.eu

EU-Parlament

Abgeordnetensuche (mit Filterfunktionen):

www.europarl.europa.eu/meps/de/home

Ausschüsse (laufende Arbeiten, Tagesordnungen, Protokolle,

Dokumente, Kalender):

www.europarl.europa.eu/committees/de/home

Live-Übertragung von Sitzungen des Parlaments:

www.europarl.europa.eu/eplive/public/default_de.htm

Rat der EU (Ministerrat)

Deutsches Bundesumweltministerium zu Europa und Umwelt:

www.bundesumweltministerium.de/themen/europa/ueberblick-europa

EU-Ratspräsidentschaften mit ausführlichen Terminkalendern:

[www.eu\[Jahreszahl\].\[Länderkennung\], z. B. Deutschland \(Juli bis](http://www.eu[Jahreszahl].[Länderkennung], z. B. Deutschland (Juli bis)

Dezember 2020): www.eu2020.de/

Abstimmungsrechner: www.consilium.europa.eu/de/council-eu/voting-system/voting-calculator

Gesetzgebung

Zugang zu EU-Recht: www.eur-lex.europa.eu

Europäisches Justizportal: e-justice.europa.eu/

Urteile des Gerichtshofs: www.curia.europa.eu

Laufende Konsultationen/Ihre Stimme in Europa: ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say

Zusammenfassung der EU-Gesetzgebung:
eur-lex.europa.eu/browse/summaries.html

Termine

Vorschau aller EU-Institutionen:

european-union.europa.eu/news-and-events/events_en

Personen- und Telefonverzeichnis

Amtliches Verzeichnis der EU: op.europa.eu/en/web/who-is-who

Audiovisuelle Medien der EU-Kommission

Video-, Foto-, Audiomaterial: audiovisual.ec.europa.eu/de

Diplomatie

Ständige Vertretung von Deutschland bei der EU:

www.brussel-eu.diplo.de

Vertretung der Kommission in Deutschland:

germany.representation.ec.europa.eu/index_de

Anhang III: Die Europäische Kommission, Generaldirektionen und Agenturen

| Kommissar/Herkunftsland, Ressort | Zuständigkeit: Generaldirektionen (DG) und Agenturen |
|---|--|
| Ursula von der Leyen (Deutschland) Präsidentin | Generalsekretariat DG Kommunikation Juristischer Dienst |
| Kaja Kallas (Estland) Vizepräsidentin Hohe Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik | Dienst für außenpolitische Instrumente |
| Teresa Ribera (Spanien) Exekutiv-Vizepräsidentin | DG Klimapolitik DG Wettbewerb |
| Sauberer, fairer und wettbewerbsfähiger Wandel | |
| Henna Virkkunen (Finnland) Exekutive Vizepräsidentin | DG Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien DG Digitale Dienste |
| Technologische Souveränität, Sicherheit und Demokratie | |
| Stéphane Séjourné (Frankreich) Exekutiver Vizepräsident Wohlstand und Industriestrategie | DG Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU |
| Roxana Mînzatu (Rumänien) Exekutive Vizepräsidentin Soziale Rechte und Kompetenzen, hochwertige Arbeitsplätze und Vorsorge | DG Bildung, Jugend, Sport und Kultur DG Beschäftigung, Soziales und Integration |
| Raffaele Fitto (Italien) Exekutiver Vizepräsident | DG Regionalpolitik und Stadtentwicklung |
| Kohäsion und Reformen | |
| Maroš Šefčovič (Slowakei) Handel und wirtschaftliche Sicherheit; Interinstitutionelle Beziehungen und Transparenz | DG Handel und wirtschaftliche Sicherheit DG Steuern und Zollunion |
| Valdis Dombrovskis (Lettland) Wirtschaft und Produktivität; Umsetzung und Vereinfachung | DG Wirtschaft und Finanzen Eurostat |
| Dubravka Šuica (Kroatien) Mittelmeerraum | DG Naher Osten, Nordafrika und Golfregion |
| Olivér Várhelyi (Ungarn) Gesundheit und Tierwohl | DG Gesundheit und Lebensmittelsicherheit |
| Wopke Hoekstra (Niederlande) Klima, Netto-Null-Emissionen und sauberes Wachstum | DG Klimapolitik DG Steuern und Zollunion |
| Andrius Kubilius (Litauen) Verteidigung und Weltraum | DG Verteidigungsindustrie und Weltraum |
| Marta Kos (Slowenien) Erweiterung | DG Erweiterung und östliche Nachbarschaft |

Kommissar/Herkunftsland, Ressort**Zuständigkeit: Generaldirektionen (DG) und Agenturen**

Jozef Síkela (Tschechien)
Internationale Partnerschaften

DG Internationale Partnerschaften

Costas Kadis (Zypern)
Fischerei und Meere

DG Maritime Angelegenheiten und Fischerei

Maria Luís Albuquerque (Portugal)
Finanzdienstleistungen, Spar- und Investitionsunion

DG Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion

Hadja Lahbib (Belgien)
Gleichberechtigung;
Krisenvorsorge und -management

DG Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe
Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen
DG Justiz und Verbraucher

Magnus Brunner (Österreich)
Innenes und Migration

DG Migration und Innenes

Jessika Roswall (Schweden)
Umwelt, resiliente Wasserversorgung und wettbewerbsfähige Kreislaufwirtschaft

DG Umwelt

Piotr Serafin (Polen)
Haushalt, Betrugsbekämpfung und öffentliche Verwaltung

DG Haushalt
Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung
DG Interner Auditdienst
DG Übersetzung.
DG Humanressourcen und Sicherheit

Dan Jørgensen (Dänemark)
Energie und Wohnungswesen

DG Energie

Ekaterina Sachariewa (Bulgarien)
Start-Ups, Forschung und Innovation

Gemeinsame Forschungsstelle
DG Forschung und Innovation
DG Bildung, Jugend, Sport und Kultur

Michael McGrath (Irland)
Demokratie, Justiz, Rechtsstaatlichkeit und Verbraucherschutz

DG Justiz und Verbraucher

Apostolos Tzitzikostas (Griechenland)
Nachhaltiger Verkehr und Tourismus

DG Mobilität und Verkehr

Christophe Hansen (Luxemburg)
Landwirtschaft und Ernährung

DG Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Glenn Micallef (Malta)
Generationengerechtigkeit, Jugend, Kultur und Sport

DG Bildung, Jugend, Sport und Kultur

Anhang IV: Ausschüsse des Europäischen Parlaments

Da sich die Zusammensetzung der Ausschüsse im Laufe der Legislaturperiode ab und zu ändert, ist ein Blick auf die Seite www.europarl.europa.eu/committees/de/home hilfreich. Dort können die jeweiligen Besetzungen unter „Ausschuss wählen“ überprüft werden. Außerdem gibt es viele weitere Informationen wie zum Beispiel Tagungskalender oder Sitzungsdokumente.

Entwicklungsausschuss

(DEVE, 25 Mitglieder, 25 StellvertreterInnen)

- Vorsitz: Barry Andrews (Irland, Renew)
- deutsche Mitglieder: Hildegard Bentele (Stellvertretende Vorsitzende; EVP), Udo Bullmann (S&D), Niels Geuking (EVP), Marc Jongen (ESN).
- deutsche StellvertreterInnen: Tomasz Froelich (ESN), Norbert Lins (EVP), Erik Marquardt (Grüne/EFA)

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

(AFET, 79 Mitglieder, 79 StellvertreterInnen)

- Vorsitz: David McAllister (Deutschland, EVP)
- deutsche Mitglieder: David McAllister (Vorsitzender, EVP), Petr Bystron (ESN), Tobias Cremer (S&D), Özlem Demirel (GUE/NGL), Michael Gahler (EVP), Sergey Lagodinsky (Grüne/EFA), Hannah Neumann (Grüne/EFA), Nela Riehl (Grüne/EFA), Alexander Sell (ESN), Marie-Agnes Strack-Zimmermann (Renew)
- deutsche StellvertreterInnen: Daniel Caspary (EVP), Niclas Herbst (EVP), Engin Eroglu (Renew), Ruth Firmenich (NI), Tomasz Froelich (ESN), Hans Neuhoff (ESN), Angelika Niebler (EVP), Sven Simon (EVP), Martin Sonneborn (NI), Michael von der Schulenburg (NI)

Ausschuss für internationalen Handel

(INTA, 43 Mitglieder, 42 StellvertreterInnen)

- Vorsitz: Bernd Lange (Deutschland, S&D)
- deutsche Mitglieder: Bernd Lange (Vorsitzender, S&D), René Aust (ESN), Udo Bullmann (S&D), Daniel Caspary (EVP), Svenja Hahn (Renew), Lukas Sieper (NI)
- deutsche StellvertreterInnen: Markus Buchheit (ESN), Anna Cavazzini (Grüne/EFA), Fabio De Masi (NI), David McAllister (EVP), Martin Schirdewan (GUE/NGL), Ralf Seekatz (EVP)

Haushaltausschuss

(BUDG, 40 Mitglieder, 31 StellvertreterInnen)

- Vorsitz: Johan van Overtveldt (Belgien, EKR)
- deutsche Mitglieder: Monika Hohlmeier (Stellvertretende Vorsitzende, EVP), Rasmus Andresen (Grüne/EFA), Jens Geier (S&D), Thomas Geisel (NI), Alexander Jungbluth (ESN), Lukas Sieper (NI), Joachim Streit (Renew)
- deutsche StellvertreterInnen: Damian Boeselager (Grüne/EFA), Christian Ehler (EVP), Niclas Herbst (EVP), Moritz Körner (Renew), Kai Tegethoff (Grüne/EFA)

Haushaltkontrollausschuss

(CONT, 30 Mitglieder, 21 StellvertreterInnen)

- Vorsitz: Nicolas Herbst (Deutschland, EVP)
- deutsche Mitglieder: Nicolas Herbst (Vorsitzender, EVP), Arno Bausemer (ESN), Damian Boeselager (Grüne/EFA), Daniel Freund (Grüne/EFA), Monika Hohlmeier (EVP)
- deutsche StellvertreterInnen: Daniel Caspary (EVP), Alexander Jungbluth (ESN), Erik Marquardt (Grüne/EFA), Terry Reintke (Grüne/EFA)

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

(ECON, 60 Mitglieder, 48 StellvertreterInnen)

- Vorsitz: Aurore Lalucq (Frankreich, S&D)
- deutsche Mitglieder: Damian Boeselager (Stellvertretender Vorsitzender; Grüne/EFA), Rasmus Andresen (Grüne/EFA), Stefan Berger (EVP), Sybille Berg (NI), Fabio De Masi (NI), Siegbert Frank Droese (ESN), Engin Eroglu (Renew), Markus Ferber (EVP), Friedrich Pürner (NI), René Repasi (S&D), Martin Schirdewan (GUE/NGL), Ralf Seekatz (EVP).
- deutsche StellvertreterInnen: Daniel Caspary (EVP), Matthias Ecke (S&D), Michael Gahler (EVP), Martin Günther (GUE/NGL), Alexander Jungbluth (ESN), Andreas Schwab (EVP), Jan-Peter Warnke (NI)

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

(EMPL, 58 Mitglieder, 45 StellvertreterInnen)

- Vorsitz: Li Andersson (Finland, GUE/NGL)
- deutsche Mitglieder: Katrin Langensiepen (Stellvertretende Vorsitzende, Grüne/EFA), Gabriele Bischoff (S&D), Petr Bystron (ESN), Niels Geuking (EVP), Dennis Radtke (EVP), Nela Riehl (Grüne/EFA), Jan-Peter Warnke (NI)
- deutsche StellvertreterInnen: René Aust (ESN), Vivien Costanzo (S&D), Özlem Demirel (GUE/NGL), Birgit Sippel (S&D), Andrea Wechsler (EVP)

Ausschuss für Umweltfragen, Klima und Lebensmittelsicherheit

(ENVI, 89 Mitglieder, 88 StellvertreterInnen)

- Vorsitz: Antonio Decaro (Italien, S&D)
- deutsche Mitglieder: Anja Arndt (ESN), Delara Burkhardt (S&D), Andreas Glück (Renew), Martin Günther (GUE/NGL), Marc Jongen (ESN), Stefan Köhler (EVP), Peter Liese (EVP), Jutta Paulus (Grüne/EFA), Oliver Schenk (EVP), Christine Schneider (EVP), Tiemo Wölken (S&D)
- deutsche StellvertreterInnen: Christine Anderson (ESN), Hildegard Bentele (EVP), Michael Bloss (Grüne/EFA), Sebastian Everding (GUE/NGL), Jens Giesecke (EVP), Martin Häusling (Grüne/EFA), Norbert Lins (EVP), Maria Noichl (S&D), Friedrich Pürner (NI), Dennis Radtke (EVP), Manuela Ripa (EVP), Christine Singer (Renew), Kai Tegethoff (Grüne/EFA), Andrea Wechsler (EVP), Jadwiga Wiśniewska (EKR)

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

(ITRE, 90 Mitglieder, 80 StellvertreterInnen)

- Vorsitz: Borys Budka (Polen, EVP)
- deutsche Mitglieder: Hildegard Bentele (EVP), Michael Bloss (Grüne/EFA), Markus Buchheit (ESN), Matthias Ecke (S&D), Christian Ehler (EVP), Alexandra Geese (Grüne/EFA), Jens Geier (S&D), Angelika Niebler (EVP), Andrea Wechsler (EVP)
- deutsche StellvertreterInnen: René Aust (ESN), Stefan Berger (EVP), Damian Boeselager (Grüne/EFA), Delara Burkhardt (S&D), Engin Eroglu (Renew), Thomas Geisel (NI), Jens Giesecke (EVP), Andreas Glück (Renew), Sergey Lagodinsky (Grüne/EFA), Jutta Paulus (Grüne/EFA), René Repasi (S&D), Oliver Schenk (EVP), Marie-Agnes Strack-Zimmermann (Renew), Marion Walsmann (EVP)

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

(IMCO, 52 Mitglieder, 52 StellvertreterInnen)

- Vorsitz: Anna Cavazzini (Deutschland, Grüne/EFA)
- deutsche Mitglieder: Anna Cavazzini (Vorsitzende, Grüne/EFA), Christian Doleschal (EVP), Katarina Barley (S&D), Arno Bausemer (ESN), Petr Bystron (ESN), Svenja Hahn (Renew), Katrin Langensiepen (Grüne/EFA), Andreas Schwab (EVP), Marion Walsmann (EVP)
- deutsche StellvertreterInnen: Delara Burkhardt (S&D), Alexandra Geese (Grüne/EFA), Mary Khan (ESN), Sabine Verheyen (EVP), Axel Voss (EVP)

Ausschuss für Verkehr und Tourismus

(TRAN, 45 Mitglieder, 44 StellvertreterInnen)

- Vorsitz: Elissavet Vozemberg-Vrionidi (Griechenland, EVP)
- deutsche Mitglieder: Vivien Costanzo (S&D), Jens Gieseke (EVP), Alexandra Mehnert (EVP), Jan-Christoph Oetjen (Renew), Volker Schnurribusch (ESN), Kai Tegethoff (Grüne/EFA)
- deutsche StellvertreterInnen: Arno Bausemer (ESN), Siegbert Frank Droese (ESN), Markus Ferber (EVP), Norbert Lins (EVP), Jutta Paulus (Grüne/EFA)

Ausschuss für regionale Entwicklung

(REGI, 41 Mitglieder, 41 StellvertreterInnen)

- Vorsitz: Dragoș Benea (S&D, Rumänien)
- deutsche Mitglieder: Irmhild Boßdorf (ESN), Christian Doleschal (Stellvertretender Vorsitzender, EVP), Ruth Firmenich (NI), Sabrina Repp (S&D)
- deutsche StellvertreterInnen: Rasmus Andresen (Grüne/EFA), Matthias Ecke (S&D), Alexandra Mehnert (EVP), Volker Schnurribusch (ESN), Joachim Streit (Renew)

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

(AGRI, 47 Mitglieder, 48 StellvertreterInnen)

- Vorsitz: Veronika Vrecionová (Tschechien, EKR)
- deutsche Mitglieder: Norbert Lins (Stellvertretender Vorsitzender, EVP), Arno Bausemer (ESN), Sebastian Everding (GUE/NGL), Martin Häusling (Grüne/EFA), Stefan Köhler (EVP), Maria Noichl (S&D), Christine Singer (Renew)
- deutsche StellvertreterInnen: Lena Düpont (EVP), Christine Schneider (EVP), Marion Walsmann (EVP)

Fischereiausschuss

(PECH, 28 Mitglieder, 26 StellvertreterInnen)

- Vorsitz: Carmen Crespo Díaz (Spanien, EVP)
- deutsche Mitglieder: Siegbert Frank Droese (ESN)
- deutsche StellvertreterInnen: Sebastian Everding (GUE/NGL), Niclas Herbst (EVP), Volker Schnurribusch (ESN)

Ausschuss für Kultur und Bildung

(CULT, 30 Mitglieder, 30 StellvertreterInnen)

- Vorsitz: Nela Riehl (Deutschland, Grüne/EFA)
- deutsche Mitglieder: Nela Riehl (Vorsitzende, Grüne/EFA), Sabrina Repp (S&D), Manuela Ripa (EVP)
- deutsche StellvertreterInnen: Sibylle Berg (NI), Marc Jongen (ESN), Erik Marquardt (Grüne/EFA), Sabine Verheyen (EVP)

Rechtsausschuss

(JURI, 25 Mitglieder, 25 StellvertreterInnen)

- Vorsitz: Ilhan Kyuchyuk (Bulgarien, Renew)
- deutsche Mitglieder: Marion Walsmann (Stellvertretende Vorsitzende, EVP), Sergey Lagodinsky (Grüne/EFA), René Repasi (S&D), Axel Voss (EVP)
- deutsche StellvertreterInnen: Angelika Niebler (EVP), Tiemo Wölken (S&D)

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

(LIBE, 75 Mitglieder, 73 StellvertreterInnen)

- Vorsitz: Javier Zarzalejos (Spanien, EVP)
- deutsche Mitglieder: Lena Düpont (EVP), Mary Khan (ENS), Moritz Körner (Renew), Erik Marquardt (Grüne/EFA), Verena Mertens (EVP), Birgit Sippel (S&D), Martin Sonneborn (NI)
- deutsche StellvertreterInnen: Anja Arndt (ESN), Katarina Barley (S&D),

Özlem Demirel (GUE/NGL), Daniel Freund (Grüne/EFA), Monika Hohlmeier (EVP), Hannah Neumann (Grüne/EFA), Jan-Christoph Oetjen (Renew), Oliver Schenk (EVP), Alexander Sell (ESN), Axel Voss (EVP)

Ausschuss für konstitutionelle Fragen

(AFCO, 30 Mitglieder, 28 StellvertreterInnen)

- Vorsitz: Sven Simon (Deutschland, EVP)
- deutsche Mitglieder: Sven Simon (Vorsitzender, EVP), Gabriele Bischoff (Stellvertretende Vorsitzende, S&D), Daniel Freund (Grüne/EFA), Sabine Verheyen (EVP)
- deutsche StellvertreterInnen: Hans Neuhoff (ESN), Joachim Streit (Renew)

Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

(FEMM, 39 Mitglieder, 34 StellvertreterInnen)

- Vorsitz: Lina Gálvez (Spanien, S&D)
- deutsche Mitglieder: Irmhild Boßdorf (ESN), Alexandra Geese (Grüne/EFA), Maria Noichl (S&D)
- deutsche StellvertreterInnen: Christine Anderson (ESN), Katrin Langensiepen (Grüne/EFA), Verena Mertens (EVP), Sabrina Repp (S&D), Manuela Ripa (EVP)

Ausschuss für öffentliche Gesundheit

(SANT, 43 Mitglieder, 41 StellvertreterInnen)

- Vorsitz: Adam Jarubas (Polen, EVP)
- Deutsche Mitglieder: Christine Anderson (ESN), Martin Häusling (Grüne/EFA), Peter Liese (EVP), Oliver Schenk (EVP), Tiemo Wölken (S&D)
- StellvertreterInnen: Sebastian Everding (GUE/NGL), Andreas Glück (Renew), Friedrich Pürner (NI), Manuela Ripa (EVP)

Petitionsausschuss

(PETI, 35 Mitglieder, 27 StellvertreterInnen)

- Vorsitz: Bogdan Rzoica (Polen, EKR)
- deutsche Mitglieder: Alexandra Mehnert (EVP)
- deutsche StellvertreterInnen: Stefan Köhler (EVP)

Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung

(SEDE, 43 Mitglieder, 43 StellvertreterInnen)

- Vorsitz: Marie-Agnes Strack-Zimmermann (Deutschland, Renew)
- deutsche Mitglieder: Marie-Agnes Strack-Zimmermann (Vorsitzende, Renew), Tobias Cremer (S&D), Özlem Demirel (GUE/NGL), Niclas Herbst (EVP), Hans Neuhoff (ESN), Hannah Neumann (Grüne/EFA), Michael von der Schulenburg (NI)
- deutsche Stellvertreter: Siegbert Frank Droese (ESN), Engin Eroglu (Renew), Ruth Firmenich (NI), Michael Gahler (EVP), Angelika Niebler (EVP), Terry Reintke (Grüne/EFA)

Unterausschuss für Menschenrechte

(DROI, 29 Mitglieder, 20 StellvertreterInnen)

- Vorsitz: Mounir Satouri (Frankreich, Grüne/EFA)
- deutsche Mitglieder: Tomasz Froelich (ESN)
- deutsche Stellvertreter: Ruth Firmenich (NI), Marc Jongen (ESN), Hannah Neumann (Grüne/EFA), Maria Noichl (S&D), Jan-Christoph Oetjen (Renew)

Unterausschuss für Steuerfragen

(FISC, 28 Mitglieder, 12 StellvertreterInnen)

- Vorsitz: Pasquale Tridico (Italien, GUE/NGL)
- Deutsche Mitglieder: Markus Ferber (Stellvertretender Vorsitzender,

EVP), Matthias Ecke (Stellvertretender Vorsitzender, S&D), Rasmus Andresen (Grüne/EFA), René Aust (ESN), Stefan Berger (EVP)

- StellvertreterInnen: Fabio De Masi (NI), René Repasi (S&D)

Sonderausschuss für den Europäischen Schutzschild für die Demokratie

(EUDS, 33 Mitglieder, 32 StellvertreterInnen)

- Vorsitz: Nathalie Loiseau (Frankreich, Renew)
- Deutsche Mitglieder: Christine Anderson (ESN), Lena Düpont (EVP), Alexandra Geese (Grüne/EFA)
- StellvertreterInnen: Maria Noichl (S&D)

Sonderausschuss zur Wohnraumkrise in der Europäischen Union

(HOUS, 33 Mitglieder, 32 StellvertreterInnen)

- Vorsitz: Irene Tinagli (Italien, S&D)
- Deutsche Mitglieder: Gabriele Bischoff (S&D), Irmhild Boßdorf (ESN), Markus Ferber (EVP)
- StellvertreterInnen: Niels Geuking (EVP), Martin Schirdewan (GUE/NGL), Volker Schnurribusch (ESN)

Im Dezember 2024 hat das EP den Beschluss gefasst, die Unterausschüsse für Sicherheit und Verteidigung (SEDE) sowie für öffentliche Gesundheit (SANT) zu vollwertigen ständigen Ausschüssen aufzuwerten. Zusätzlich wurden zwei neue Sonderausschüsse eingerichtet, die sich mit den Themen Demokrateschutz (EUDS) und Wohnungskrise (HOUS) in der EU befassen.



© European Union

Abb.: Treppe im Europäischen Parlament in Straßburg

Anhang V: Die wichtigsten EU-Begriffe – Glossar und Wörterbuch

In der Erklärung mit * gekennzeichnete Begriffe sind ebenfalls in der Liste zu finden. Eine Übersetzungshilfe für 25 Sprachen finden Sie unter [iate.europa.eu im Internet](http://iate.europa.eu).

| Deutsch | Englisch | Erklärung |
|---|---|---|
| (Ab-)Änderung | amendment | im Rahmen des ordentlichen Verfahrens* und des Anhörungsverfahrens* kann das EP* Änderungen einbringen; diese müssen vom Rat* nur im ordentlichen Verfahren berücksichtigt werden |
| Ablehnung | rejection | das EP* kann Gesetzesvorhaben im Zustimmungsverfahren* oder ordentlichen Verfahren* ablehnen |
| Agenturen der EU | Agencies of EU | von der EU eingerichtete Gremien, die sehr spezifische fachliche, wissenschaftliche oder administrative Aufgaben wahrnehmen |
| Aktionsprogramme | action programmes | werden vom Rat* sowie von der Kommission* aus eigener Initiative oder auf Anregung des Europäischen Rates* erstellt und dienen der Konkretisierung der in den Unionsverträgen niedergelegten Gesetzgebungsprogramme; sind die Programme in den Verträgen ausdrücklich vorgesehen, sind sie verbindlich, ansonsten Orientierungshilfen |
| Anhörungsverfahren | consultation procedure | bei ihm darf das EP* seine Meinung nur äußern (Stellungnahme*) und Fragen an den Rat* richten; früher der Regelfall, inzwischen hat die Bedeutung des Verfahrens stark abgenommen |
| Annahme | adoption | EP* nimmt einen Gesetzesvorschlag im Rahmen des ordentlichen Verfahrens* oder im Rahmen des Zustimmungsverfahrens* (dann ohne eigene Änderungsvorschläge) an |
| Ausschuss der Regionen (AdR) | Committee of the Regions (CoR) | beratendes Organ aus VertreterInnen der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften Europas. Er soll gewährleisten, dass sie ihren Standpunkt zur Politik der EU einbringen können und dass regionale und lokale Identitäten und Vorrechte respektiert werden |
| Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit | Committee on the Environment, Public Health and Food Safety | Fachausschuss des EP*; einflussreich, da die meisten Gesetze zur Umwelt- und Gesundheitspolitik und Lebensmittelsicherheit im ordentlichen Verfahren beschlossen werden |
| Ausschussverfahren | committee procedure | siehe Komitologie* |
| drei Säulen | three pillars | bis 2009 Metapher für die rechtliche Konstruktion der EU (mit dem Lissabon-Vertrag abgeschafft); demnach basierte die EU auf den folgenden „drei Säulen“: 1. den drei Europäischen Gemeinschaften*, 2. der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik* 3. der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit |
| Empfehlung | recommendation | nicht verbindlicher Rechtsakt* |
| Beschluss/Entscheidung | decision | geht vom Rat* oder der Kommission* aus und ist für die Empfänger rechtlich verbindlich, bedarf keiner nationalen Umsetzungsmaßnahmen, kann an Mitgliedstaaten, Unternehmen oder Einzelpersonen gerichtet sein |

| Deutsch | Englisch | Erklärung |
|--|---|--|
| Entschließung | resolution | Urheber sind der Europäische Rat*, der Rat der EU* oder das EP*; in Entschließungen werden die gemeinsamen Auffassungen und Absichten im Hinblick auf die Gesamtentwicklung der Integration sowie über konkrete Aufgaben innerhalb und außerhalb der EU zum Ausdruck gebracht; haben vor allem politische Bedeutung als Orientierungshilfe für zukünftige Arbeit des Rates und als Erleichterung der Konsensfindung im Rat |
| EP | EP | siehe „Europäisches Parlament“* |
| Erklärungen/ auslegende Erklärungen | declarations/ interpretative declarations | richten sich entweder auf künftige Entwicklungen der EU; oder werden im Zusammenhang mit der Beschlussfassung im Rat* abgegeben: hier bringen die Ratsmitglieder gemeinsam oder einseitig ihre Auffassung über die Auslegung der gefassten Ratsbeschlüsse zum Ausdruck (sog. „auslegende Erklärungen“) – Mittel der Ratsmitglieder zur Konsensfindung |
| Europäische Gemeinschaften | European Communities | Begriff 2009 abgeschafft, mit Gemeinschaften wurden die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie die Atomgemeinschaft bezeichnet |
| Europäische Investitionsbank (EIB) | European Investment Bank (EIB) | Finanzierung von Investitionsprojekten, die die europäische Integration, eine ausgewogene Entwicklung, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Entwicklung einer auf Wissen und Innovation beruhenden Wirtschaft fördern |
| Europäische Kommission | European Commission | ausführendes Organ (= Exekutive) der EU mit Verwaltungsapparat; weit reichende Initiativ-, Verwaltungs-, Aufsichts- und Kontrollbefugnisse, Verwaltung des Haushalts; KommissarInnen werden alle 5 Jahre von Mitgliedstaaten ernannt und vom EP* bestätigt |
| Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) | European security and defence policy | durch den Vertrag von Nizza 2003 eingeführtes Instrument, das sämtliche Bereiche abdeckt, die die Sicherheit der Union betreffen, darunter auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik |
| Europäische Umweltagentur | European Environment Agency (EEA) | sammelt, bearbeitet und verbreitet Daten und Informationen zur Umwelt; liefert technische, wissenschaftliche und wirtschaftliche Informationen, die dazu dienen, Umweltmaßnahmen festzulegen, vorzubereiten und umzusetzen; Schaltstelle zwischen europäischen und internationalen Programmen |
| Europäische Verträge | European treaties | in der Fassung von Lissabon (seit 1.12.2009): Vertrag über die Europäische Union (EUV), Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), Charta der Europäischen Grundrechte |
| Europäische Zentralbank (EZB) | European Central Bank (ECB) | verwaltet und kontrolliert den Euro, führt Devisengeschäfte durch, stellt das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme und die Preisstabilität sicher; verantwortlich für die Gestaltung der Wirtschafts- und Währungspolitik der EU, arbeitet mit dem „Europäischen System der Zentralbanken“ (ESZB) zusammen |
| EuropäischeR BürgerbeauftragteR (Ombudsmann/-frau) | European Ombudsman | nimmt von jedem/r BürgerIn der EU Beschwerden über Missstände in der Verwaltungsarbeit der Organe und Institutionen der Europäischen Union entgegen |
| Europäischer Grüner Deal (EGD) | European Green Deal (EGD) | 2019 von der Kommission* vorgestellte Wachstumsstrategie, mit deren Hilfe der Übergang zu einer ressourceneffizienten, wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Wirtschaft gelingen soll; enthält eine Vielzahl an Initiativen und Strategien* für einen sozial-ökologischen Umbau Europas |
| Europäischer Investitionsfonds (EIF) | European Investment Fund (EIF) | spezialisiert auf Risikokapital und Bürgschaften: unterstützt Risikokapitalfonds mit Kapitalinvestitionen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), insbesondere Neugründungen und Technologie-Unternehmen; übernimmt gegenüber Finanzinstituten Garantien |

| Deutsch | Englisch | Erklärung |
|---|---|--|
| Europäischer Rat | European Council | setzt sich zusammen aus den Staats- oder RegierungschefInnen der Mitgliedstaaten, den PräsidentInnen des Europäischen Rates und der Kommission sowie dem/der Hohen Beauftragten für Außen- und Sicherheitspolitik; tagt zweimal halbjährlich und legt allgemeine politische Leitlinien und Grundsatzentscheidungen der Union fest |
| Europäischer Rechnungshof (EuRH) | Court of Auditors (ECA) | prüft die Recht- und Ordnungsmäßigkeit aller Einnahmen und Ausgaben der Union; kontrolliert Wirtschaftlichkeit des EU-Haushaltspans; je ein Mitglied pro EU-Staat, vom Rat* auf 6 Jahre ernannt |
| Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) | European Economic and Social Committee (EESC) | beratendes Organ, vertritt Arbeitgeber, Gewerkschaften, LandwirtInnen, VerbraucherInnen und andere Interessengruppen, die gemeinsam die „organisierte Bürgergesellschaft“ bilden; vermittelt der Kommission* und dem Rat* Sachkenntnis in wirtschaftlichen und sozialen Fragen |
| Europäisches Parlament (EP) | European Parliament (EP) | direkt alle 5 Jahre vom Volk gewählt, Stimmenverteilung je nach Einwohnerzahl, Zusammenschluss zu europaweiten Fraktionen; teilt sich Gesetzgebung mit Rat*, übt demokratische Kontrolle aus (Misstrauensantrag gegenüber Kommission), Haushaltsbefugnis, Arbeit in Ausschüssen |
| Fahrplan | roadmap | Die Kommission legt mit Fahrplänen den Geltungsbereich für wichtige neue Rechtsvorschriften oder Strategien fest, bewertet eine bestehende Rechtsvorschrift/Strategie oder nutzt sie als Eignungsprüfung mehrerer bestehender und miteinander verbundener Rechtsvorschriften und/oder Strategien. Fahrpläne umfassen das Problem und zu erreichende Ziele, politische Optionen und wesentliche strategische Merkmale; zudem erläutern sie, warum die EU tätig werden muss. Falls die potenziellen Auswirkungen einer Rechtsvorschrift oder Strategie als groß eingeschätzt werden, wird dem Fahrplan eine Folgenabschätzung* vorangestellt. Mittels Konsultation* können Interessierte ihre Kommentare beisteuern. |
| Folgenabschätzung | Impact assessment | Falls eine EU-Rechtsvorschrift oder -Strategie (z.B. Legislativvorschläge, nicht-legislative Initiativen wie Finanzprogramme oder internationale Übereinkommen, Durchführungsakte und delegierte Rechtsakte) erhebliche Auswirkungen haben könnte, führt die Kommission vor der Vorlage ihres Vorschlags eine Folgenabschätzung durch, um potenzielle wirtschaftliche, soziale und ökologische Auswirkungen der verschiedenen dargelegten Optionen eingehender zu prüfen. Ergebnisse werden in einem Bericht zusammengefasst und veröffentlicht. Mittels Konsultation* können Interessierte ihre Kommentare beisteuern. |
| Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) | Common Foreign and Security Policy (CFSP) | erstmals in Maastricht 1993 als Ziel im Vertrag aufgenommen, seitdem kann die EU als solche auf der internationalen Bühne agieren; siehe auch: Hoher Beauftragter für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik* |
| Gemeinsamer Standpunkt | common position | siehe Standpunkt* |
| gemeinschaftlicher Besitzstand (acquis communautaire) | acquis communautaire | die Rechtsakte* im Primärrecht*, Sekundärrecht* und der Rechtsprechung* bilden gemeinsam den acquis communautaire |
| Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (GD SANTE) | Health and Food Safety Directorate General (DG SANTE) | eine von 33 Generaldirektionen und Diensten der EU-Kommission*; Hauptaufgaben: Kommissionsstrategien in den Bereichen Öffentliches Gesundheitswesen und Lebensmittelsicherheit entwickeln und umsetzen |
| Generaldirektion Justiz und Verbraucherschutz (GD JUST) | Justice and Consumers Directorate General (DG JUST) | eine von 33 Generaldirektionen und Diensten der EU-Kommission*; Hauptaufgaben: zuständig für die EU-Politik in den Bereichen Justiz, Verbraucherrechte und Gleichstellung |

| Deutsch | Englisch | Erklärung |
|--|---|--|
| Generaldirektion Klima (GD CLIMA) | Climate Directorate General (DG CLIMA) | eine von 33 Generaldirektionen und Diensten der EU-Kommission*; Hauptaufgaben: Europäische Klimapolitik gestalten; EU in internationalen Klimaverhandlungen vertreten |
| Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (GD AGRI) | Agriculture and Rural Development Directorate General (DG AGRI) | eine von 33 Generaldirektionen und Diensten der EU-Kommission*; Hauptaufgaben: Gestaltung der EU-Politik im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung; befasst sich mit allen Aspekten der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) |
| Generaldirektion Mobilität und Verkehr (GD MOVE) | Mobility and Transport Directorate General (DG MOVE) | eine von 33 Generaldirektionen und Diensten der EU-Kommission*; Hauptaufgaben: EU-Politik in den Bereichen Mobilität und Verkehr |
| Generaldirektion Umwelt (GD ENV) | Environment Directorate-General (DG ENV) | eine von 33 Generaldirektionen und Diensten der EU-Kommission*; Hauptaufgaben: neue Rechtsvorschriften im Umweltbereich initiieren und ausarbeiten; sicherstellen, dass vereinbarte Maßnahmen in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden |
| Gericht (früher: Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften) (EuG) | Ordinary Court | 1989 zur Entlastung des Gerichtshofs* eingerichtet, ist das Gericht für alle direkten Klagen (Nichtigkeit, Untätigkeit, Schadensersatz) zuständig, es sei denn, sie sind dem Gerichtshof vorbehalten oder wurden an gerichtliche Kammern verwiesen |
| Gericht erster Instanz der EG (EuGel) | Court of First Instance | siehe Gericht* |
| Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) | Court of Justice | kontrolliert die einheitliche Auslegung und Anwendung der EU-Rechtsvorschriften, entscheidet bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten, Organen der EU, Unternehmen und Privatpersonen; zur Unterstützung/Entlastung steht ihm das Gericht* zur Seite |
| Grünbuch | green paper | von der Kommission herausgegebene Diskussionsgrundlage zu bestimmten politischen Bereichen; dadurch eingeleitete Konsultationen können zu Vorschlägen von konkreten Maßnahmen in einem Weißbuch* führen |
| Gründungsverträge | founding treaties | Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS 1951), der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG 1957), der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG 1957) sowie der Europäischen Union (EUV 1992) |
| HoheR BeauftragteR für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik | High Representative for Foreign and Security Policy | wird für 5 Jahre von den Mitgliedstaaten ernannt, koordiniert die Außen- und Sicherheitspolitik, nimmt an den Sitzungen des Rates für Äußere Angelegenheiten teil und ist gleichzeitig als KommissarIn für Außen- und Sicherheitspolitik Mitglied der EU-Kommission |
| Komitologie | comitology | System von Experten- und Verwaltungsausschüssen; Komitologieausschüsse erlassen Durchführungsbestimmungen von Rechtsakten*, in den Ausschüssen entscheiden Mitgliedstaaten, teilweise Kontrolle durch das EP* |
| Kommission | Commission | siehe „Europäische Kommission“* |
| Konsultation | consultation | Anhörung von Betroffenen und ExpertInnen zu bevorstehenden Maßnahmen der Legislative auf der Basis von Internetkonsultationen; oft im Zusammenhang mit Grünbüchern*, Fahrplänen*, Folgenabschätzungen* |
| Leitlinien | guidelines | Empfehlungen, die der Konkretisierung von Rechtsakten* und Aktionsprogrammen* dienen |
| Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) | Multiannual Financial Framework (MFF) | Der zentrale Haushaltsplan der EU, der die Verwendung der EU-Gelder über zumeist sieben Jahre festlegt; wird zwischen Kommission*, EP* und dem Rat* ausgehandelt; legt für jede große Rubrik Ausgabenstruktur und Obergrenzen fest. Im Juli 2025 legte die Kommission ihren Vorschlag für den MFR von 2028-2035 vor. Aktuell gilt der MFR von 2021-2027. |

| Deutsch | Englisch | Erklärung |
|---|--|---|
| Ministerrat = Rat der Europäischen Union = Rat | Council of Ministers = Council of the European Union = Council | je einE FachministerIn aus den Mitgliedstaaten; Zusammensetzung der Ratstagungen hängt von den zu behandelnden Themen ab – mal tagen AußenministerInnen (im Rat für Auswärtige Angelegenheiten), mal UmweltministerInnen (im Umweltrat) etc. – insgesamt 10 verschiedene Zusammensetzungen (Ratsformationen); wichtigstes Entscheidungsgremium: verabschiedet mal mit, mal ohne EP* Richtlinien* Verordnungen*, Resolutionen*, Schlussfolgerungen |
| Mitentscheidungsverfahren | Co-Decision procedure | früherer Name für „ordentliches Verfahren“* |
| Mitteilung | communication | von der Kommission* veröffentlicht, um Diskussion anzustoßen; geht häufig einem Strategiepapier* voran |
| ordentliches Verfahren (früher: Mitentscheidungsverfahren) | ordinary procedure | Verfahren, das inzwischen beim Großteil aller Entscheidungen angewendet wird und bei dem EP* und Rat* gleichberechtigt sind; ohne Einigung kann bei diesem Verfahren kein Rechtsakt* zustande kommen, bei anhaltender Uneinigkeit wird ein Vermittlungsausschuss* eingesetzt |
| partielle allgemeine Ausrichtung | Partial General Approach | wenn der Rat sich auf eine Position geeinigt hat, hat er eine allgemeine Ausrichtung bzw. einen gemeinsamen Standpunkt* vereinbart. Ist er sich nur in den meisten Punkten einig, während einzelne noch strittig sind, gibt es eine partielle (teilweise) allgemeine Ausrichtung. Streitpunkte werden weiterverhandelt, jedoch können bei den Punkten, in denen Einigkeit herrscht, weitere politische Schritte gegangen werden, was das Entscheidungsverfahren beschleunigt. |
| Petition | petition | alle Personen mit Wohnort und alle Vereinigungen mit Sitz in der EU haben das Recht, eine Petition von allgemeinem Interesse oder als Einzelbeschwerde an das EP* zu richten; Petitionsausschuss des EP prüft die Petition und verweist ggf. an die Kommission*, bei Feststellung eines Verstoßes gegen EU-Recht wird beim Gerichtshof* Anklage erhoben |
| polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit | Cooperation in Justice and Home Affairs | eine der „drei Säulen“* mit dem Ziel, durch gemeinsames Vorgehen bei der Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität, des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit allen BürgerInnen Freiheit, Sicherheit und Recht zu garantieren; des Weiteren die Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit bei Gerichtsverfahren, Vollstreckung von Entscheidungen etc. |
| Primärrecht | primary legislation | Europäische Verträge*, die zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten ausgehandelt werden |
| Rat | Council | siehe Ministerrat* |
| Rechtsakt | legal provision/legal instrument | (EU-)Begriff für eine Rechtshandlung, meist ein Gesetz, das auf eine bestimmte Rechtsfolge abzielt |
| Rechtsprechung | case-law | umfasst Urteile des Gerichtshofes* und des Gerichts* in Streitsachen, die z B. von der Kommission, von innerstaatlichen Gerichten der Mitgliedstaaten oder Einzelpersonen vorgelegt wurden |
| Richtlinie | directive | Form der europäischen Gesetzgebung, muss innerhalb bestimmter Frist in nationales Recht umgesetzt werden, Staaten haben gewissen Spielraum zur Erreichung des Richtlinienziels |
| Sekundärrecht | secondary legislation | baut auf Verträgen auf und wird durch unterschiedliche Verfahren, die in einzelnen Vertragsartikeln festgelegt sind, erlassen; es beinhaltet folgende Rechtsakte: Verordnungen*, Richtlinien*, Entscheidungen und Beschlüsse*, Empfehlungen und Stellungnahmen* |

| Deutsch | Englisch | Erklärung |
|------------------------------|---|--|
| Standpunkt | position | Ergebnis der Meinungsbildung im Ministerrat*: der Standpunkt (früher „Gemeinsamer Standpunkt“) spiegelt die Haltung des Rates wider, die dieser in Kenntnis des Vorschlages der Kommission* und der abgegebenen Stellungnahmen* (z. B. vom EP*) festlegt |
| Stellungnahme | opinion | nicht verbindlicher Rechtsakt* |
| Strategie, Strategiepapier | strategy, strategy paper | von der Kommission* veröffentlicht, um Diskussion anzustoßen; geht häufig Grün-* oder Weißbüchern* voran |
| Trilog | trilogue | informelle Verhandlungstreffen zwischen VertreterInnen der drei an der Gesetzgebung beteiligten EU-Organe Kommission, Parlament und Ministerrat; auch interinstitutionelle Verhandlung genannt. Dort ausgehandelte Kompromisse müssen formell noch vom EP und vom Rat bestätigt werden. Trilogverhandlungen dienen der schnelleren Einigung, finden allerdings nicht-öffentliche statt. |
| Umweltaktionsprogramm (UAP) | Environmental Action Programme (EAP) | eines der Hauptinstrumente der EU-Umweltpolitik; legt Zielen und Maßnahmen fest, die für EU-Institutionen verbindlich sind; für Mitgliedstaaten erst dann rechtlich bindend, wenn Rechtsakte* erlassen werden |
| Vermittlungsausschuss | Conciliation Committee | tritt ein bei ordentlichem Verfahren*, wenn sich Rat* und EP* nicht einigen können; setzt sich aus jeweils 15 gleichberechtigten VertreterInnen des Rates und des EP zusammen; er soll Kompromisse erarbeiten, die sowohl im Rat als auch im EP die erforderliche Mehrheit finden |
| Verordnung | regulation | schärfste Form der europäischen Gesetzgebung; gilt unmittelbar, bedarf keiner Umsetzung durch nationale Gesetzgeber; steht im Konfliktfall über den nationalen Gesetzen |
| Vertragsverletzungsverfahren | treaty infringement proceeding | dient der Feststellung durch den Gerichtshof*, ob ein Mitgliedstaat gegen Verpflichtungen, die ihm das EU-Recht auferlegt, verstoßen hat; betreffende Staaten haben Möglichkeit der Stellungnahme*, erfolgt keine Klärung, kann die Kommission* oder ein Mitgliedstaat Klage beim Gerichtshof wegen Vertragsverletzung erheben; stellt dieser eine Vertragsverletzung fest, muss der betreffende Staat den Mangel sofort beheben, ansonsten kann ein Pauschalbetrag bzw. ein Zwangsgeld gegen ihn erwirkt werden |
| Weißbücher | white papers | an Grünbücher* anknüpfende Vorschlagsliste der Kommission* für ein gemeinschaftliches Vorgehen in einem bestimmten Bereich; bei positiver Aufnahme durch den Rat* kann ein Weißbuch in ein Aktionsprogramm* münden |
| Zustimmung | approval | das EP* kann im Rahmen des Zustimmungsverfahrens* nur zustimmen oder ablehnen |
| Zustimmungsverfahren | approval procedure (auch consent procedure) | Rechtsakt* kommt nur zur Kenntnis, wenn er die Zustimmung des EP* erhalten hat, das EP kann jedoch nur annehmen oder ablehnen, keine Änderungen vorschlagen; vorgesehen für Sonderfälle wie Beitritt von Staaten zur EU, Abkommen mit Drittstaaten |

Anhang VI: Brüsseler Umweltorganisationen

Eine ganze Reihe von Umwelt-, Natur- und Tierschutzorganisationen hat mittlerweile eigene Büros in Brüssel bzw. sich in europäischen Dachverbänden zusammengeschlossen.

Die „Green 10“

www.green10.org

Die zehn größten „Brüsseler Umwelt-NGOs“ (das heißt europäisch agierende Nichtregierungsorganisationen, von denen nicht alle in Brüssel ansässig sein müssen) treten auch oft als „Green 10“ auf. Sie wollen damit ihren Stimmen mehr Gewicht geben und bei koordinierten Aktivitäten eine bessere Außenwirkung erreichen. Die Koordination gemeinsamer Pressemitteilungen und Papiere übernimmt jedes Halbjahr ein anderer Verband der Green 10. Gemeinsames Ziel der Green 10 ist die Verbesserung der Umweltsituation in der Europäischen Union und ihren Nachbarländern. Außenpolitisch setzen sie sich für eine weltweite Führungsrolle der EU in Umweltbelangen ein. Zu den Green 10 zählen folgende Organisationen:

BirdLife International – Stichting BirdLife Europe

BirdLife International ist ein weltweites Bündnis von NGOs, die sich für den Schutz der Vögel und ihrer Lebensräume sowie für den Erhalt der globalen Artenvielfalt und eine nachhaltige Nutzung der Natursourcen einsetzen. Die weltweit 123 Partner arbeiten in über hundert Ländern und Regionen weltweit. Das Europabüro (BirdLife Europe) beschäftigt sich mit jenen Bereichen der EU-Politik, die Auswirkungen auf die Vogelwelt und die Natur haben. BirdLife Europe hat über 2 Millionen Mitglieder europaweit und ist in allen EU-Mitgliedstaaten tätig. Deutsches Mitglied ist der Naturschutzbund Deutschland (NABU).

Stichting BirdLife Europe
Cours Saint-Michel 30
B-1040 Brüssel
Tel.: +32 2 / 280 08 30
europe@birdlife.org
www.birdlife.org/europe-and-central-asia

CAN Europe – Climate Action Network Europe

Das Climate Action Network Europe arbeitet seit 1989 als Klima-Koordinationsstelle für Umweltorganisationen in Westeuropa. Mit über 200 europäischen Mitgliedsorganisationen ist es Teil eines globalen Netzwerks, das weltweit 1300 Organisationen umfasst. Ihr Anliegen ist die Begrenzung der vom Menschen verursachten Klimaveränderungen auf ein ökologisch nachhaltiges Maß und die Etablierung einer nachhaltigen Energiepolitik.

CAN Europe
Mundo B
Rue d'Edimbourg 26
B-1050 Brüssel
Tel.: +32 2 / 894 46 70
info@caneurope.org
caneurope.org/

CEE Bankwatch Network

CEE Bankwatch Network ist eine internationale Nichtregierungsorganisation und eine Koalition aus 16 Umweltorganisationen in 14 Ländern in Europa. 1995 gegründet, hat sich die Organisation zu einem der größten Netzwerke in Mittel- und Osteuropa entwickelt, wo sich auch ihre Hauptaktivitäten konzentrieren. Ziel von CEE Bankwatch ist es, die internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) zu beobachten und ihnen konstruktive Alternativen zu ihrer Politik und ihren Projekten anzubieten.

CEE
Rue d'Edimbourg 26
B-1050 Brüssel
Tel.: +32 2 / 893 10 31
main@bankwatch.org
bankwatch.org/

EEB – European Environmental Bureau (Europäisches Umweltbüro)

Das EEB ist der Dachverband von mehr als 190 Umweltschutzorganisationen in über 41 Ländern Europas und damit der größte Umweltverband auf europäischer Ebene. Es repräsentiert damit insgesamt 30 Millionen Bürger. Entsprechend der Vielfalt seiner Mitgliedsorganisationen bearbeitet das EEB ein breites Spektrum von Umweltthemen mit Schwerpunkt auf der EU-Umweltpolitik. Derzeit gibt es mehr als zehn deutsche Mitglieder, darunter der Deutsche Naturschutzbund (DNR).

EEB
Rue des Deux Églises 14-16
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 2 / 289 10 90
eeb@eeb.org
eeb.org/

FoEE – Friends of the Earth Europe

Friends of the Earth Europe koordiniert die Aktivitäten von über 33 europäischen Mitgliedsorganisationen für europäische Kampagnen und Lobbyarbeit. Schwerpunkte sind Klima-, Energie-, Agrar- und Ressourcenpolitik. Das Netzwerk ist eingebunden in Friends of the Earth International, das weltweit größte umweltpolitische Basisnetzwerk. Deutsches Mitglied ist der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).

FoE Europe
Mundo-B Building
Rue d'Edimbourg 26
B-1050 Brüssel
Tel.: +32 2 / 893 10 00
info@foeeurope.org
friendsoftheearth.eu/

Greenpeace European Unit

Greenpeace ist als unabhängige Kampagnenorganisation weltweit in über 55 Ländern mit Büros vertreten. Aufgabe der Europaabteilung (European Unit) ist ein kontinuierliches Monitoring der Arbeit der EU-Institutionen, um Mängel in der EU-Politik und -Gesetzgebung aufzuzeigen und die Entscheidungsträger zur Umsetzung von fortschrittlichen Lösungen aufzufordern. Die Ziele der Organisation sind der Erhalt der Biodiversität, der Schutz von Meer, Land, Luft und Wasser vor Verschmutzung und Missbrauch, das Ende der nuklearen Bedrohung und die Förderung von Frieden, Abrüstung und Gewaltlosigkeit.

Greenpeace European Unit
Rue Belliard 199
B-1040 Brüssel
Tel.: +32 2 / 274 19 00
european.unit@greenpeace.org
www.greenpeace.org/eu-unit

HEAL – Health and Environment Alliance

Die Health and Environment Alliance (früher EPHA Environment Network) ist eine unabhängige internationale Non-Profit-Organisation, die sich dafür einsetzt, die Bedingungen für die öffentliche Gesundheit durch besseren Umweltschutz zu fördern. Das 2004 gegründete Netzwerk verbindet über 70 Organisationen, die sich für die vorrangige Behandlung von Gesundheitsfragen im Rahmen der Umweltpolitik einsetzen. HEAL befasst sich mit den vielfältigen Beziehungen zwischen Gesundheit und Umwelt, um den politischen Entscheidungsträgern ein klares Bild einer umfassenderen Herangehensweise zu vermitteln.

Health and Environment Alliance (HEAL)
Avenue des Arts 7/8
B-1210 Brüssel
Tel.: +32 2 / 329 00 80
info@env-health.org
www.env-health.org

NFI – Naturefriends International

Die Naturfreunde Internationale ist der Dachverband von rund 45 Landesorganisationen mit einer Vielzahl von regionalen und lokalen Gruppierungen. Im Mittelpunkt der Aktivitäten der NFI stehen nachhaltige Entwicklung, ein verantwortungsvoller Natur- und Umweltschutz sowie sanfter Tourismus und interkultureller Austausch mit dem Ziel, gesunde Umwelt- und Lebensbedingungen zu schaffen, die für alle Menschen zugänglich sind.

Naturfreunde Internationale
Viktoriagasse 6/1
A-1150 Wien
Tel.: +43 1 / 892 38 77
office@nf-int.org
www.nf-int.org

T&E – European Federation for Transport and Environment

T&E ist die europäische Dachorganisation für ökologische Verkehrsclubs und NGOs, die sich für eine nachhaltige Verkehrs- und Umweltpolitik auf EU-Ebene einsetzen. Sie hat 48 Mitgliedsorganisationen in über 20 Ländern. Zu den Aufgaben der Organisation gehört die Förderung einer Verkehrspolitik, die auf den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung beruht und dabei negative Einflüsse auf die Umwelt und die Gesundheit minimiert, Energie- und Landnutzung verringert, ökonomische und soziale Kosten senkt, Sicherheit maximiert und den Zugang zu Verkehrsmitteln für alle Menschen garantiert. Deutsche Mitglieder sind der Verkehrsclub Deutschland (VCD) und die Deutsche Umwelthilfe (DUH).

T&E
Square de Meeùs 18
B-1050 Brüssel
Tel.: +32 2 / 851 02 02
info@transportenvironment.org
www.transportenvironment.org

WWF-EPO – WWF European Policy Office

Das WWF European Policy Office (WWF EPO) in Brüssel setzt die Europaprogramme von WWF International um und koordiniert die EU-relevanten Programme der nationalen Mitgliedsorganisationen. Expertenarbeitsgruppen behandeln Themen wie Klima- und Energiepolitik, Biodiversitätspolitik, Fischereipolitik, Wasserpoltik, Waldpolitik, EU Budget, europäische Außen- und Entwicklungspolitik.

WWF-EPO
Rue Du Commerce 123
B-1150 Brüssel
Tel.: +32 2 / 743 88 00
wwf-epo@wwf.eu
www.wwf.eu

Weitere Organisationen

Viele weitere NGOs setzen sich auf europäischer Ebene für den Umweltschutz ein, zählen aber nicht zu den Green 10.

BEUC – Bureau Européen des Unions de Consommateurs

BEUC ist die europäische Dachorganisation von über 45 Verbraucherschutzverbänden in über 32 Ländern und vertritt die Interessen der europäischen VerbraucherInnen gegenüber der EU-Politik.

BEUC
Rue d'Arlon 80, Bte 1
B-1040 Brüssel
Tel.: +32 2 / 743 15 90
consumers@beuc.org
www.beuc.eu/

Carbon Market Watch

Carbon Market Watch ist seit November 2012 die Fortführung des CDM Watch. Die internationale NGO untersucht den Markt der Treibhausgasemissionszertifikate auf fairen und effizienten Klimaschutz. Carbon Market Watch unterstützt außerdem Nichtregierungsorganisationen, in den Carbon Market Watch-Zielländern auf umweltverträgliche Entwicklungsprojekte qualifiziert und erfolgreich einzuwirken. Die Initiative wird federführend betreut vom Forum Umwelt & Entwicklung, einem vom Deutschen Naturschutzzring getragenen Netzwerk.

Carbon Market Watch
Avenue Marnix 17
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 2 / 669 43 19
info@carbonmarketwatch.org
www.carbonmarketwatch.org

European Bureau for Conservation and Development (EBCD)

EBCD ist ein internationaler Umweltverband, der sich den Erhalt und die sowohl ökologisch als auch sozial nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen in Europa und weltweit zum Ziel gesetzt hat. Hierzu arbeitet EBCD eng mit den europäischen Institutionen zusammen und unterhält seit ihrer Gründung 1994 das Sekretariat der europäischen Intergroup „Climate Change, Biodiversity and Sustainable Development“.

EBCD
Avenue des Arts 19
B-1210 Brüssel
Tel.: +32 2 / 230 30 70
ebcd.info@ebcd.org
www.ebcd.org

ECAS – European Citizen Action Service

ECAS ist eine internationale unabhängige Nonprofitorganisation, die NGOs und Einzelpersonen zu Durchsetzungskraft in der EU verhelfen will. ECAS hilft seinen Mitgliedern, Kontakte mit den EU-Institutionen zu entwickeln, Finanzierungsmöglichkeiten zu finden oder einen neuen europäischen Verband oder ein Netzwerk zu gründen. Die Mitglieder von ECAS kommen aus verschiedenen Ländern und Tätigkeitsbereichen in der EU: Bürgerrechte, Kultur, Entwicklung, Gesundheit und Soziales.

ECAS
BeCentral Cantersteen 12
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 2 / 290 58 45
info@ecas.org
www.ecas.org

The European Cyclist Federation (ECF)

Die European Cyclist Federation (ECF) versucht mit 70 Mitgliedsorganisationen in über 40 Ländern die Fahrradnutzung in der EU zu fördern und somit zu einer nachhaltigen Mobilität und öffentlichem Wohlbefinden in Europa beizutragen. Hierzu koordiniert ECF den europäischen Informationsaustausch und die Arbeit der Fahrradbewegungen in den verschiedenen Ländern. Deutsches Mitglied von ECF ist der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club (ADFC).

European Cyclists' Federation
Mundo Madou
Avenue des Arts 7-8
B-1210 Brüssel
Tel.: +32 2 / 329 03 80
office@ecf.com
www.ecf.com

ECOS – European Environmental Citizens Organisation for Standardisation

ECOS wurde zur Stärkung der Umweltpolitik innerhalb des europäischen Normungssystems von verschiedenen nationalen und europäischen Umwelt-NGOs gegründet und wird durch die EU-Kommission finanziert. ECOS repräsentiert die Umwelt-NGOs in politischen und technischen Gremien sowohl bei CEN (European Committee for Standardisation) als auch bei CENELEC (European Committee for Electrotechnical Standardisation). ECOS ist eine Non-Profit-Organisation mit wissenschaftlicher Ausrichtung und vereint über 60 Mitgliedsorganisationen aus 30 Ländern.

ECOS Headquarters
c/o WeWork
Rue du Commerce 31
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 2 / 899 76 80
info@ecostandard.org
www.ecostandard.org

EEAC – European Environment and Sustainable Development Advisory Councils

EEAC ist ein Netzwerk von 18 Sachverständigenräten aus 13 europäischen Ländern, deren Ziel es ist, unabhängige und wissenschaftlich basierte Expertise zu Umwelt- und Nachhaltigkeitsthemen zur Verfügung zu stellen. Deutsche Mitglieder sind der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU), der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) sowie der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen. Das Büro in Brüssel wurde allerdings aufgegeben.

EEAC Network Foundation
PO Box 27
2501 CA The Hague
The Netherlands
secretariat@eeac.eu
www.eeac.eu

Eurogroup for Animals

Die Eurogroup for Animals ist die Dachorganisation der europäischen Tierschutzorganisationen. Mit ihrem Fachwissen berät sie die EU-Institutionen und fordert verbindliche gesetzliche Regelungen der EU für den bestmöglichen Schutz von wilden Tieren, landwirtschaftlichen Nutztieren und Tieren für Forschungszwecke. Die Eurogroup for Animals koordiniert 46 Organisationen aus über 25 Ländern. Deutsche Mitglieder sind der Deutsche Tierschutzbund und die Animal Welfare Foundation.

Eurogroup for Animals
29 Rue Ducale
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 2 / 740 08 20
info@eurogroupforanimals.org
www.eurogroupforanimals.org

FERN – The Forests and the European Union Resource Network

Die Ziele von FERN sind die Bewahrung der Wälder und ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit, sowie die Achtung der Rechte der darin lebenden sozialen Gemeinschaften durch die Politik der Europäischen Union. Schwerpunkte sind dabei Biodiversität, Klimawandel, Handel und Investitionen, Entwicklungshilfe sowie die Rechte von Waldvölkern.

FERN
Rue d'Edimbourg 26
B-1050 Brüssel
Tel.: +32 2 / 894 46 90
info@fern.org
www.fern.org

HCWHE – Health Care Without Harm Europe

Health Care Without Harm ist ein internationales Bündnis, das sich für eine umweltfreundliche Reform im Gesundheitssektor einsetzt. Allein in Europa sind 84 Organisationen aus 26 Ländern (davon 17 EU-Staaten) Mitglied. Das Bündnis engagiert sich unter anderem gegen toxischen Medizinmüll und gegen Gesundheitsverfahren, die wegen ihrer Nebenwirkungen für Mensch und Umwelt schädlich sind.

Health Care Without Harm Europe
Rue de l'Industrie 10
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 2 / 503 04 81
europe@hcwh.org
www.no-harm-europe.org

IFOAM EU Group – International Federation of Organic Agriculture Movements

IFOAM EU Group ist die Dachorganisation von über 300 Organisationen, Vereinigungen und Unternehmen des ökologischen Landbaus in Europa (EU, EFTA-Staaten, EU-Beitrittskandidaten). Zu den Arbeitsschwerpunkten gehören Gentechnik, ländliche Entwicklung und die EU-Agrarreform. IFOAM ist weltweit mit über 870 Partnern in 120 Ländern vertreten.

IFOAM Organics Europe
Rue Marie Thérèse 11
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 2 / 280 12 23
info@organicseurope.bio
www.organicseurope.bio/

IUCN ROfE – International Union for Conservation of Nature, Regional Office for Europe

IUCN ROfE ist das europäische Regionalbüro der Weltnaturschutzorganisation IUCN. Neben dem Hauptbüro in Brüssel existieren weitere Zweigstellen in der Schweiz, Serbien und Georgien. Die Aufgabe von IUCN ROfE ist die Förderung und Stärkung eines europäischen Netzwerks zwischen Umweltforschung, Umweltpolitik und der praktischen Umsetzung. Wegen der Mitgliedschaft von Staaten und staatlichen Institutionen hat IUCN ROfE im Vergleich zu den Brüsseler NGOs eine Sonderstellung.

IUCN ROfE
Boulevard Louis Schmidt 64
B-1040 Brüssel
Tel.: +32 2 / 732 82 99
Fax: +32 2 / 732 94 99
brussels@iucn.org
www.iucn.org/regions/europe

Oceana European Union Office

Oceana ist die weltweit größte Organisation, die ausschließlich zum Schutz der Meere, der marinen Ökosysteme und ihrer Biodiversität arbeitet. Die Kampagnen von Oceana basieren auf wissenschaftlicher Expertise und zielen darauf, den politischen Entscheidungsprozess in der EU-Meerespoltik positiv im Sinne des Meeresschutzes zu beeinflussen. Darüber hinaus ist Oceana weltweit aktiv und führt koordinierte Kampagnen in Nord-, Mittel-, Südamerika und Europa durch.

Oceana EU Office
Rue Montoyer 39
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 2 / 513 22 42
brussels@oceana.org
europe.oceana.org/

Pesticide Action Network Europe (PAN Europe)

PAN Europe vereint Verbraucher- und Umweltorganisationen, Gewerkschaften, Frauengruppen und Landwirtschaftsverbände aus 19 europäischen Ländern, die sich gegen die Nutzung gefährlicher Pestizide in der EU einsetzen. Ziel von PAN Europe ist es, durch die Informationen, die sie von Organisationen, Wissenschaft, Landwirtschaft und Gewerkschaften erhalten, die Pestizidpolitik der EU positiv zu beeinflussen. Hierzu arbeitet PAN Europe eng mit Vertretern des EU-Parlaments, der Kommission und des Rates zusammen.

PAN Europe
67 Rue de la Pacification
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 2 / 318 62 55
Tel.: +32 2 / 280 12 23
info@pan-europe.info
www.pan-europe.info

Seas At Risk

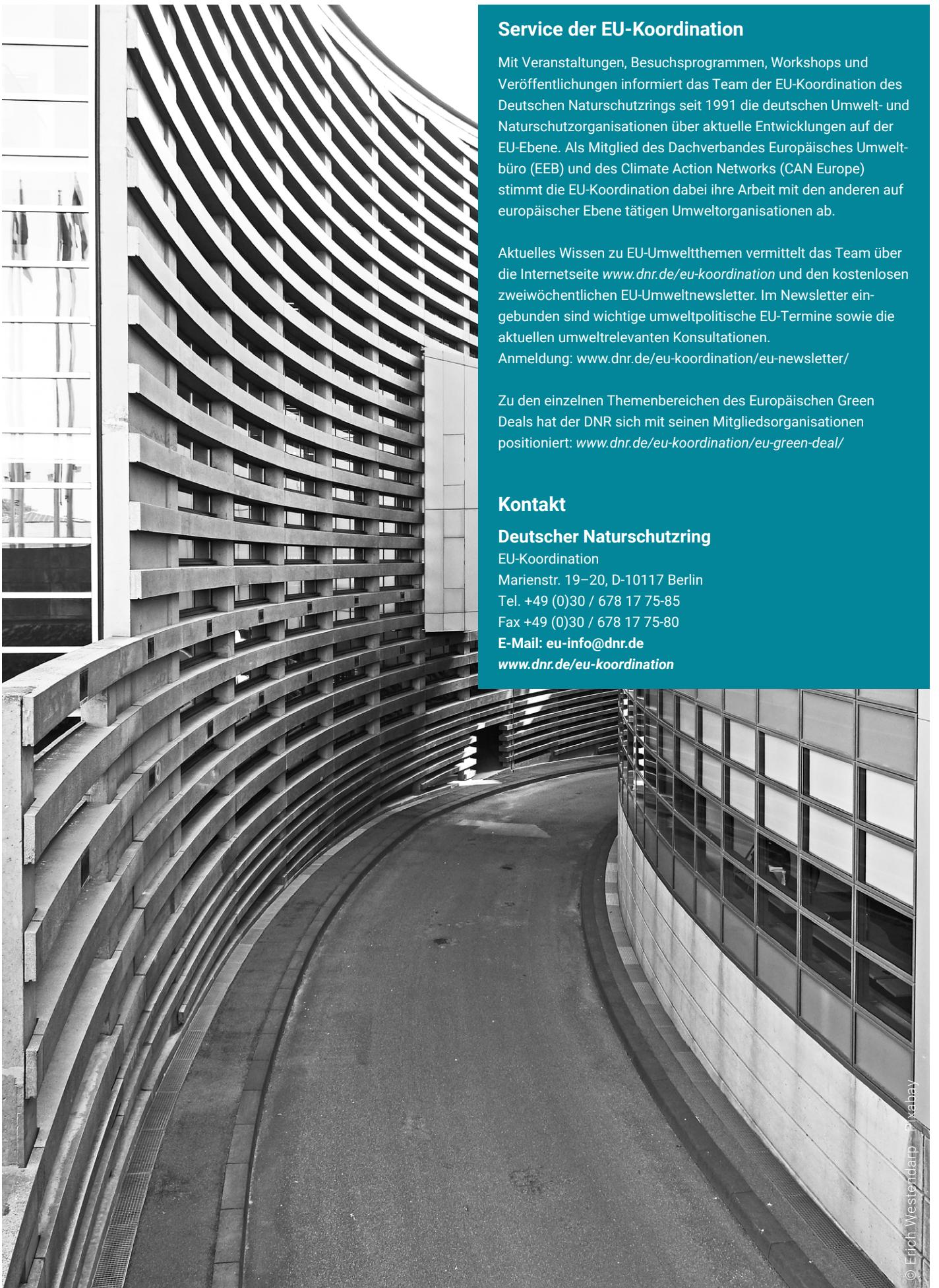
Seas At Risk setzt sich für den Schutz, die Renaturierung und die nachhaltige Nutzung der Meeresumwelt, insbesondere des Nordostatlantiks, ein. Die Hauptanliegen sind Nachhaltigkeit, Vorsorgemaßnahmen und die Integration und Demokratisierung von Meerespolitik. Mitglieder von Seas at Risk sind das EEB sowie nationale Umweltschutzorganisationen in 15 europäischen Staaten. Deutsches Mitglied ist der BUND.

Seas At Risk
Rue de la Charité 22
B-1210 Brüssel
Tel.: +32 2 / 329 01 18
secretariat@seas-at-risk.org
www.seas-at-risk.org

Vier Pfoten – Stiftung für Tierschutz

Die Tierschutzorganisation Vier Pfoten ist international aktiv und in neun europäischen Ländern vertreten. Zusammen mit Partnern aus Unternehmen, Wissenschaft und Forschung werden konstruktive Lösungsvorschläge entwickelt, die im europäischen Tierschutzrecht verwirklicht werden sollen. Vier Pfoten versucht durch die Mitarbeit in entsprechenden Institutionen, Lobbyarbeit und gewaltfreie Aktionen am politischen Entscheidungsprozess teilzunehmen. Der deutsche Sitz ist in Hamburg.

Vier Pfoten, European Policy Office
Rue Ducale 29
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 2 / 740 08 88
office@vier-pfoten.eu
www.vierpfoten.eu



Service der EU-Koordination

Mit Veranstaltungen, Besuchsprogrammen, Workshops und Veröffentlichungen informiert das Team der EU-Koordination des Deutschen Naturschutzbundes seit 1991 die deutschen Umwelt- und Naturschutzorganisationen über aktuelle Entwicklungen auf der EU-Ebene. Als Mitglied des Dachverbandes Europäisches Umweltbüro (EEB) und des Climate Action Networks (CAN Europe) stimmt die EU-Koordination dabei ihre Arbeit mit den anderen auf europäischer Ebene tätigen Umweltorganisationen ab.

Aktuelles Wissen zu EU-Umweltthemen vermittelt das Team über die Internetseite www.dnr.de/eu-koordination und den kostenlosen zweiwöchentlichen EU-Umweltnewsletter. Im Newsletter eingebunden sind wichtige umweltpolitische EU-Termine sowie die aktuellen umweltrelevanten Konsultationen.

Anmeldung: www.dnr.de/eu-koordination/eu-newsletter/

Zu den einzelnen Themenbereichen des Europäischen Green Deals hat der DNR sich mit seinen Mitgliedsorganisationen positioniert: www.dnr.de/eu-koordination/eu-green-deal/

Kontakt

Deutscher Naturschutzbund

EU-Koordination
Marienstr. 19–20, D-10117 Berlin
Tel. +49 (0)30 / 678 17 75-85
Fax +49 (0)30 / 678 17 75-80
E-Mail: eu-info@dnr.de
www.dnr.de/eu-koordination

Die Broschüre „Brüsseler 1x1 für Umweltbewegte – Wie funktioniert die EU?“ ist eine Orientierungskarte durch den Dschungel der Europäischen Union. Eine Karte, die für alle diejenigen gedacht ist, die sich umweltpolitisch einzumischen wollen – sei es beruflich oder ehrenamtlich. Das Brüsseler 1x1 bietet einen kurzen Überblick über die Institutionen der EU, die Entwicklung und die Prinzipien der europäischen Umweltpolitik, Gesetzgebungs- und Gerichtsverfahren. Es enthält wertvolle Hinweise für die Suche nach Informationen und Dokumenten, ein Glossar, Kontaktdaten zu europäischen Umweltorganisationen sowie zahlreiche Tipps für eigene Lobbyaktivitäten.

Das Brüsseler 1x1 ist praxisorientiert und legt Wert auf die großen Linien. Es liefert einen Überblick, verzichtet bewusst auf überflüssige Details und bietet genau so viel Expertenwissen wie man benötigt, um sich selbst in die europäische Umweltpolitik einzumischen.